



Leitfaden

zur Anwendung

des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16:
„Bestimmungen zur öffentlichen Auftragsvergabe“

des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1:
*„Bestimmungen über den Haushalt
und das Rechnungswesen des Landes“*

**zur Vergabe öffentlicher Aufträge
im Interessenbereich des Landes**

3. ajourierte Auflage

**genehmigt mit Beschluss der Landesregierung
vom ... Nr. ...**

Inhaltsübersicht

Einführung	3
Rechtsquellen	5
Teil 1 – Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16	7
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 – 4/ter).....	7
2. Abschnitt: Subjekte, Funktionen und Instrumente (Art. 5 – 6/bis)	13
3. Abschnitt: Programmierung und Planung (Art. 7 – 15)	20
4. Abschnitt: Berechnung des Auftragswerts und Schwellenwerte (Art. 16 – 17).....	27
5. Abschnitt: Architekten- oder Ingenieurleistungen (Art. 18)	32
6. Abschnitt: Vorbereitende Tätigkeiten (Art. 20 – 22)	35
7. Abschnitt: Abwicklung der Verfahren (Art. 23 – 40)	39
8. Abschnitt: Vergabe in Eigenregie (Art. 41)	66
9. Abschnitt: Ausführung (Art. 47 – 54)	67
10. Abschnitt: Soziale und andere besondere Dienstleistungen (Art. 55 – 59) .	75
11. Abschnitt: Aufhebungen (Art. 60 – 61)	80
Teil 2 – Landesgesetz vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, Art. 21/ter	82

Einführung

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die öffentlichen Aufträge nehmen auf europäischer, staatlicher und auf Landesebene eine beachtliche Stellung ein und sie haben eine große Auswirkung auf die Nachhaltigkeit und auf das Wachstum der Unternehmen, auf die Effizienz der öffentlichen Verwaltung und auf die Bedürfnisse der Gemeinschaft.

Mit der Richtlinie 2014/24/EU vom 26. Februar 2014 des Europäischen Parlaments und des Rates wurden die Rechtsvorschriften dieses Bereichs (vormalig geregelt durch die Richtlinie 2004/18/EG) modernisiert und stark erneuert. Diese europäische Erneuerung fand ihren Niederschlag in der mitgliedstaatlichen Umsetzung und brachte Ziele und Problemlösungen in die Rechtsordnung der jeweiligen Staaten.

In Italien setzte die Autonome Provinz Bozen mit Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, *Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe*, diese neue Richtlinie um, wobei dies Ausdruck der primären und autonomen Gesetzgebungsbefugnis in diesem Bereich war. Damit wollte der Landesgesetzgeber europäischen Vorgaben und *Best Practices* nachkommen und gleichzeitig dem Modernisierungsprozess und der Erneuerung Geschwindigkeit verleihen. Die Umsetzung dieser Ziele erfolgte im Landesgesetz unter Beachtung der Besonderheiten des Landes Südtirol und im Geiste der loyalen Zusammenarbeit und des Dialogs mit dem Staat, sowie unter Beachtung der rechtlichen Schranken, welche der autonomen Landesgesetzgebung gesetzt sind.

Die Durchführungsbestimmung zum Autonomiestatut im Bereich der öffentlichen Verträge, die mit gesetzesvertretendem Dekret vom 7. September 2017 Nr. 162 erlassen und am 4. November 2017 im Gesetzesanzeiger veröffentlicht wurde, hat die gesetzgeberische Zuständigkeit des Landes im Bereich des öffentlichen Auftragswesens untermauert und präzisiert.

Auf staatlicher Ebene wurde der „neue“ Kodex über die öffentlichen Verträge (GvD Nr. 50/2016 in Umsetzung des Ermächtigungsgesetzes vom 28. Jänner 2016, Nr. 11) erlassen, der bereits ein Jahr später durch das GvD vom 19. April 2017, Nr. 56 (das sog. Korrektur-Dekret) relevante Änderungen erfahren hat. Von Jänner 2018 bis heute wurde der Bereich der öffentlichen Aufträge neuerlich auf staatlicher und auch auf Landesebene Reformen unterzogen. Auf staatlicher Ebene wurde das Umwandlungsgesetz vom 14. Juni 2019 Nr. 55 erlassen, mit dem das Gesetzesdekret vom 18. April 2019 Nr. 32 („*Sblocca Cantieri*“) mit Änderungen zum Gesetz erhoben wurde. Auf Landesebene wurden einige signifikante Neuerungen durch das Landesgesetz vom 9. Juli 2019, Nr. 3, eingeführt, wo an mehreren Stellen Vereinfachungen ermöglicht wurden: die Vereinfachung beim Arbeiten mit Gesetzestexten, indem im LG Nr. 16/2015 die in anderen Gesetzestexten enthaltenen Bestimmungen zu den öffentlichen Aufträgen aufgenommen wurden (so z.B. das LG vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, über das Verwaltungsverfahren) und Verfahrensvereinfachungen mit dem Ziel, höhere Effizienz und Klarheit bei der Abwicklung der Vergabeverfahren zu gewährleisten. Auf sekundärrechtlicher Ebene wurde eine Reihe von verbindlichen, von der Landesregierung genehmigten Anwendungsrichtlinien eingeführt.

Mit vorliegendem Leitfaden stellt die Autonome Provinz Bozen öffentlichen und privaten Stellen ein Instrument zur Verfügung, welches das Verständnis für diesen Rechtsbereich erleichtern, die Anwendung der Bestimmungen verbessern und die Zusammenhänge zwischen staatlicher und Landesgesetzgebung verdeutlichen soll. Zu diesem Zweck wird für jeden Artikel des Landesgesetzes eine kurze Darstellung des Zwecks und der zusammenhängenden Bestimmungen (EU- und Staatsbestimmungen) geboten, gefolgt von Anwendungshinweisen.

Durchführungs- und Übergangsbestimmungen, *Soft Law*

Im erneuerten normativen Kontext spielen die Durchführungsbestimmungen, die auf nationaler Ebene durch Ministerialdekrete, Dekrete des Präsidenten des Ministerrats und Leitlinien der nationalen Antikorruptionsbehörde (ANAC) erfolgen, eine besondere Rolle. Auf Landesebene hingegen liegt die Zuständigkeit für Auslegungsakte und Anwendungsrichtlinien bei der Landesregierung. Somit liegt die für beide Gesetzgeber wichtigste Neuerung im Vorsehen von spezifischen, verbindlichen Anwendungsrichtlinien, die eine neue Regulierungsfunktion darstellen.

Diese als *Soft Law* bezeichneten Rechtsinstrumente kommen nicht auf traditionelle Weise zustande, sondern durch andere Formen, um die Ziele der Einheitlichkeit, Zügigkeit und Vereinfachung des neuen Rechtsrahmens zu erreichen.

Während der frühere Ansatz ausschließlich auf gesetzlicher Ebene erfolgte, wird der Rechtsrahmen nun durch Anwendungsrichtlinien fortlaufend integriert und vervollständigt.

Im derzeitigen Übergangszeitraum zwischen alter und neuer Bestimmung ist eine Orientierung nicht immer einfach. Auf staatlicher Ebene koexistieren ANAC-Leitlinien und einige zeitweilig gültige Teile der „alten“ Durchführungsverordnung (DPR Nr. 207/2010) des vormaligen Kodex der Verträge (GvD Nr. 163/2006) sowie Ministerialdekrete. Auf Landesebene wird der Rechtsrahmen durch verbindliche Anwendungsrichtlinien und Durchführungsbestimmungen, die von der Landesregierung erlassen werden, vervollständigt.

Der vorliegende Leitfaden trägt dieser Schwierigkeit Rechnung und versucht dem Rechtsanwender durch eine einfache Darstellung und klare Verweise und Zusammenhänge die Anwendung zu erleichtern. Rechtssicherheit, Übersichtlichkeit und klare Anwendungsrichtlinien tragen dazu wesentlich bei.

Der Landeshauptmann
Arno Kompatscher

Bozen, März 2020

Redaktion:
Thomas Mathà, Gianluca Nettis, Sabina Sciarrone

Rechtsquellen

Rechtsquellen auf Landesebene

Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16: „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“ in geltender Fassung, in der Folge als **LG Nr. 16/2015** bezeichnet

Anwendungsrichtlinien der Landesregierung und Durchführungsbestimmungen
(<http://www.provincia.bz.it/aov/965.asp>)

Landesgesetz vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“, in geltender Fassung

Rechtsquellen auf EU-Ebene

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 „über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG“, in der Folge als **Richtlinie** bezeichnet

Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 „über die Konzessionsvergabe“

Rechtsquellen auf Staatsebene

Gesetzesvertretendes Dekret vom 18. April 2016, Nr. 50 „Kodex der öffentlichen Verträge“, in geltender Fassung, in der Folge als **Kodex** bezeichnet

ANAC-Leitlinien, Ministerialdekrete und Durchführungsbestimmungen

DPR vom 5. Oktober 2010, Nr. 207, Durchführungsverordnung zum GvD vom 12. April 2006 Nr. 163, in der Folge als **Verordnung** bezeichnet

Abkürzungen

AgID	Italiens E-Government-Agentur
ANAC	Nationale Antikorruptionsbehörde
AOV	Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen
BG	Bietergemeinschaft
BLR	Beschluss der Landesregierung
CNIPA	Nationales IT-Zentrum für die öffentliche Verwaltung, heute: AgID
CPV	Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge
DPR	Dekret des Präsidenten der Republik
EEE	Einheitliche europäische Einheitserklärung
eIDAS	Verordnung (EU) über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt
EMS	Elektronischen Markt des Landes Südtirol
EVV	Einziger Verfahrensverantwortlicher
GEIE	Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung
G	Gesetz
GD	Gesetzesdekret
GvD	Gesetzesvertretendes Dekret
HK	Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LG	Landesgesetz
MD	Ministerialdekret
MUK	Mindestumweltkriterien
NUTS	Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik
ZEP	Zertifizierte elektronische Post
SIOS	Besondere Tragwerke, Anlagen und Bauwerke
SOA	Qualitätszertifizierungsgesellschaften

Zur Einleitung

Die interessierten Vergabestellen und Wirtschaftsteilnehmer, an die dieser Leitfaden gerichtet ist, werden darauf hingewiesen, dass die Unterlagen für die Vorbereitung, Abwicklung und Ausführung der Vergabeverfahren auf der Webseite der AOV unter <https://aov.provinz.bz.it> zur Verfügung stehen.

Übersicht des soft law im Vergaberecht (Beschlüsse der Landesregierung, von der jüngsten bis zur ältesten)

2020

10. März 2020, Nr. 160: Überarbeitung der Anwendungsrichtlinie betreffend Bewertungskommissionen (Art. 34 Landesvergabegesetz)

10. März 2020, Nr. 159: Überarbeitung der Richtlinie zur Vergabe von Warenlieferungen und Dienstleistungen an Sozialgenossenschaften für die Arbeitseingliederung von benachteiligten Personen und Sozialklauseln

3. März 2020, Nr. 132: Anwendungsrichtlinie für Direktvergaben von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen und für Ingenieur- und Architekturleistungen und für soziale und andere Dienstleistungen gemäß Abschnitt X des LGs Nr. 16/2015 i.g.F.

2019

5. November 2019, Nr. 898: Anwendungsrichtlinie betreffend die Formeln zur Berechnung ungewöhnlich niedriger Angebote und den automatischen Ausschluss (Beschluss vom 30.10.2018 Nr. 1099) - Bestätigung der Gültigkeit

5. November 2019, Nr. 897: Neue Anwendungsrichtlinie betreffend die provisorische Sicherheit für die Teilnahme an Vergabeverfahren und die Sicherheiten betreffend die Phase der Ausführung der Vergabeverträge - Änderung des Beschlusses Nr. 780 vom 7. August 2018

2018

20. November 2018, Nr. 1170: Ergänzung der als Anlage des Beschlusses der Landesregierung Nr. 813 vom 28.08.2018 beigefügten Tabellen: Anwendungsrichtlinie im Sinne von Art. 183, Abs. 15 des GvD 50/2016 i.g.F. und Widerruf des Beschlusses Nr. 1042 vom 04.10.201

30. Oktober 2018, Nr. 1099: Überarbeitung der Anwendungsrichtlinie betreffend die Formeln für die Berechnung der ungewöhnlich niedrigen Angebote sowie des automatischen Ausschlusses – ERSETZT DURCH DIE ANWENDUNGSRICHTLINIE NR. 898 VOM 5. NOVEMBER 2019

30. Oktober 2018, Nr. 1098: Berichtigung der Anwendungsrichtlinie für Planungswettbewerbe (Art. 18 des Landesgesetzes 16/2015 i.g.F.) - Widerruf des Beschlusses vom 14. März 2017 Nr. 258

28. August 2018, Nr. 813: Anwendungsrichtlinie betreffend die Modalitäten für die Einreichung und die Bewertung eines Vorschlags für eine öffentlich-private Partnerschaft gemäß Art. 183, Abs. 15 des GvD 50/2016 i.g.F. - Widerruf des Beschlusses Nr. 1042 vom 04.10.2016

7. August 2018, Nr.: Neue Anwendungsrichtlinie betreffend die provisorische Sicherheit für die Teilnahme an Vergabeverfahren und die Sicherheiten betreffend die Phase der Ausführung der Vergabeverträge – WIDERRUFEN – ERSETZT DUCH DIE ANWENDUNGSRICHTLINIE VOM 5. NOVEMBER 2019 NR. 897

7. August 2018, Nr. 778: Anwendungsrichtlinie für Ausschreibungen von Dienstleistungen in den Bereichen Architektur und Ingenieurwesen

2017

26. September 2017, Nr. 1008: Anwendungsrichtlinie betreffend Bewertungskommissionen (Art. 34 Landesvergabegesetz) – ERSETZT DUCH DIE ANWENDUNGSRICHTLINIE VOM 10. MÄRZ 2020 NR. 160

27. Juni 2017, Nr. 695: Anwendungsrichtlinie betreffend Bauaufträge mit einem Betrag bis zu 40.000 Euro, die keine Baukonzession oder andere Genehmigungen oder Auflagen erfordern - Projektüberprüfung und Validierung

13. Juni 2017, Nr. 612: Anwendungsrichtlinie zur Vergabe von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen (Abschnitt X des Landesgesetzes Nr. 16/2015 i.g.F.)

21. März 2017, Nr. 287: Anwendungsrichtlinie betreffend die/den einzigen Verfahrensverantwortlichen zur Vergabe von öffentlichen Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen sowie Konzessionen

2016

15. November 2016, Nr. 1227: Anwendungsrichtlinie zur Vergabe von Warenlieferungen und Dienstleistungen an Sozialgenossenschaften für die Arbeitseingliederung von benachteiligten Personen und Sozialklauseln - Abschnitt 10 des Landesgesetzes vom 17.12.2015 Nr. 16 i.g.F. - ERSETZT DUCH DIE ANWENDUNGSRICHTLINIE VOM 10. MÄRZ 2020 NR. 159

8. März 2016, Nr. 270: Anwendungsrichtlinie für die Anwendung des Art. 68-bis des G.v.D. 163/2006 (Mindestumweltstandards)

Teil 1 – Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16

Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe

1. ABSCHNITT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1: Zielsetzung

(1) Mit diesem Landesgesetz wird die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG umgesetzt und werden neue Bestimmungen eingeführt, um

- 1. die Vergabeverfahren zu vereinfachen und flexibler zu gestalten,*
- 2. den Zugang für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu den Vergabeverfahren zu erleichtern,*
- 3. gemeinsame Strategien in den Bereichen Soziales, Umwelt- und Arbeitsschutz zu verfolgen,*
- 4. besondere Verfahren zur Vergabe von Aufträgen für personenbezogene Dienstleistungen und andere spezifische Dienstleistungen festzulegen.*

(2) Alle Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und alle entsprechenden Bewertungen müssen den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, der Angemessenheit, der Transparenz und der freien Verwaltung gerecht werden, um unrechtmäßige Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

(3) Die von diesem Gesetz vorgesehenen Schwellenwerte für öffentliche Aufträge im Oberschwellenbereich sind automatisch an die von der Europäischen Kommission vorgenommenen Neufestsetzungen angepasst, und zwar mit Wirkung ab Inkrafttreten der entsprechenden Maßnahmen.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Darlegung der Ziele des Landesgesetzes und Festlegung der Grundprinzipien.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, Erwägungsgründe Nr. 2, 5, 7, 16, 36, 37, 39, 42, 52, 59, 66, 78, 79, 80, 83, 84, 86, 90, 97, 98, 101, 102, 109, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 124 sowie Art. 4

Gesetz Nr. 11/2016 „Deleghe al Governo per l'attuazione delle direttive 2014/23/UE, 2014/24/UE e 2014/25/UE del Parlamento europeo e del Consiglio, del 26 febbraio 2014, sull'aggiudicazione dei contratti di concessione, sugli appalti pubblici e sulle procedure d'appalto degli enti erogatori nei settori dell'acqua, dell'energia, dei trasporti e dei servizi postali, nonché per il riordino della disciplina vigente in materia di contratti pubblici relativi a lavori, servizi e forniture”

Kodex, Art. 2

ANMERKUNGEN

Abs. 1 enthält zahlreiche Angaben und Zielsetzungen, die in den Erwägungsgründen der EU-

Richtlinie enthalten sind: Diese sind besonders hilfreich, um die *Ratio* der Rechtsbestimmungen zu verstehen und etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu überwinden. In Abs. 2 werden die den öffentlichen Ausschreibungen zu Grunde liegenden Grundsätze aufgelistet.

Abs. 3 verfügt die automatische Anpassung der Schwellenwerte für öffentliche Aufträge im Oberschwellenbereich an die von der Europäischen Kommission vorgenommenen Neufestsetzungen.

Im Hinblick auf die Übergangsregelung ist je nach Gegenstand der Gesetzesbestimmungen zu unterscheiden: Die Bestimmungen zur Organisation und Arbeitsweise der öffentlichen Auftraggeber werden auch für die bei Inkrafttreten des Landesgesetzes (am 6. Jänner 2016) in Ausführung befindlichen Tätigkeiten umgehend angewandt. Die Bestimmungen zu Vertragsinhalt und -abschlussmodalitäten gelten für Verträge, deren Ausschreibungsbekanntmachungen bzw. Aufforderungsschreiben nach Inkrafttreten der genannten Bestimmungen veröffentlicht bzw. übermittelt wurden. Die Bestimmungen zu den Abwicklungsmodalitäten der Vergabeverfahren werden für die nach deren Inkrafttreten veröffentlichten Ausschreibungen angewandt. Die Bestimmungen, die sich von den genannten unterscheiden, gelten schließlich nicht für die während der Gültigkeit der vorhergehenden Regelung abgeschlossenen Verfahren und Verträge.

Art. 2: Subjektiver Anwendungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle öffentlichen Aufträge im Interessenbereich des Landes.

(2) Öffentliche Aufträge im Interessenbereich des Landes sind solche, die von folgenden öffentlichen Auftraggebern vergeben werden:

- a) das Land Südtirol sowie die Betriebe und Anstalten, die von ihm abhängen oder deren Ordnung in seine, auch übertragenen, Befugnisse fällt, die öffentlichen Schulen sowie, im Allgemeinen, die vom Land errichteten Einrichtungen öffentlichen Rechts, mit welcher Benennung auch immer, sowie deren Verbunde und Vereinigungen;*
- b) die örtlichen Körperschaften, die Bezirksgemeinschaften und die Eigenverwaltungen bürgerlicher Nutzungsrechte sowie andere Körperschaften, Betriebe, Gesellschaften, Anstalten und Institute und allgemein Einrichtungen öffentlichen Rechts, die von ihnen errichtet wurden oder an denen sie beteiligt sind, mit welcher Benennung auch immer, ebenso deren Verbunde und Vereinigungen sowie die Hochschulen, die im Landesgebiet bestehen und tätig sind,*
- c) die Bonifizierungskonsortien und andere mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Zusammenschlüsse und Zweckverbände öffentlichen Rechts, zu welchen sich die Rechtssubjekte laut den Buchstaben a), b) und dem vorliegenden Buchstaben c), zusammenschließen,*
- d) im Allgemeinen mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Einrichtungen, die spezifische Aufgaben von allgemeinem Interesse nicht gewerblicher Art wahrnehmen und deren Tätigkeit überwiegend von den Rechtssubjekten laut den Buchstaben a), b) und c) finanziert oder deren Führung von den genannten Rechtssubjekten kontrolliert wird oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane zu mehr als der Hälfte aus Mitgliedern bestehen, die von den genannten Rechtssubjekten namhaft gemacht werden.*

(3) *Dieses Gesetz gilt weiters für folgende andere Körperschaften, die Auftraggeber oder Ausführende von Auftragsvergaben im Interessenbereich des Landes sind:*

- a) *Inhaber öffentlicher Baukonzessionen, Inhaber einer Konzession für den Betrieb von Infrastrukturen für einen öffentlichen Dienst, Gesellschaften auch mit nicht mehrheitlich öffentlichem Kapital der Subjekte laut Absatz 2, deren Tätigkeit in der Herstellung von Gütern oder in der Erbringung von Dienstleistungen besteht, welche nicht für den freien Markt bestimmt sind,*
- b) *private Subjekte, die Aufträge über Bauleistungen sowie Aufträge für den Bau von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Sport-, Erholungs- und Freizeitanlagen, Schulen und Hochschulen sowie öffentlichen Verwaltungsgebäuden vergeben, deren gesamter Auftragswert eine Million Euro überschreitet und deren Realisierung von den Subjekten laut Absatz 2 durch einen aktualisierten direkten und spezifischen Zins- oder Kapitalbeitrag von mehr als 50 Prozent des Betrags der Bauleistungen subventioniert wird,*
- c) *private Subjekte, die Dienstleistungs- und Lieferaufträge vergeben, deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer gleich oder höher ist als die EU-Schwellenwerte, wenn diese Aufträge in Verbindung mit einem Bauauftrag laut Buchstabe b) vergeben und von den Subjekten laut Absatz 2 durch einen aktualisierten direkten und spezifischen Zins- oder Kapitalbeitrag von mehr als 50 Prozent des Betrags der Dienstleistungen oder Lieferungen subventioniert werden.*

(4) *Für die Anwendung bestimmter Bestimmungen dieses Gesetzes versteht man unter „Auftrag gebende Körperschaften“ die Subjekte, die, wenn sie keine öffentlichen Auftraggeber oder öffentlichen Unternehmen sind, auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten tätig sind, die ihnen von der zuständigen Behörde gemäß den geltenden Bestimmungen gewährt wurden.*

(5) *Die von diesem Gesetz vorgesehenen Bestimmungen über Organisation und Öffentlichkeitspflicht sind auf die Subjekte laut diesem Artikel auch dann anzuwenden, wenn sie Tätigkeiten im Bereich der besonderen Sektoren und der Konzessionen durchführen.*

ZWECK DER BESTIMMUNG

Zweck der Gesetzesbestimmung ist die Festlegung des Anwendungsbereichs der im Landesgesetz enthaltenen Bestimmungen. Das Gesetz, das objektbezogen auf alle öffentlichen Aufträge von Landesinteresse angewandt wird, zeigt zu diesem Zweck die subjektiven Parameter auf, aufgrund der es auf bestimmte Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter anzuwenden ist.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, Erwägungsgründe Nr. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und Art. 1

Kodex, Art. 1, 2, 3

ANMERKUNGEN

Abs. 1 bestimmt den objektiven Anwendungsbereich und legt fest, dass ein Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter den Vorgaben gemäß LG Nr. 16/2015 unterliegt, wenn ein „Landesinteresse“ vorliegt.

Abs. 2 legt den subjektiven Anwendungsbereich fest und zählt im Einklang mit den Angaben

laut Kodex die einzelnen Rechtssubjekte auf, für die das Landesgesetz gilt. In der Auflistung sind die Bodenverbesserungskonsortien (geregelt gemäß LG Nr. 5/2009) nicht ausdrücklich vorgesehen.

In Abs. 3 und 4 sind weitere Rechtssubjekte angeführt, für die das Landesgesetz gilt und die mit jenen laut Kodex übereinstimmen.

Der kürzlich durch das LG Nr. 3/2019 geänderte Abs. 5 dehnt den Anwendungsbereich des Landesgesetzes in Hinblick auf Organisation und Öffentlichkeitspflicht auf die besonderen Sektoren und die Konzessionen aus.

Als Bestimmungen über die Organisation sind jene Vorschriften zu verstehen, deren Ziel die Regelung des Modus Operandi der betroffenen Körperschaften ist. Zu Informationszwecken für die Vergabestellen wird darauf hingewiesen, dass Bestimmungen über die Organisation in folgenden Gesetzesbestimmungen vorzufinden sind: Art. 6, 6/bis, 7, 18 Abs. 2 und 7, Art. 27 Abs. 2, 3, 4, 5, 6 und 7, Art. 34, 37, 38, 40.

Art. 3: Definition der Unterteilungen

(1) Für dieses Gesetz gelten folgende Definitionen:

- 1. „Los“: ein Teil eines Bauwerks, der zu einer Gesamtheit von Tief- oder Hochbauarbeiten gehört und der keine funktionelle Eigenständigkeit hat, d.h. nicht tauglich ist, ohne Fertigstellung der restlichen Teile autonom verwendet zu werden,*
- 2. „quantitatives Los“: jener Teil eines Bauwerks, dessen Planung und Realisierung so beschaffen sind, dass die Funktionalität, Nutzbarkeit und Machbarkeit unabhängig von der Verwirklichung der restlichen Teile gewährleistet wird,*
- 3. „qualitatives Los“: Leistung, die aufgrund eines Qualifizierungssystems für die Ausführung von öffentlichen Bauleistungen einer Kategorie oder einem Gewerk zugeordnet werden kann.*

(2) Die Aufteilung in quantitative und qualitative Lose wird gemäß den Grundsätzen der Richtlinie 2014/14/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Februar 2014 von öffentlichen Körperschaften bei allen Aufträgen, mit Anwendung der Verfahren zur Erleichterung des Zugangs von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen, vorgenommen.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Diese Bestimmung enthält die Definition der verschiedenen Arten von Losen. Durch den kürzlich eingeführten Abs. 2 wird die Regelung in einen gesetzlichen Kontext zugunsten der Unterteilung in Lose eingefügt, um den Zugang von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen zu erleichtern (s. hierzu Art. 28 LG Nr. 16/2015).

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, Erwägungsgründe Nr. 78, 79

Kodex, Art. 3, Abs. 1, Buchst. qq) und Buchst. ggggg), Art. 35, 51

Landesgesetz, Art. 28

ANMERKUNGEN

Die Definitionen stimmen nicht mit jenen des Kodex überein. Es besteht jedoch eine substantielle Übereinstimmung (quantitatives Los/funktionelles Los und qualitatives Los/Leistungslos).

Es wird darauf hingewiesen, dass gleichartige Arbeitsleistungen, die einer einzigen Qualifikationskategorie (SOA-Kategorie) angehören, Gegenstand eines qualitativen Loses sein können.

Art. 4: Lieferauftrag mit Nebenarbeiten

(1) Ein öffentlicher Lieferauftrag kann als Nebenarbeiten Montage-, Verlege- und Installationsarbeiten umfassen.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Diese Bestimmung regelt einen einzelnen spezifischen Aspekt der Lieferaufträge; im Detail verfolgt sie den Zweck, die darin vorgesehenen Nebenarbeiten von der Regelung der gemischten Aufträge auszunehmen, um etwaige Interpretationszweifel auszuräumen.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, Art. 2 § 1 Nr. 8

Kodex, Art. 3, Abs. 1, Buchst. tt), Art. 28

ANMERKUNGEN

Die Bestimmung setzt die Definition des Lieferauftrags voraus: Dieser ist gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. tt) Kodex ein Vertrag zwischen einer oder mehreren Vergabestellen und einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern über den Kauf, das Leasing, die Miete, die Pacht oder den Mietkauf von Waren mit oder ohne Kaufoption.

Art. 4/bis: Verträge der öffentlich-privaten Partnerschaft und Konzessionen

(1) Die Verträge der öffentlich-privaten Partnerschaft und der Konzessionen sind von den staatlichen Bestimmungen geregelt, vorbehaltlich der Landesbestimmungen auf den Sachgebieten Raumordnung und Enteignungen.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Diese Bestimmung zeigt die Bezugsnormen auf, welche bei öffentlich-privaten Partnerschaften und Konzessionen gelten, und ist in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 zu lesen. Das Landesgesetz stellt keine materielle Regelung der öffentlich-privaten Partnerschaft dar; es können jedoch die Landesbestimmungen für Konzessionen und besondere Sektoren angewandt werden.

Für diese beiden Arten von öffentlichen Verträgen sind die Landesbestimmungen im Bereich Raumordnung (LG Nr. 13/1997) und Enteignung für gemeinnützige Zwecke (LG Nr. 10/1991) anzuwenden. Letzteres ist die unmittelbare und notwendige Folge der Ausübung der primären Gesetzgebungsbefugnis des Landes Südtirol auf diesen Sachgebieten gemäß Art. 8 Autonomiestatut.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie 2014/24/EU, Richtlinie 2014/23/EU

Kodex, Teil III und IV, Titel I

Landesgesetz Nr. 16/2015, Art. 1, 2

Landesgesetz Nr. 10/1991 über die Enteignung für gemeinnützige Zwecke

Landesgesetz Nr. 13/1997 über die Landesraumordnung

DPR vom 8 Juni 2001, Nr. 327, Einheitstext der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen auf dem Sachgebiet der Enteignung für gemeinnützige Zwecke

ANAC-Leitlinie Nr. 9 zur Umsetzung des Kodex („Monitoraggio delle amministrazioni aggiudicatrici sull’attività dell’operatore economico nei contratti di partenariato pubblico privato”, genehmigt vom Rat der ANAC mit Beschluss Nr. 318 vom 28. März 2018

Beschluss der Landesregierung vom 28. August 2018, Nr. 813

ANMERKUNGEN

Artikel 4/bis wurde durch Art. 33 Abs. 1 LG vom 6. Juli 2017 Nr. 8 eingefügt. In Folge dieser Gesetzesbestimmung erließ die Landesregierung den Beschluss Nr. 813/2018 (**Anwendungsrichtlinie betreffend die Modalitäten für die Einreichung und die Bewertung eines Vorschlags für eine öffentlich-private Partnerschaft gemäß Art. 183 Abs. 15 des GvD 50/2016 i.g.F.**) mit dem Ziel, innovative Marktvorschläge zu fördern, indem den Wirtschaftsteilnehmern die notwendigen Angaben für die Einreichung von Vorschlägen zur Verwirklichung öffentlicher Arbeiten oder Arbeiten öffentlichen Interesses oder Dienstleistungen in Konzession zur Verfügung gestellt werden, die nicht in die Planungsinstrumente des öffentlichen Auftraggebers eingebunden sind.

Art. 4/ter: Einheitliche Programme für die Aufwertung des Territoriums

(1) *Die Lokalkörperschaften der Provinz Bozen, welche die Absicht haben, Verwaltungsverfahren für die Privatisierung und die Aufwertung des öffentlichen Liegenschaftsvermögens durch die Ausarbeitung von einheitlichen Programmen für die Aufwertung des Territoriums einzuleiten, wenden die Vorgaben laut Artikel 3/ter des Gesetzesdekrets vom 25. September 2001, Nr. 351, mit Gesetz vom 23. November 2001, Nr. 410, abgeändert und zum Gesetz erhoben, in geltender Fassung, an, um mit einem Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter die Subjekte festzulegen, die beabsichtigen, besagtes Liegenschaftsvermögen zu erwerben oder aufzuwerten. Im besagten Verwaltungsverfahren wird der Präsident der Regionalregierung durch den Landeshauptmann ersetzt.*

(2) *Die Vorgaben von Artikel 3/ter des Gesetzesdekrets vom 25. September 2001, Nr. 351, in geltender Fassung, werden auch angewandt, wenn für die notwendige Aufwertung eines Teiles des Territoriums große Investitionen, wie die Errichtung von Bauten, von Infrastrukturen und von öffentlichen Diensten erforderlich sind und die dafür notwendigen Finanzmittel von privaten Subjekten bereitgestellt werden, die in der Lage sind, die dafür nötigen finanziellen, technischen und planerischen Mittel aufzubringen, welche in ihrer Gesamtheit für die Aufwertung notwendig sind. Besagte private Subjekte werden durch ein einziges dafür geeignetes Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter laut Absatz 3 ermittelt.*

(3) *Falls für die Durchführung der in Absatz 2 vorgegebenen Aufwertung eine Gesellschaft mit Beteiligung von öffentlichen Körperschaften gegründet wurde, ist die Abtretung der Beteiligungen der öffentlichen Körperschaften am Gesellschaftskapital, auch zur Gänze, an einen Wirtschaftsteilnehmer zulässig. Dieser wird mit demselben Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter ausgewählt.*

ZWECK DER BESTIMMUNG

Durch diese, kürzlich durch LG Nr. 3/2019 eingeführte Gesetzesbestimmung soll der Eintritt von privaten Investoren zur Aufwertung von Territorien durch bedeutende Investitionen bei der Errichtung von Bauten, von Infrastrukturen und von öffentlichen Diensten definiert werden. Insbesondere durch Art. 4/ter wird eine staatliche Regelung zur Raumordnung, die in der Landesraumordnung nicht vorkommt, auf die örtliche Realität anwendbar.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Gesetz vom 23. November 2001, Nr. 410, Art. 3/ter

2. ABSCHNITT SUBJEKTE, FUNKTIONEN UND INSTRUMENTE

Art. 5: Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge - Modalitäten für die Verwendung der Verfahren

(1) Die Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV), in der Folge als Agentur bezeichnet, hat, direkt oder indirekt durch ihre internen Bereiche, die Funktion einer Stelle für Sammelbeschaffungen in Südtirol, die folgende Leistungen erbringt:

a) „Zentralisierte Beschaffungstätigkeiten“ und insbesondere als Stelle für Sammelbeschaffungen für das Gebiet der autonomen Provinz Bozen; diese Tätigkeiten werden ständig ausgeübt, und zwar in einer der folgenden Formen:

- 1. Beschaffung von Gütern und/oder Dienstleistungen für öffentliche Auftraggeber auf der Grundlage von Jahresprogrammen, welche die Auftraggeber für Güter und Dienstleistungen von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung oder von hoher Standardisierbarkeit genehmigen müssen,*
- 2. Vergabe von öffentlichen Aufträgen oder Abschluss von Rahmenabkommen und Vereinbarungen über Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen für öffentliche Auftraggeber,*

b) „unterstützende Beschaffungstätigkeiten“: unterstützende Tätigkeiten bei der Beschaffung, insbesondere in den folgenden Formen:

- 1. Bereitstellung technischer Infrastrukturen, die es den öffentlichen Auftraggebern ermöglichen, öffentliche Aufträge zu vergeben oder Rahmenabkommen und Vereinbarungen über Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen abzuschließen, und insbesondere des elektronischen Marktes des Landes Südtirol (MEPAB),*
- 2. Beratung über den Ablauf oder die Planung von Vergabeverfahren,*
- 3. Vorbereitung und Abwicklung der Vergabeverfahren im Namen und im Auftrag des interessierten öffentlichen Auftraggebers.*

(2) Um die Teilnahme an Vergabeverfahren zu vereinheitlichen und zu vereinfachen, stellt die Agentur in Übereinstimmung mit den Angaben, die in den Leitlinien der ANAC und in den Standard-Bekanntmachungen enthalten sind allen öffentlichen Auftraggebern die Standarddokumentation für die verschiedenen Arten der Vergabeverfahren zur Verfügung.

(3) Auf Landesebene ist die Agentur, eventuell auch durch ihre Bereiche, einziger Ansprechpartner auf dem Gebiet der öffentlichen Vergabe in den Beziehungen zu den zentralen Stellen.

(4) Das Informationssystem öffentliche Verträge ist die von den Subjekten laut Artikel 2 und den Wirtschaftsteilnehmern sowohl auf telematischem als auch auf traditionellem Weg genutzte Plattform für die Abwicklung der Verfahren zur Beschaffung von Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen.

(5) Die Subjekte laut Artikel 2 wickeln die Verfahren vollständig telematisch ab; das traditionelle Verfahren kann in den von Artikel 38 dieses Landesgesetzes und den von der

Richtlinie 2014/24/EU vorgesehenen Ausnahmefällen oder für den Fall, dass noch keine telematische Version verfügbar ist, gewählt werden.

(6) Die Plattform wird von allen Subjekten laut Artikel 2 genutzt, um der Pflicht der Öffentlichkeit im Bereich öffentliche Aufträge und Verträge nachzukommen. Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachungen und der Ausschreibungsbekanntmachungen und -ergebnisse im Telematischen System des Landes Südtirol ist jegliche von der europäischen, staatlichen und lokalen Gesetzgebung vorgesehene Pflicht der Veröffentlichung erfüllt. Die rechtlichen Wirkungen, die die Rechtsordnung der Veröffentlichung zuerkennt, laufen ab Veröffentlichung der Bekanntmachungen und der Ausschreibungsbekanntmachungen und -ergebnisse im Telematischen System des Landes Südtirol. Die Subjekte laut Artikel 2 sind verpflichtet, auf die Vereinbarungen laut Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer 2) dieses Artikels zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen. Die Vergabestellen sind verpflichtet, das Informationssystem öffentliche Verträge zu nutzen:

a) zur Erfüllung der Transparenzpflicht bezüglich Auszahlung der Vergütungen und Honorare, in anderen Fällen als jenen, die in der geltenden Rechtsvorschrift über öffentliche Verträge vorgesehen sind,

b) [aufgehoben durch LG Nr. 3/2019]

(7) Vorbehaltlich der Zuständigkeiten der ANAC, führt die Agentur, auch in Funktion einer Auditstelle, gemäß den von der Landesregierung bestimmten Modalitäten jährlich stichprobenartige Kontrollen auf wenigstens 20 Prozent der Vergabestellen durch.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Art. 5 kann in zwei Abschnitte unterteilt werden:

Ein Abschnitt (Abs. 1 bis 3 und Abs. 7) befasst sich mit der Funktion und den Aufgaben der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV). Diese führt die Verfahren im Auftrag der verschiedenen Verwaltungen durch; zudem wurden ihr die Funktionen einer Stelle für Sammelbeschaffungen in Südtirol, eines Beratungsorgans und des privilegierten Ansprechpartners der nationalen Institutionen zugewiesen. Unbeschadet der Zuständigkeiten der ANAC obliegt der AOV gemäß Abs. 7 zudem die Funktion, stichprobenartige Kontrollen auf mindestens 20 Prozent der Vergabestellen nach den Modalitäten gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 1/2018 durchzuführen - auch in Funktion einer Auditstelle. Infolge der Novellierung von Art. 32 LG Nr. 16/2015 durch das LG Nr. 3/2019 obliegen der AOV zudem die Kontrollen über die Zulassungsanträge zu den EMS-Bekanntmachungen oder des dynamischen Beschaffungssystems und die Eintragungsanträge zu Berufslisten und Verzeichnissen seitens der Wirtschaftsteilnehmer. Diese Zulassungs- bzw. Eintragungsanträge gelten heute als Nachweis über die Erfüllung der erforderlichen Teilnahmeanforderungen gemäß Art. 80, 83, 84 und 87 Kodex. Deren Ordnungsmäßigkeit wird von der AOV wenigstens jährlich stichprobenartig bei mindestens sechs Prozent der Subjekte überprüft.

Der andere Abschnitt der Bestimmung (Abs. 4, 5 und 6) befasst sich mit dem „Informationssystem öffentliche Verträge“, d.h. mit der für die Abwicklung der Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge aufgebauten und entwickelten Plattform. Abs. 5 sieht für die Subjekte nach Art. 2 die Pflicht zur Nutzung dieser Plattform und zur telematischen Abwicklung der Vergabeverfahren vor, während gemäß Wortlaut der

Bestimmung der traditionelle Weg in Papierform nur in Ausnahmefällen (in den Fällen gemäß Art. 38 Abs. 2 nur für Direktvergaben unter 40.000 Euro und in den Fällen, in denen das telematische Verfahren noch nicht zur Verfügung steht) vorgesehen ist. Abgesehen von den ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen ist demnach jedes Subjekt, das in Sachen Vergaben dem Landesgesetz unterliegt, zur telematischen Verfahrensabwicklung verpflichtet.

Eine weitere Funktion der Plattform ist die Erfüllung der Öffentlichkeitspflicht: Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachungen, der Ausschreibungsbekanntmachungen und -ergebnisse im Telematischen System des Landes Südtirol ist jegliche von der europäischen, staatlichen und Landesgesetzgebung vorgesehene Pflicht der Veröffentlichung erfüllt. Aufgehoben wurde hingegen Abs. 6 Buchst. b) über die Erfüllung der Transparenzpflicht in Falle der Zuerkennung von wirtschaftlichen Vorteilen jeglicher Art an öffentliche und private Körperschaften.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, Art. 2 § 1 Nr. 14, 15, 16, Art. 22 § 1 Abs. 2 und 4

Kodex, Art. 29; 37, Abs. 7, 8 und 9; Art. 41 Abs. 2/bis

Landesgesetz, Art. 32 und 38 Abs. 2

Beschluss der Landesregierung vom 23. Dezember 2002, Nr. 4892; vom 22. Dezember 2015, Nr. 1475; vom 21. März 2017, Nr. 287; vom 9. Jänner 2018, Nr. 1; vom 19. März 2019, Nr. 167

ANMERKUNGEN

Abs. 1 betrifft die Aufgaben der AOV als zentrale Beschaffungsstelle. Diese Aufgaben stimmen mit jenen laut Richtlinie überein, ausgenommen jene, die sich auf den Elektronischen Markt des Landes Südtirol (EMS) beziehen.

Die Pflicht zur telematischen Abwicklung der Verfahren wurde generalisiert (früher war sie für einige Subjekte nach Art. 2 LG Nr. 16/2015 fakultativ).

Buchst. b) von Abs. 6 wurde durch das LG Nr. 3/2019 aufgehoben und lautete: „zur Erfüllung der Transparenzpflicht in Falle der Zuerkennung von wirtschaftlichen Vorteilen jeglicher Art an öffentliche und private Körperschaften“.

Art. 6 Organisation für die Durchführung von öffentlichen Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen

Der/Die Verantwortliche des Verfahrens zur Vergabe und Ausführung von öffentlichen Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen wird unter den Bediensteten ausgewählt, die über die dafür erforderliche einschlägige Erfahrung verfügen. Verfügt der/die Verfahrensverantwortliche nicht über eine einschlägige berufliche Fachkompetenz, so muss er auf die technische Unterstützung laut Absatz 3 zurückgreifen.

(1) *Für jedes einzelne durch einen öffentlichen Auftrag zu realisierende Vorhaben und für alle Phasen der Planung, der Vergabe und der Ausführung ist ein einziger Verfahrensverantwortlicher/eine einzige Verfahrensverantwortliche vorgesehen. Überträgt eine Vergabestelle ein Ausschreibungsverfahren an die Agentur oder an eine andere zentrale Beschaffungsstelle, wird der/die einzige Verfahrensverantwortliche von der Auftrag gebenden Verwaltung ernannt; in diesem Fall ernennt die Agentur oder die zentrale Beschaffungsstelle den Verantwortlichen/die Verantwortliche für das Ausschreibungsverfahren.*

(2) Weist der Stellenplan der öffentlichen Auftraggeber nachweislich Mängel auf oder sieht er keine Person vor, die über eine einschlägige berufliche Fachkompetenz oder Qualifikation verfügt, um die Aufgaben des/der einzigen Verfahrensverantwortlichen zu übernehmen, was von der zuständigen Führungskraft bestätigt werden muss, so können die Aufgaben zur Unterstützung des/der einzigen Verfahrensverantwortlichen mit den für die Erteilung von Dienstleistungsaufträgen vorgeschriebenen Verfahren an Personen vergeben werden, die im Besitz der einschlägigen technischen, wirtschaftlich-finanziellen, verwaltungsmäßigen, organisatorischen und rechtlichen Kompetenzen oder Qualifikationen sind und die eine angemessene Haftpflichtversicherung gegen Berufsrisiken abgeschlossen haben.

(3) Der/Die einzige Verfahrensverantwortliche kann Mitglied der Kommissionen für die Beschaffung von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen sein.

(4) Die Organisation muss vom einzigen/von der einzigen Verfahrensverantwortlichen, eventuell mit technischer Unterstützung, vom Planer/von der Planerin, vom Bauleiter/von der Bauleiterin und vom/von der Sicherheitsbeauftragten gewährleistet werden.

(5) Unbeschadet der Zuständigkeiten der einzelnen Organisationseinheiten und der Aufgaben des/der einzigen Verfahrensverantwortlichen, führt der Direktor/die Direktorin der Auftrag gebenden Einrichtung folgende Aufgaben aus:

- a) er/sie führt Vergaben in Regie durch,*
- b) er/sie überwacht die ordnungsgemäße Ausführung der Aufträge, sofern nicht ausdrücklich anderen Organen oder Subjekten zugewiesen,*
- c) er/sie schlägt dem öffentlichen Auftraggeber den Abschluss einer Programmvereinbarung gemäß den geltenden Bestimmungen vor, wenn ein integriertes und koordiniertes Handeln verschiedener Verwaltungen erforderlich ist,*
- d) er/sie schlägt die Einberufung der Dienststellenkonferenz laut Artikel 18 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, vor oder beruft sie, soweit er/sie dafür zuständig ist, ein, wenn dies für die Erlangung von Einvernehmen, Stellungnahmen, Konzessionen, Ermächtigungen, Bewilligungen, Lizenzen, Unbedenklichkeitserklärungen oder anderen wie auch immer genannten Akten der Zustimmung notwendig oder nützlich ist,*
- e) er/sie stellt fest und bestätigt, dass wegen bestimmter Umstände ein Mangel an technischem Personal im Stellenplan herrscht, dass die Einhaltung des zeitlichen Rahmens des Programms der Bauvorhaben oder die Ausübung der institutionellen Aufgaben Schwierigkeiten bereitet, dass es sich um besonders komplexe oder um architektonisch oder umweltrelevante Bauleistungen handelt oder dass integrale Projekte, so wie in der Verordnung definiert, ausgearbeitet werden müssen, die das Einbringen vielfältiger Kompetenzen erfordern,*
- f) er/sie begründet die Wahl der Art der Vergabe von technischen Aufträgen und bewertet die Zweckmäßigkeit der Durchführung eines Planungs- oder eines Ideenwettbewerbs, wenn die Leistung die Planung von Bauvorhaben betrifft, die unter architektonischen, umweltbezogenen, kunsthistorischen, konservatorischen und technischen Gesichtspunkten von besonderer Bedeutung sind,*
- g) er/sie koordiniert und prüft die Ausarbeitung der Ausschreibungsbekanntmachungen sowie die Durchführung der entsprechenden Verfahren und prüft die effektive Möglichkeit, die verschiedenen Phasen der Planung innerhalb der Verwaltung ohne Hilfe von externer Beratung durchzuführen,*

- h) er/sie veranlasst die Einrichtung des Bauleitungsbüros und stellt fest, ob die Voraussetzungen gegeben sind, die im Sinne von Buchstabe g) die Beauftragung externer Subjekte mit der Bauleitung rechtfertigen,
- i) er/sie übermittelt den zuständigen Organen des öffentlichen Auftraggebers, nach Anhören des Bauleiters/der Bauleiterin, den Vorschlag des Koordinators/der Koordinatorin für die Arbeitsausführung zur Aussetzung oder Entfernung des ausführenden Subjekts, von Unterauftragnehmern oder Selbstständigen von der Baustelle oder zur Vertragsaufhebung,
- j) für Bauvorhaben von besonderer Komplexität, langer Dauer und beachtlicher finanzieller Größe kann die Landesregierung dem/der einzigen Verfahrensverantwortlichen oben genannte Aufgaben übertragen, einschließlich der Vergabeverfahren für Beträge unter EU-Schwelle und des Abschlusses aller Verträge im Zusammenhang mit der Ausführung des Bauvorhabens. Für diese Tätigkeit nimmt der/die einzige Verfahrensverantwortliche die ihm/ihr vom Direktor/von der Direktorin der zugehörigen Abteilung zugewiesenen Ressourcen oder, wenn die internen Ressourcen nicht ausreichen, externe Unterstützung in Anspruch. Wenn der/die delegierte einzige Verfahrensverantwortliche eine Führungsposition bekleidet, so behält er/sie besagte Position bei, auch wenn die Leitung des Herkunftsamtes für die Dauer der Delegation dem Stellvertreter/der Stellvertreterin übertragen werden sollte.

(6) Entsprechend der eigenen Ordnung und der Gemeindeordnung verfügen die Gemeinde und die Bezirksgemeinschaft über Organisationsformen und -methoden für die Verhandlungsverfahren, die Auswahl der Wirtschaftsteilnehmer, die Festlegung des Auswahlverfahrens, der Wettbewerbsbehörde und der Bewertungskommission. Die Organisation muss von einem Planer/einer Planerin, einem Bauleiter/einer Bauleiterin, einem Sicherheitstechniker/einer Sicherheitstechnikerin und dem/der Verfahrensverantwortlichen im Sinne des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, gewährleistet werden.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Der Inhalt dieser Bestimmung ist vielfältig: in erster Linie werden darin genau die Aufgaben des EVV aufgelistet, die Rechte und Pflichten der Führungskraft der auftraggebenden Struktur dargelegt und den Gemeinden und Bezirksgemeinschaften angesichts der Autonomie der lokalen Körperschaften freigestellt, spezifische Aspekte der Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter zu regeln. Für die der Verordnungsautonomie der Lokalkörperschaften gesetzten Grenzen wird auf Art. 34, insbesondere Abs. 1 und 2, LG Nr. 16/2015 und entsprechende Anmerkungen verwiesen.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Kodex, Art. 31

ANAC-Leitlinie Nr. 3 zum einzigen Verfahrensverantwortlichen

Beschluss der Landesregierung vom 21. März 2017, Nr. 287; vom 26. September 2017, Nr. 1008 (Anwendungsrichtlinie betreffend Bewertungskommissionen)

Landesgesetz Nr. 16/2015, Art. 6/bis, 42

Landesgesetz Nr. 17/1993, Art. 6 Abs. 6

ANMERKUNGEN

Im Sinne einer größtmöglichen Vereinfachung sieht das Landesgesetz die Vereinbarkeit der Rolle als EVV mit jener als Mitglied der Bewertungskommission vor.

Art. 6 ist in Hinblick auf die Beziehung zwischen herkömmlichen Rechtsquellen und neuen Rechtsinstrumenten, dem sog. *Soft Law*, besonders relevant. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der ANAC-Leitlinie Nr. 3 über den EVV.

Können die neuen *Soft-Law*-Instrumente nämlich für die Festlegung der Detailregelung in den Bereichen, die von primären Rechtsquellen mit Gesetzesrang vorgegeben sind, eingesetzt werden (sie erstrecken sich somit innerhalb desselben Wirkungsbereichsgrenzen wie das Gesetz), so dient eine Bestimmung wie die gemäß obigem Art. 6 (als Ausdruck der Landesgesetzgebungsbefugnis) der Abgrenzung im Vorfeld der staatlichen Gesetzgebungsbefugnis in Sachen EVV und folglich der Abgrenzung der Anwendungssphäre der obigen ANAC-Leitlinie. Angesichts dessen findet die ANAC-Leitlinie Nr. 3 über die Unvereinbarkeit der Rolle als EVV und jener als Mitglied der Bewertungskommission gewiss keine Anwendung, ebenso wenig wie all jene Bestimmungen der Leitlinie, die Aspekte behandeln, deren Festlegung in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fallen. Es handelt sich hierbei um Aspekte der vom EVV geforderten Mindestvoraussetzungen sowie seiner Qualifikation, die auf Landesebene im Rahmen des neuen Artikels 6/bis LG Nr. 16/2015 geregelt werden, welcher die Landesregierung dazu ermächtigt, unter Berücksichtigung der Grundsätze der geltenden staatlichen Gesetzgebung eine Durchführungsverordnung zu erlassen, um die für die Qualifikation der Vergabestellen erforderlichen Voraussetzungen festzulegen. Es ist daher nur jener Teil der ANAC-Leitlinie Nr. 3 anwendbar, der die Aufgaben und Befugnisse des EVV regelt.

NÜTZLICHE LINKS

Anwendungsrichtlinie betreffend den EVV:

http://www.provincia.bz.it/lavoro-economia/appalti/downloads/LineeGuidaLP_RUP_2017_287.pdf

Art. 6/bis: Qualifikation der Vergabestellen

(1) Vorbehaltlich dessen, was im Sinne von Artikel 38 zur Vereinfachung und Organisation der Vergabeverfahren festgelegt ist, definiert die Landesregierung, unter Berücksichtigung der Grundsätze, die in der geltenden staatlichen Rechtsvorschrift vorgesehen sind, die für die Qualifikation der Vergabestellen erforderlichen Anforderungen auf der Grundlage der Kriterien der Qualität, Effizienz und Professionalisierung, zu welchen für die zentralen Beschaffungsstellen das Merkmal der Stabilität der Tätigkeiten und der jeweilige Gebietsbereich gehören.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Der Landesregierung wird die Befugnis zuerkannt, mit eigenen Akten die für die Qualifikation der Vergabestellen erforderlichen Anforderungen unter Berücksichtigung der Merkmale und Besonderheiten des Territoriums zu definieren. Die Definition der Anforderungen hat aufgrund der Kriterien der Qualität, Effizienz und Professionalisierung, zu welchen für die zentralen Beschaffungsstellen das Merkmal der Stabilität der Tätigkeiten und der jeweilige Gebietsbereich gehören, zu erfolgen.

Die Verbindung mit den staatlichen Rechtsvorschriften wird durch den letzten Teil der Vorschrift gewährleistet.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Landesgesetz Nr. 16/2015, Art. 38, 42

Kodex, Art. 38

Beschluss der Landesregierung vom 21. März 2017, Nr. 287; vom 22. Oktober 2019, Nr. 850

ANMERKUNGEN

Im Rahmen der Ausübung dieser Gesetzgebungsbefugnis werden auch die Anforderungsprofile für den EVV geregelt (vgl. Anmerkung zu Art. 6).

NÜTZLICHE LINKS

Anwendungsrichtlinie betreffend den einzigen Verfahrensverantwortlichen:

http://www.provincia.bz.it/lavoro-economia/appalti/downloads/LineeGuidaLP_RUP_2017_287.pdf

3. ABSCHNITT PROGRAMMIERUNG UND PLANUNG

ZWECK DER BESTIMMUNGEN

Der 3. Abschnitt des Landesgesetzes befasst sich ausführlich mit zwei Tätigkeiten, die im Bereich der öffentlichen Aufträge von großer Bedeutung sind, nämlich mit der Programmierung und mit der Planung. In der gegenwärtigen Wirtschaftslage ist der sorgfältige Einsatz öffentlicher Ressourcen wichtiger denn je. Deshalb wurde entschieden, diese beiden Tätigkeiten aufzuwerten, die ja bei genauer, sparsamer Durchführung eine positive Entwicklungsspirale bei der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen und bei der Realisierung öffentlicher Bauten bewirken können. Dank der präzisen Formulierung der Gesetzesbestimmungen dieses Abschnitts kann auf Erläuterungen verzichtet werden (nicht aber auf etwaige Anmerkungen zu deren Umsetzung und auf etwaige Zusammenhänge).

Art. 7: Programmierung der Ausführung von öffentlichen Bauvorhaben, Dienstleistungen und Lieferungen

(1) Die öffentlichen Auftraggeber wenden das Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen und das Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge sowie die entsprechenden jährlichen Aktualisierungen an.

(2) Im Falle der Realisierung von öffentlichen Bauvorhaben müssen die Programme die Erhebung der Gesamterzielungskosten für die Bereitstellung des Bauwerks ermöglichen, unabhängig von der Anzahl und der Art der Verträge, auf welche sie sich beziehen.

(3) Im Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge und in den entsprechenden jährlichen Aktualisierungen sind die Arbeiten mit einem geschätzten Betrag gleich oder über 100.000 Euro enthalten, und es sind die im ersten Jahr in die Wege zu leitenden Arbeiten angegeben, welchen zuvor der einheitliche Projektcode laut Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Jänner 2003, Nr. 3, zugewiesen worden ist.

(4) Im Zweijahresprogramm der Lieferungen und Dienstleistungen und in den entsprechenden jährlichen Aktualisierungen sind die Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen mit einem geschätzten Einheitsbetrag gleich oder über 40.000 Euro enthalten.

(5) Die öffentlichen Verwaltungen teilen der Agentur jedes Jahr das Verzeichnis der Beschaffungen von Lieferungen und Dienstleistungen laut Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) Punkt 1 gemäß den von der Landesregierung festgelegten Modalitäten mit.

(6) Im Falle von Dringlichkeitsmaßnahmen oder falls außergewöhnliche oder unvorhersehbare Erfordernisse oder Naturkatastrophen eintreten sowie im Falle von Änderungen infolge neuer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen können die Angaben des Jahresprogrammes im Laufe des Bezugsjahres geändert werden.

(7) *Das Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen und das Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge sowie die entsprechenden jährlichen Aktualisierungen werden auf der Plattform „Informationssystem öffentliche Verträge“ veröffentlicht, welche für die gleichzeitige Weiterleitung an die zuständigen zentralen Stellen sorgt, gemäß den Bestimmungen zur Nutzung der regionalen Informationsplattformen.*

(8) *Die Landesregierung legt die Inhalte der Vorlagen für die Dreijahresprogramme der öffentlichen Bauaufträge und für die Zweijahresprogramme der Lieferungen und Dienstleistungen sowie die entsprechenden Veröffentlichungsmodalitäten fest.*

(9) *Der öffentliche Personennahverkehr wird grundsätzlich von der Autonomen Provinz Bozen gewährleistet, auch durch eine öffentliche Führung mittels In-House-Gesellschaft oder Sonderbetrieb, nach den Grundsätzen einer nachhaltigen Mobilität und unter Beachtung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Bis zur Ermittlung der Gesellschaft oder des Sonderbetriebes gewährleistet das Land mit eigenen Maßnahmen die Fortsetzung des Dienstes. Die mittels Ausschreibung zu erfolgenden Beauftragungen für kleinere und ergänzende Linien im Rahmen der integrierten Mobilität sowie die Maßnahmen zur Unterstützung der kleinen und mittleren Unternehmen des lokalen Transports bleiben davon unberührt.*

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Kodex, Art. 21

ANMERKUNGEN

Die Genehmigung des Programms für öffentliche Bauvorhaben und -aufträge hat den Stellenwert einer Erklärung über deren Gemeinnützigkeit, Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit.

Durch das LG Nr. 3/2019 wurden zwei Absätze eingefügt: durch Abs. 8 soll das Programmieren vereinfacht und rationalisiert werden; Abs. 9 sieht im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs für die Autonome Provinz Bozen die Möglichkeit vor, nicht auf den Markt zurückzugreifen, sondern für eine öffentliche Führung mittels In-House-Gesellschaft oder Sonderbetrieb zu optieren.

Art. 8: Allgemeine Planung

(1) *Bei Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen legt der öffentliche Auftraggeber vor Vergabe der Planungstätigkeit die Eigenschaften des Vorhabens oder des Projekts fest und gibt den voraussichtlichen Gesamtkostenbetrag, getrennt nach Beträgen für Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen, an.*

(2) *Um die Qualität des Bauwerks und die Übereinstimmung mit dem jeweiligen Zweck zu gewährleisten, gliedert sich die Planung im Bereich der öffentlichen Bauleistungen in drei Ebenen mit zunehmender Planungstiefe: Projekt über die technische und wirtschaftliche Machbarkeit, endgültiges Projekt und Ausführungsprojekt.*

(3) *Bei Aufträgen, die vom Land Südtirol vergeben werden, werden Varianten, welche die Eigenschaften des Bauwerks nicht maßgeblich ändern - dazu gehören auch die für die*

Funktionstüchtigkeit notwendigen Lieferungen - und ein Fünftel der voraussichtlichen Gesamtkosten nicht überschreiten, vom zuständigen Landesrat/von der zuständigen Landesrätin genehmigt. Nicht wesentliche Varianten, welche ein Fünftel der voraussichtlichen Gesamtkosten überschreiten, einschließlich der für die Funktionstüchtigkeit des Bauwerks notwendigen Lieferungen, und wesentliche Varianten werden von der Landesregierung nach der entsprechenden technischen Stellungnahme genehmigt.

(4) *Die Planung und Bauleitung übernehmen die technischen Ämter des öffentlichen Auftraggebers oder es werden externe Fachleute damit beauftragt.*

(5) *Die Einhaltung folgender Grundsätze muss bei allen Planungen gewährleistet sein:*

- a) die Planung muss den funktionalen und wirtschaftlichen Vorgaben entsprechen,*
- b) das Projekt muss den einschlägigen Rechtsvorschriften gerecht werden,*
- c) jeder einzelne Posten der Kosten- und Massenberechnung muss mit den Zeichnungen und der Leistungsbeschreibung übereinstimmen.*

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Kodex, Art. 23, 24, 46

Verordnung, Art. 14, 43

Landesgesetz Nr. 16/2015, Art. 9 Abs. 1

ANAC-Leitlinie Nr. 1 „*Indirizzi generali sull'affidamento dei servizi attinenti all'architettura e all'ingegneria*“

Dekret des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr vom 2. Dezember 2016, Nr. 263

ANMERKUNGEN

Gemäß Abs. 1 ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, die Eigenschaften des Vorhabens festzulegen und die Positionen für Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen in der Kostenschätzung getrennt anzuführen.

Mit Bezug auf Abs. 2 ist hervorzuheben, dass die Planungsnotwendigkeit insgesamt das öffentliche Bauwerk betrifft, abgesehen von den Ausnahmen nach Art. 9 und 10 LG Nr. 16/2015 und nach staatlichen Rechtsvorschriften. Die Planung gliedert sich im Regelfall in drei Ebenen, deren Inhalte in den staatlichen Rechtsvorschriften und in deren Durchführungsbestimmungen dargelegt sind. Den drei Planungsebenen voran geht das vorbereitende Dokument zur Planung, das nur im Südtiroler Raum zwingend vorgesehen ist. Zudem wurde durch das LG Nr. 3/2019 die Bezugnahme auf die Lieferungen aus obigem Abs. 2 und dadurch die Inkongruenz aus dem vorherbestehenden Artikel entfernt.

Daraus folgt, dass die Planung der Dienstleistungs- und Lieferaufträge sich nach der Regelung gemäß Art. 23 Abs. 14 und 15 Kodex richtet.

Abs. 3 legt fest, welches Organ, bestehend aus dem zuständigen Landesrat, bei den vom Land vergebenen Aufträgen für die Genehmigung der Varianten, welche sich auf die Eigenschaften des Bauwerks auswirken, zuständig ist.

Art. 9: Planung von öffentlichen Bauvorhaben

(1) Vorbehaltlich der Bestimmung nach Artikel 10 kann für Bauaufträge bis zu einem Betrag von einer Million Euro und Lieferaufträge bis zur EU-Schwelle die Planung in einer einzigen Ebene ausgeführt werden. Diese Planungsebene muss alle für das spezifische Bauvorhaben erforderlichen Planungsleistungen umfassen.

(2) Für Bau- und damit zusammenhängende Lieferaufträge mit einem Betrag bis zu 40.000 Euro, die keine Baukonzession oder andere Genehmigungen oder Auflagen erfordern, muss die Aufforderung zur Angebotsabgabe in einer detaillierten Beschreibung der auszuführenden Leistung und einem detailgenauen graphischen Entwurf bestehen, so, dass die Leistung und die Vergütung eindeutig erkannt werden können.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Kodex, Art. 23 und 24

Beschluss der Landesregierung vom 27. Juni 2017, Nr. 695

ANMERKUNGEN

Art. 9 legt Abweichungen zur notwendigen Planung in drei Ebenen gemäß Art. 8 LG Nr. 16/2015 für öffentliche Bauvorhaben und gemäß Art. 23 Abs. 14 und 15 Kodex für Dienstleistungen und Lieferungen fest. Gemäß Abs. 1 kann die Planung für Bauaufträge bis zu einem Betrag von einer Million Euro und für Lieferaufträge bis zur EU-Schwelle in einer einzigen Ebene ausgeführt werden. Abs. 2 sieht eine weitere Ausnahme für Bau- und Lieferaufträge bis zu 40.000 Euro vor, für die der Aufforderung zur Angebotsabgabe eine vereinfachte Planung beizulegen ist, bestehend aus einer detaillierten Beschreibung der auszuführenden Leistung und einem detailgenauen graphischen Entwurf, damit die Leistung und die Vergütung eindeutig erkannt werden können.

Diese Bestimmung wurde mit Beschluss der Landesregierung vom 27. Juni 2017, Nr. 695, detailliert ausgeführt.

Die in der Gesetzesbestimmung vorgesehenen Obergrenzen wirtschaftlicher Natur verstehen sich als Ausschreibungsbeträge.

NÜTZLICHE LINKS

Anwendungsrichtlinie betreffend Bauaufträge mit einem Betrag bis zu 40.000 Euro, die keine Baukonzession oder andere Genehmigungen oder Auflagen erfordern – Projektüberprüfung und Validierung (Beschluss der Landesregierung vom 27. Juni 2017, Nr. 695)

http://www.provincia.bz.it/lavoro-economia/appalti/downloads/LineeGuidaLP_LavoriSotto40000_695_2017.pdf

Art. 10: Instandhaltung von öffentlichen Bauwerken

(1) Für Instandhaltungs-, Ausbau- und Wiederherstellungsarbeiten an öffentlichen Bauwerken kann die Planung in einer einzigen Ebene ausgeführt werden. Diese Planungsebene muss alle für das spezifische Bauvorhaben erforderlichen Planungsleistungen umfassen.

(2) Bei Arbeiten, Lieferungen und Instandhaltungsmaßnahmen an Bauwerken des Landes ersetzt die Genehmigung des Maßnahmenprogrammes die Projektgenehmigung, soweit der Betrag der Maßnahmen 200.000 Euro nicht überschreitet.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Kodex, Art. 21, 23, 24

Art. 11: Beratende Stellungnahme zum Projekt

(1) Die Projekte für öffentliche Bauten werden nach den einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes dem zuständigen beratenden Organ der Landesregierung zur technischen, verwaltungsmäßigen und wirtschaftlichen Begutachtung vorgelegt.

(2) Die Anforderung einer Stellungnahme des beratenden Organs zu Projekten für Instandhaltungsarbeiten und zu jenen für die Lieferung der Einrichtung bzw. von allem, was notwendig ist, damit das Bauwerk als vollendet und seinem Bestimmungszweck entsprechend betrachtet werden kann, ist fakultativ.

(3) Von jeglicher Stellungnahme, Konzession, Ermächtigung und Unbedenklichkeitsklärung wird bei Soforthilfe- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder bei dringenden Vorbeugungsmaßnahmen, die infolge von Erdbeben, Lawinen, Überschwemmungen und anderen Katastrophen erforderlich sind, abgesehen.

(4) Von jeglicher Stellungnahme, Konzession, Ermächtigung und Unbedenklichkeitsklärung wird bei Ausbau-, Wiederherstellungs-, Umbau- und Korrekturarbeiten an primären Infrastrukturen, die in den Bauleitplänen enthalten sind, abgesehen, wenn der Auftragswert unter 500.000 Euro liegt und diese Arbeiten vom Land angeordnet werden.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Landesgesetz vom 21. Oktober 1992, Nr. 38

Art. 12: Genehmigung des Projekts

(1) Die Projekte der Bauvorhaben werden vom öffentlichen Auftraggeber genehmigt, nachdem er in den vorgeschriebenen Fällen die technische, verwaltungsmäßige und wirtschaftliche Stellungnahme des zuständigen beratenden Organs des Landes eingeholt hat.

(2) Die Erteilung der Baukonzession oder der Erklärung der urbanistischen Konformität hängt nicht von der Verfügbarkeit der Liegenschaften ab, falls diese auch durch Enteignung erworben werden können oder falls eine provisorische Grundzuweisung vorliegt.

(3) Wenn das mittels Verfahren der öffentlich-privaten Partnerschaft oder der Konzession durchzuführende Vorhaben nicht mit den raumordnerischen Vorgaben übereinstimmt, nimmt die öffentliche Verwaltung mit der Genehmigung des technisch-wirtschaftlichen Machbarkeitsprojekts oder des endgültigen Projekts auch die Änderungen am Bauleitplan laut Artikel 21 Absätze 1 oder 2 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender

Fassung, vor.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Kodex, Art. 27

Verordnung, Art. 15

ANMERKUNGEN

Art. 12 Abs. 3 wurde durch Art. 33 Abs. 3 LG vom 6. Juli 2017, Nr. 8, eingefügt.

Art. 13: Künstlerische Gestaltung öffentlicher Bauten

(1) Die Verwaltungen, welche öffentliche Bauten in Auftrag geben, können höchstens drei Prozent der ersten Million des geschätzten Werts des öffentlichen Bauvorhabens und höchstens ein Prozent des Restbetrages für die Verschönerung der Bauten durch Kunstwerke bestimmen.

(2) Die Auswahl des Kunstwerkes besorgt ein Preisgericht, welches vom öffentlichen Auftraggeber ernannt wird und nicht mehr als fünf Mitglieder umfasst. Das Preisgericht besteht vorwiegend aus Sachverständigen. Mitglied ist auch der/die einzige Verfahrensverantwortliche.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch auf Bauten des Instituts für den sozialen Wohnbau des Landes Südtirol Anwendung, wenn es sich um eine künstlerische Gestaltung des öffentlichen Raums in neu entstehenden Vierteln oder in Gebäudekomplexen von besonderem sozialem Interesse handelt.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Gesetz vom 29. Juli 1949, Nr. 717

Dekret des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr vom 23. März 2006 (Leitlinien zur Anwendung des Gesetzes Nr. 717/1949 über die Kunst in den öffentlichen Bauten)

Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr vom 28. Mai 2014, Nr. 3728

Art. 14: Geologische Untersuchungen

(1) Die Körperschaften, welche der Kontrolle des Landes unterworfen sind, hinterlegen beim Landesamt für Geologie und Baustoffprüfung eine Ausfertigung der geologischen Untersuchungen, sofern dies für die Verwirklichung eines öffentlichen Bauvorhabens vorgeschrieben ist.

(2) Die Zuständigkeiten des geologischen Dienstes der Generaldirektion für Bergbau des Ministeriums für Industrie, Handel und Handwerk laut Gesetz vom 4. August 1984, Nr. 464, werden in Südtirol vom Landesamt für Geologie und Baustoffprüfung ausgeübt. Diesem Amt sind Bodenbohrungen und Tunnelbauten zu melden.

(3) Das Landesamt für Geologie und Baustoffprüfung erstellt einen geologischen und

geothematischen Landeskataster mit den dazugehörigen Datenbanken.

Art. 15: Technische Überprüfung und Kontrolle

(1) Das vorbereitende Dokument zur Planung liefert neben den Präzisierungen hinsichtlich des Vorhabens und des Verfahrens auch die ersten Angaben über die Kriterien für die Bewertung der Angebote; außerdem legt es die Kriterien, die Inhalte und die Zeitpunkte der technischen Überprüfung der verschiedenen Planungsebenen fest und berücksichtigt den Zweck der einzelnen Bauwerke.

(2) Die technische Überprüfung des Projekts muss sicherstellen, dass die Planung, das Verfahren zur Wahl des Auftragnehmers und die Ausführung in sich schlüssig sind.

(3) Die Vertragsklauseln für die Ausführung müssen angemessene Mechanismen vorsehen, damit das, was im Zuge der Ausschreibung angeboten wurde, auch erfüllt wird.

(3/bis) Für die Planung von Vorhaben mit einem Betrag unter einer Million Euro ist keine Überprüfung und Validierung erforderlich.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Kodex, Art. 26

Beschluss der Landesregierung vom 27. Juni 2017, Nr. 695

ANMERKUNGEN

Das vorbereitende Dokument zur Planung wird vor der Planung in drei Ebenen erstellt und ist nur in Südtirol verpflichtend. Dieses Dokument, für das der EVV zuständig ist, muss enthalten: die Präzisierungen hinsichtlich des Vorhabens und des Verfahrens; die ersten Angaben über die Kriterien für die Bewertung der Angebote; die Kriterien, die Inhalte und die Zeitpunkte der technischen Überprüfung der verschiedenen Planungsebenen unter Berücksichtigung des Zwecks der einzelnen Bauwerke.

Vor Inkrafttreten des LG Nr. 3/2019 waren die Projektüberprüfung und -validierung für alle öffentlichen Bauvorhaben zwingend vorgesehen, ausgenommen jene gemäß Beschluss vom 27. Juni 2017, Nr. 695. Seit dem 26. Juli 2019 sind die Überprüfung und Validierung bei Ausschreibungen, die nach diesem Datum veröffentlicht wurden, für Vorhaben mit einem Ausschreibungsbetrag unter einer Million Euro nur fakultativ, wodurch das Verfahren für kleinere öffentliche Vorhaben sehr vereinfacht wurde und weshalb der EVV mit begründetem Akt dennoch verlangen kann, dass die Überprüfungs- und Validierungsverfahren dennoch durchgeführt werden. Im Rahmen des Unterverfahrens zur Planung ist die Überprüfung von zentraler Bedeutung, da sie gemäß 3. Satz von Art. 205 Abs. 2 Kodex verhindert, dass die überprüften Planungsaspekte Gegenstand von Vorbehalten während der Ausführung sein können. Was den Inhalt der Überprüfung anbelangt, wird auf den Kodex verwiesen.

NÜTZLICHE LINKS

Anwendungsrichtlinie betreffend Bauaufträge mit einem Betrag bis zu 40.000 Euro, die keine Baukonzession oder andere Genehmigungen oder Auflagen erfordern – Projektüberprüfung und Validierung

(Beschluss der Landesregierung vom 27. Juni 2017 Nr. 695)

http://www.provincia.bz.it/lavoro-economia/appalti/downloads/LineeGuidaLP_LavoriSotto40000_695_2017.pdf

4. ABSCHNITT

BERECHNUNG DES AUFTRAGSWERTS UND SCHWELLENWERTE

Art. 16: Methoden zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts

(1) Grundlage für die Berechnung des geschätzten Auftragswerts ist der vom öffentlichen Auftraggeber geschätzte zahlbare Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer, einschließlich aller Optionen und etwaiger Verlängerungen der Aufträge, die in den Auftragsunterlagen ausdrücklich geregelt sind. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden aktuellen Richtpreisverzeichnisse, welche von der Landesregierung genehmigt werden. Wenn der öffentliche Auftraggeber Prämien oder Zahlungen an Bewerber oder Bieter vorsieht, hat er diese bei der Berechnung des geschätzten Auftragswerts zu berücksichtigen.

(2) Besteht ein öffentlicher Auftraggeber aus mehreren eigenständigen operativen Einheiten, so wird der geschätzte Gesamtwert für alle einzelnen operativen Einheiten berücksichtigt. Wenn eine eigenständige operative Einheit selbständig für ihre Auftragsvergabe oder bestimmte Kategorien der Auftragsvergabe zuständig ist, können die Werte auf der Ebene der betreffenden Einheit geschätzt werden.

(3) Die Wahl der Methode zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts darf nicht in der Absicht erfolgen, die Anwendung der Richtlinie 2014/24/EU zu umgehen. Eine Auftragsvergabe darf nicht so unterteilt werden, dass sie nicht in den Anwendungsbereich der obgenannten Richtlinie fällt, es sei denn, es liegen objektive Gründe dafür vor.

(4) Für den geschätzten Auftragswert ist der Wert zum Zeitpunkt der Absendung des Aufrufs zum Wettbewerb maßgeblich, oder, falls ein Aufruf zum Wettbewerb nicht vorgesehen ist, zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens durch den öffentlichen Auftraggeber.

(5) Bei Rahmenabkommen und Vereinbarungen und bei dynamischen Beschaffungssystemen ist der zu berücksichtigende Wert gleich dem geschätzten Höchstwert, ohne Mehrwertsteuer, aller für die gesamte Laufzeit des Rahmenabkommens, der Vereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems geplanten Aufträge.

(6) Im Falle von Innovationspartnerschaften ist der zu berücksichtigende Wert gleich dem geschätzten Höchstwert, ohne Mehrwertsteuer, der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die während sämtlicher Phasen der geplanten Partnerschaft stattfinden sollen, sowie der Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen, die zu entwickeln und am Ende der geplanten Partnerschaft zu beschaffen sind.

(7) Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswerts von öffentlichen Bauaufträgen wird außer dem Wert der Bauleistungen auch der geschätzte Gesamtwert, der vom öffentlichen Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Lieferungen und Dienstleistungen berücksichtigt, sofern diese für die Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind.

(8) Kann ein Bauvorhaben oder die vorgesehene Erbringung von Dienstleistungen zu Aufträgen führen, die in mehreren Losen vergeben werden, so ist der geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose heranzuziehen. Erreicht oder übersteigt der kumulierte Wert der Lose den in

Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU bestimmten Schwellenwert, so gilt die Richtlinie für die Vergabe jedes einzelnen Loses.

(9) *Kann ein Vorhaben zum Zweck des Erwerbs gleichartiger Lieferungen zu Aufträgen führen, die in mehreren Loses vergeben werden, so wird bei der Anwendung von Artikel 4 Buchstaben b) und c) der Richtlinie 2014/24/EU der geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose berücksichtigt. Erreicht oder übersteigt der kumulierte Wert der Lose den Schwellenwert, so gilt die Richtlinie für die Vergabe jedes Loses.*

(10) *Abweichend von den Absätzen 8 und 9 können öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe einzelner Lose von den in der Richtlinie festgelegten Verfahren abweichen, wenn der geschätzte Wert des betreffenden Loses ohne Mehrwertsteuer bei Lieferungen oder Dienstleistungen unter 80.000 Euro und bei Bauleistungen unter 1.000.000 Euro liegt, sofern der kumulierte Wert der vergebenen Lose nicht 20 Prozent des Gesamtwerts sämtlicher Lose überschreiten, in welchen das Bauvorhaben, das Projekt zur Beschaffung von gleichartigen Lieferungen oder das Projekt der Dienstleistungen unterteilt ist. Bei Verfahren unter dem EU-Schwellenwert darf in Abweichung vom Verfahren, welches für den Gesamtbetrag des Vorhabens vorgesehen ist, der kumulierte Wert der vergebenen Lose nicht 30 Prozent des kumulierten Werts sämtlicher Lose überschreiten, in die das Bauvorhaben, der vorgesehene Erwerb gleichartiger Lieferungen oder die vorgesehene Erbringung von Dienstleistungen unterteilt wurden.*

(11) *Bei öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen, die regelmäßig wiederkehren oder die innerhalb eines bestimmten Zeitraums verlängert werden sollen, wird der geschätzte Auftragswert wie folgt berechnet:*

- a) entweder auf der Basis des tatsächlichen Gesamtwerts entsprechender aufeinander folgender Aufträge aus den vorangegangenen zwölf Monaten oder dem vorangegangenen Haushaltsjahr; dieser Gesamtwert ist unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Änderungen bei Menge oder Wert während der auf den ursprünglichen Auftrag folgenden zwölf Monate nach Möglichkeit zu berichtigen,*
- b) oder auf der Basis des geschätzten Gesamtwerts aufeinander folgender Aufträge, die während der auf die erste Lieferung folgenden zwölf Monate beziehungsweise während des Haushaltsjahres, soweit dieses länger als zwölf Monate ist, vergeben werden.*

(12) *Bei öffentlichen Lieferaufträgen für Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf von Waren wird der geschätzte Auftragswert wie folgt berechnet:*

- a) bei zeitlich begrenzten öffentlichen Aufträgen mit höchstens zwölf Monaten Laufzeit auf der Basis des geschätzten Gesamtwerts für die Laufzeit des Auftrags oder, bei einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten, auf der Basis des Gesamtwerts einschließlich des geschätzten Werts des Restbetrags,*
- b) bei öffentlichen Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder bei Aufträgen, deren Laufzeit nicht bestimmt werden kann, auf der Basis des Monatswerts multipliziert mit 48.*

(13) *Bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen wird der geschätzte Auftragswert je nach Fall wie folgt berechnet:*

- a) bei Versicherungsleistungen auf der Basis der zu zahlenden Versicherungsprämie und sonstiger Entgelte,*
- b) bei Bank- und anderen Finanzdienstleistungen auf der Basis der zu zahlenden Gebühren, Provisionen und Zinsen sowie sonstiger Entgelte,*

c) bei Aufträgen über Planungsarbeiten auf der Basis der zu zahlenden Gebühren und Provisionen sowie sonstiger Entgelte.

(14) Bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, wird der geschätzte Auftragswert wie folgt berechnet:

- a) bei zeitlich begrenzten Aufträgen mit einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten auf der Basis des Gesamtwerts für die gesamte Laufzeit des Auftrags,
- b) bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten auf der Basis des Monatswerts multipliziert mit 48.

(15) Die Berechnung des geschätzten Auftragswerts von öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträgen erfolgt unter anderem unter Berücksichtigung:

- a) der vom öffentlichen Auftraggeber zum Zeitpunkt der Durchführung des Vergabeverfahrens tatsächlich bereitgestellten wirtschaftlichen Ressourcen,
- b) der tatsächlichen Verfügbarkeit von Seiten des öffentlichen Auftraggebers von Genehmigungen und Unterlagen, die für die Verwirklichung des Gegenstands der Auftragserteilung notwendig sind,
- c) weiterer Faktoren, die mit dem Gegenstand der Auftragserteilung in Zusammenhang stehen und für dessen Verwirklichung dienlich sind, sofern sie nicht in die Verfügbarkeit des öffentlichen Auftraggebers fallen.

(16) Bauvorhaben und Dienstleistungsaufträge dürfen nicht so unterteilt werden, dass sie nicht in den Anwendungsbereich der Bestimmungen über die Modalitäten der Auftragsvergabe fallen.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Die Gesetzesbestimmung bietet eine Reihe von Kriterien und Parameter zur Festlegung des Gesamtauftragswerts, der für die Entscheidung, welches Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter zu wählen ist, erforderlich ist.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, Erwägungsgründe Nr. 1, 2, 20, 78 und Art. 4, 5
Kodex, Art. 35

ANMERKUNGEN

Viele der obigen Absätze übernehmen die Bestimmungen der EU-Richtlinie, die dank ihrer Detailliertheit unmittelbar wirksam sind (*self-executing*).

Es wird auf die Bedeutung der in Abs. 10 gesetzten Regel hingewiesen, wonach öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe einzelner Lose von den in der Richtlinie festgelegten Verfahren abweichen können, wenn der gesamte Auftragswert über dem EU-Schwellenwert liegt, sofern der geschätzte Wert des betreffenden Loses ohne Mehrwertsteuer bei Lieferungen oder Dienstleistungen unter 80.000 Euro und bei Bauleistungen unter 1.000.000 Euro liegt und sofern der kumulierte Wert der vergebenen Lose nicht 20 Prozent des Gesamtwerts sämtlicher Lose überschreitet, in welche das Bauvorhaben, das Projekt zur Beschaffung von gleichartigen Lieferungen oder das Projekt der Dienstleistungen unterteilt ist. Liegt der Auftragswert hingegen unter dem EU-Schwellenwert, wird ein höherer Prozentsatz (30%) für die Lose angegeben, die vergeben werden können, ohne das Verfahren anzuwenden, das für den Gesamtbetrag der kumulierten Lose vorgesehen ist. Durch diese Maßnahme, die im

entsprechenden Art. 35 Abs. 11 Kodex nicht vorgesehen ist, soll der Zugang von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen erleichtert werden.

Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswerts ist auf die aktuellen Richtpreisverzeichnisse Bezug zu nehmen. Das Landesrichtpreisverzeichnis sieht vor, dass die Preise und die Beschreibungen einzelner Positionen mit Begründung der Projektanten fallweise abgeändert werden können; was die Preise betrifft, kann eine Änderung bei außergewöhnlichen Bausituationen begründet sein (z.B. Mengen, ideale Logistik, besondere Ausführungsschwierigkeiten, voraussehbare Schwierigkeit bei der Baustelleneinrichtung oder Nutzung von Baugeräten, erschwerte Zugänglichkeit des Bauortes usw.). Mit einer entsprechenden Begründung/Rechtfertigung der Projektanten ist es folglich möglich, einzelne Preise in einem Projekt zu ändern, sofern die Begründung/Rechtfertigung auf eine außergewöhnliche Situation Bezug nimmt und gut argumentiert wird. Es ist daher notwendig, die Preisanalyse als Beilage anzulegen, nicht so sehr um eine neue Position hinzuzufügen, die im Richtpreisverzeichnis nicht vorgesehen ist, sondern um die Abweichung vom Richtpreisverzeichnis umfassend rechtfertigen zu können. Zwecks Gewährung umfassender Transparenz muss die Preisanalyse zudem den Wirtschaftsteilnehmern zur Verfügung gestellt werden.

Wird das aktuell gültige Richtpreisverzeichnis nicht angewandt, weil die entsprechende Leistung darin nicht vorgesehen ist, muss die Vergabestelle ihre eigene Preisanalyse zur Verfügung stellen.

[NÜTZLICHE LINKS](#)

„Informations-Leitfaden Unterteilung in Lose“ veröffentlicht auf der Webseite der AOV.

Art. 17: Schwellen für freiberufliche Leistungen

(1) Für die Vergabe von Architekten- oder Ingenieurleistungen und damit verbundenen Leistungen gelten folgende Bestimmungen:

- a) unter 40.000 Euro können die Aufträge direkt vergeben werden,*
- b) für Aufträge ab 40.000 Euro und unter 100.000 Euro müssen mindestens fünf freiberuflich Tätige zur Angebotsabgabe aufgefordert werden,*
- c) für Aufträge, deren Betrag sich auf 100.000 Euro oder mehr beläuft, und bis zur EU-Schwelle, müssen mindestens zehn freiberuflich Tätige zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.*

(2) Die Landesregierung legt Kriterien fest, welche die Beteiligung von freiberuflich Tätigen, die seit weniger als fünf Jahren zur Ausübung des Berufs zugelassen sind, gewährleistet.

[ZWECK DER BESTIMMUNG](#)

Diese Gesetzesbestimmung legt für diese Vergabearten unter Berücksichtigung der Besonderheiten der hier vorgesehenen Leistungen eigene Schwellen fest. Ziel des Landesgesetzes ist es, eine breite Teilnahme von Freiberuflern an den Verfahren mit besonderem Schwerpunkt auf „junge Freiberufler“ zu gewährleisten. Durch die Änderung des ersten Absatzes durch das LG Nr. 3/2019 wurde der Anwendungsbereich der Gesetzesbestimmung verdeutlicht. Hierfür wurde der Wortlaut „freiberufliche Leistungen im Zusammenhang mit der Planung und Ausführung öffentlicher Bauaufträge“ durch den präziseren Wortlaut „Architekten- oder Ingenieurleistungen und damit verbundenen

Leistungen“ ersetzt. Um die effektive Tragweite der Gesetzesbestimmung zu verdeutlichen, ist die systematische Verbindung mit dem Kodex, insbesondere mit Art. 3 Abs. 1 Buschst. vvvv, zu berücksichtigen, wonach die „*Architekten- und Ingenieurleistungen und damit verbundenen Leistungen*“ aus jenen Leistungen bestehen, die den Wirtschaftsteilnehmern vorbehalten sind, die einen reglementierten Beruf gemäß Art. 3 Richtlinie 2005/36 EG ausüben.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Landesgesetz Nr. 16/2015. Art. 26, 27

Kodex, Art. 24, 35, 36, 46

ANAC-Leitlinie Nr. 1 „Indirizzi generali sull’affidamento dei servizi attinenti all’architettura e all’ingegneria”

Dekret des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr Nr. 263/2016

Beschluss der Landesregierung vom 1. März 2010, Nr. 365; vom 11. November 2014, Nr. 1308; vom 2. September 2014, Nr. 1041; vom 31. Mai 2016, Nr. 570; vom 7. August 2018, Nr. 778

Dekret des Direktors der AOV Nr. 36/2017

ANMERKUNGEN

Im Falle eines Verhandlungsverfahrens müssen die zur Angebotsabgabe aufgeforderten Subjekte die Teilnahmeanforderungen für die Ausschreibung erfüllen.

Die Bestimmung ist in Verbindung mit Art. 27 Abs. 6 und 7 LG Nr. 16/2015 zu lesen, wonach die Wirtschaftsteilnehmer zwingend im telematischen Verzeichnis des Informationssystems öffentliche Verträge eingetragen sein müssen, um an Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung teilnehmen zu dürfen. Die Eintragungspflicht gilt folglich sowohl für die Teilnahme an den Verhandlungsverfahren nach Art. 27 als auch an jenen nach Art. 17 und 26 LG Nr. 16/2015.

Der EVV muss die Teilnahmeaufforderungen an die im Verzeichnis eingetragenen, aufzufordernden Wirtschaftsteilnehmer senden, nachdem geprüft wurde, ob sie die Eignungskriterien erfüllen. Liegt deren Anzahl unter der Mindestzahl der vorgeschriebenen Aufforderungen, muss der EVV eine Markterhebung einleiten, mit dem weitere Wirtschaftsteilnehmer ausfindig gemacht werden sollen, um die gesetzlich vorgesehene Mindestanzahl zu erreichen. Dann müssen sich diese Wirtschaftsteilnehmer in das telematische Verzeichnis eintragen. Es dürfen nämlich nur Wirtschaftsteilnehmer zur Teilnahme am folgenden Verhandlungsverfahren aufgefordert werden, die im telematischen Verzeichnis eingetragen sind.

Daraus folgt, dass der EVV nur dann mit einer geringeren Anzahl von Aufgeforderten vorgehen kann, wenn sich auch aufgrund der Markterhebung herausgestellt hat, dass die Anzahl der auf dem Markt tätigen Wirtschaftsteilnehmer geringer als die erforderliche Mindestanzahl ist. Mit anderen Worten: der EVV muss die gesetzlich vorgesehene Anzahl an Wirtschaftsteilnehmern auffordern, wenn diese im jeweiligen Warenbereich vorhanden sind.

NÜTZLICHE LINKS

Anwendungsrichtlinie für Planungswettbewerbe

http://www.provincia.bz.it/lavoro-economia/appalti/downloads/1098_2018_Berichtigung_AWR_Planungswettbewerbe_20181105.pdf

5. ABSCHNITT ARCHITEKTEN- ODER INGENIEURLEISTUNGEN

Art. 18: Vergabe von Architekten- oder Ingenieurleistungen

(1) Der Planungswettbewerb ist ein Instrument zur Förderung der Baukultur und wird vorzugsweise für Bauvorhaben von besonderer städtebaulicher, architektonischer, umweltbezogener, kunsthistorischer, konservatorischer oder technischer Bedeutung verwendet. Bei Planungswettbewerben können die fachspezifischen Leistungen mittels getrenntem Verfahren vergeben werden. Was die Einhaltung der EU-Schwellenwerte betrifft, wird der Gesamtwert aller gleichartigen Leistungen herangezogen.

(2) Das Siegerprojekt wird von einer vom öffentlichen Auftraggeber ernannten Kommission, die aus höchstens fünf Mitgliedern besteht, ausgewählt. Die Kommission setzt sich vorwiegend aus Technikern/Technikerinnen und Sachverständigen zusammen. Mindestens ein Drittel der Kommissionsmitglieder muss mindestens über eine Qualifikation verfügen, die der von den Wettbewerbsteilnehmern verlangten gleichwertig ist.

(3) Um einen ausreichenden Wettbewerb sicherzustellen, können bei der Bestimmung der Anforderungen an die technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit auch einschlägige Dienstleistungen berücksichtigt werden, die mehr als drei Jahre zurückliegen.

(4) Bei Vergaben auf der Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots können die Phasen zur Ermittlung des besten Angebots folgende sein:

- a) Bewertung des anonymen technischen Angebots und Zuerkennung der Punktezahl,*
- b) Einladung zu einem Bewertungsgespräch beschränkt auf die in den Auftragsunterlagen angegebene Anzahl von Bieter, welche die beste technische Bewertung laut Buchstabe a) erlangt haben,*
- c) Verfassen einer endgültigen technischen Rangordnung auf der Grundlage des Ergebnisses des Bewertungsgesprächs und der Bewertung der Referenzen,*
- d) Öffnung des wirtschaftlichen Angebots und Zuerkennung der Gesamtpunktezahl.*

(5) Im Zuge der Wertung können spezifische Kompetenzen im Rahmen des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR) oder ähnlicher Qualifikationssysteme bewertet werden. Das Ergebnis eines Gesprächs zur Ermittlung der Ausführungsweise der angebotenen Leistung kann bewertet werden. Die Landesregierung erlässt Anwendungsrichtlinien für die Bewertungskriterien bei Vergabeverfahren nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots.

(6) Der technische Bericht zur Erläuterung der Ausführungsweise der Leistungen, die Gegenstand des Auftrags sind, darf nach Ermessen der Vergabestelle höchstens zehn Seiten im A4-Format oder fünf Seiten im A3-Format umfassen und darf keine Zeichnungen, Fotos und andere graphische Darstellungen enthalten.

(7) Die Leistungsbeschreibung für Aufträge betreffend Architekten- oder Ingenieurleistungen und damit zusammenhängende Leistungen sowie die entsprechenden Tarife werden von der Landesregierung mit Beschluss, der im Amtsblatt der Region zu

veröffentlichen ist, festgelegt.

(8) Die Anwendung des Verfahrens nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebotes auf der Grundlage des alleinigen Preises ist für Aufträge unter 40.000 Euro zulässig. Es werden jene Angebote automatisch ausgeschlossen, die im Sinne der von der Landesregierung festgelegten Kriterien als ungewöhnlich niedrig erachtet werden.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Die ersten beiden Absätze der Gesetzesbestimmung beinhalten besondere Regelungen für den Bereich des Planungswettbewerbs. Die folgenden Absätze beinhalten allgemeine Vorgaben zu Architektur- und Ingenieurleistungen. Durch die Neuformulierung eines Teils der Bestimmung durch das LG Nr. 3/2019 wurde die Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens effizienter gestaltet.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, Erwägungsgründe Nr. 43, 120 und Art. 78, 80

Kodex, Art. 3 Buchst ddd), 46, 152, 153, 154, 155, 157

ANAC-Leitlinie Nr. 1 „Indirizzi generali sull'affidamento dei servizi attinenti all'architettura e all'ingegneria“

Dekret des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr Nr. 263/2016

Beschluss der Landesregierung vom 7. August 2018, Nr. 778 (*Anwendungsrichtlinie für Ausschreibungen von Dienstleistungen in den Bereichen Architektur und Ingenieurwesen*; vom 14. März 2017, Nr. 258 (*Anwendungsrichtlinie für Planungswettbewerbe*) mit Berichtigung gemäß Beschluss vom 30. Oktober 2018, Nr. 1098; vom 31. Mai 2016, Nr. 570 (*Kriterien für den automatischen Ausschluss ungewöhnlich niedriger Angebote bei Verfahren für die Vergabe von Architektur- und Ingenieurleistungen - Qualitätskriterien für die Beschäftigung von Lehrlingen bei der Vergabe von Aufträgen*); vom 11. November 2014, Nr. 1308 (*Vertragsbedingungen für Projektierung, Bauleitung, Unterstützung des EVV, Sicherheitskoordinierung auf den Baustellen und andere freiberufliche Leistungen in Zusammenhang mit der Projektierung und Ausführung öffentlicher Bauten*); vom 4. März 2002, Nr. 717 (*Erstellung des Verzeichnisses der Vertrauensstechniker für die Vergabe von Aufträgen, mit einem Entgelt unter 200.000 SZR, betreffend freiberufliche Leistungen die im Zusammenhang mit der Projektierung und Ausführung öffentlicher Bauvorhaben stehen*); vom 29. Oktober 2001, Nr. 3769 (*Änderung der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Auftragserteilung zur Projektierung und Bauleitung von öffentlichen Bauten*)

ANMERKUNGEN

Abs. 1 zweiter Satz sieht die Möglichkeit vor, den Planungswettbewerb auf die Hauptleistung zu beschränken (z.B. im Bausektor nur auf die architektonische Planung). Daraus folgt, dass für die Vergabe von Nebenleistungen (Planung der statischen Strukturen, Sanitäranlagen, Elektroanlagen, Sicherheitskoordinierung usw.) eine eigene Ausschreibung durchgeführt werden kann.

Bei Vergabeverfahren nach dem Kriterium des niedrigsten Preises werden jene Angebote automatisch ausgeschlossen, die im Sinne der von der Landesregierung festgelegten Kriterien für ungewöhnlich niedrig erachtet werden. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Novellierung von Abs. 8, der die Anwendung des Verfahrens nach dem Kriterium des niedrigsten Preises auf Aufträge unter 40.000 Euro beschränkt, die Bestimmung an praktischer Bedeutung eingebüßt hat. Bei Vergaben auf der Grundlage des wirtschaftlich

günstigsten Angebots können die Phasen zur Ermittlung des besten Angebots folgende sein: Bewertung des anonymen technischen Angebots, Einladung zum Bewertungsgespräch, Verfassen einer endgültigen technischen Rangordnung und folgende Öffnung des wirtschaftlichen Angebots sowie Zuerkennung der Gesamtpunktezahl.

Um einen ausreichenden Wettbewerb zu gewährleisten, können bei der Bestimmung der Anforderungen an die technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit auch einschlägige Dienstleistungen berücksichtigt werden, die mehr als drei Jahre zurückliegen.

Durch die Abänderung von Abs. 5 durch das LG Nr. 3/2019 wurde in Anlehnung an das ANAC-Ausschreibungsmodell Nr. 3 und an die ANAC-Leitlinie Nr. 1, die in diesem Punkt mit Beschluss des Rats vom 15. Mai 2019 Nr. 417 aktualisiert wurde, das Zeitlimit von zehn Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung für die Wertung der Referenzen für Dienstleistungen, die als Nachweis für die berufliche Fachkompetenz des Teilnehmers dienen, aufgehoben. Demnach können die Bieter Dienstleistungen als Referenzen angeben, die sie im Laufe ihrer beruflichen Karriere ausgeführt haben, ohne dass diesen Referenzen automatisch eine geringere Wertung zugeteilt wird. Durch die Abänderung von Abs. 6 wurde ein problematischer Aspekt bereinigt, indem die Höchstanzahl der Seiten des technischen Berichts zur Erläuterung der Ausführungsweise der auftragsgegenständlichen Leistungen festgelegt (und dabei der italienische Terminus „schede“ durch den verständlicheren Terminus „pagine“ ersetzt) und deren Reduzierung dem Ermessen der Vergabestelle unterworfen wurde.

NÜTZLICHE LINKS

Anwendungsrichtlinie für Planungswettbewerbe

http://www.provincia.bz.it/lavoro-economia/appalti/downloads/1098_2018_Berichtigung_AWR_Planungswettbewerbe_20181105.pdf

6. ABSCHNITT VORBEREITENDE TÄTIGKEITEN

Art. 20: Vorherige Marktkonsultationen

(1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens können die öffentlichen Auftraggeber Marktkonsultationen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Wirtschaftsteilnehmer über ihre Auftragsvergabepläne und die jeweiligen Anforderungen durchführen. Marktkonsultationen dienen nicht der Überprüfung oder Festlegung von Preisen, wenn bereits entsprechende Richtpreisverzeichnisse oder Vergütungsparameter bestehen.

(2) Hierzu können die öffentlichen Auftraggeber den Rat von unabhängigen Sachverständigen oder Behörden beziehungsweise von Marktteilnehmern einholen oder annehmen. Der Rat kann für die Planung und Durchführung des Vergabeverfahrens genutzt werden, sofern dieser Rat nicht wettbewerbsverzerrend ist und nicht zu einem Verstoß gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Transparenz führt.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Die vorherigen Marktkonsultationen sind ein Instrument, das den Vergabestellen zur Verfügung steht, um das Verfahren der Auftragsvergabe besser vorzubereiten, wobei die Wirtschaftsteilnehmer über die bevorstehende Einleitung desselben unterrichtet werden. Die vorherige Marktkonsultation unterscheidet sich von der Markterhebung. Es handelt sich um unterschiedliche Institute mit unterschiedlichen Funktionen: Bei der vorherigen Marktkonsultation interagieren die öffentlichen Auftraggeber zu konsultativen Zwecken mit Experten, unabhängigen Behörden oder Marktteilnehmern, um sich auf das geplante Vergabeverfahren vorzubereiten; die Markterhebung hingegen dient dazu, die Struktur des Marktes, die potentiell interessierten Wirtschaftsteilnehmer, die verfügbaren technischen Lösungen und die angebotenen Bedingungen in Erfahrung zu bringen.

Zudem können vorherige Marktkonsultationen ordnungsgemäß auch verwendet werden um festzustellen, ob es sich evtl. um nicht vertretbare Güter, Dienstleistungen oder Leistungen handelt, wodurch der öffentliche Auftraggeber sich Aufschluss darüber verschaffen kann, ob es eine größere Auswahl von Rechtssubjekten gibt, an die er sich wenden kann, bzw. ob die Vergabe durch Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung gemäß Art. 25 Abs. 1 Buchst. b) vorgenommen werden kann.

Durch das LG Nr. 3/2019 wurde der Kreis der potenziell in den Marktkonsultationen einbezogenen Subjekte erweitert: das Wort „Wirtschaftsteilnehmern“ wurde durch das Wort „Marktteilnehmern“ ersetzt, wodurch auch die Fachverbände und Träger überindividueller Interessen miteinbezogen werden.

Der Vollständigkeit halber wird in puncto Richtpreisverzeichnis und Preisanalyse bei Abweichungen vom Richtpreisverzeichnis auf die Anmerkungen zu Art. 16 verwiesen.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, Erwägungsgrund Nr. 42 und Art. 40, 41

Kodex, Art. 66

ANAC-Leitlinie Nr. 14 („*Indicazioni sulle consultazioni preliminari di mercato*“)

ANAC- Leitlinie Nr. 8 („*Ricorso a procedure negoziate senza previa pubblicazione di un bando nel caso di forniture e servizi ritenuti infungibili*“)

ANMERKUNGEN

Die Bestimmung bestätigt die Vorgaben der Richtlinie.

Art. 21: Vorherige Einbeziehung von Bewerbern oder Bieter

(1) Hat ein Bewerber oder Bieter oder ein mit einem Bewerber oder Bieter verbundenes Unternehmen den öffentlichen Auftraggeber beraten oder war auf andere Art und Weise an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt, so ergreift der öffentliche Auftraggeber angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme des Bewerbers oder Bieters nicht verzerrt wird.

(2) Die Maßnahmen laut Absatz 1 umfassen die Unterrichtung anderer Bewerber und Bieter in Bezug auf einschlägige Informationen, die im Zusammenhang mit der Einbeziehung des Bewerbers oder Bieters in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens ausgetauscht wurden oder daraus resultieren, sowie die Festlegung angemessener Fristen für den Eingang der Angebote. Der betreffende Bewerber oder Bieter wird vom Verfahren nur dann ausgeschlossen, wenn keine andere Möglichkeit besteht, die Einhaltung der Pflicht zur Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung zu gewährleisten.

(3) Vor einem solchen Ausschluss wird den Bewerbern oder Bieter die Möglichkeit gegeben, nachzuweisen, dass ihre Beteiligung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens den Wettbewerb nicht verzerren kann. Die ergriffenen Maßnahmen werden in einem eigenen Vergabevermerk dokumentiert.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Diese Gesetzesbestimmung soll sicherstellen, dass die Abwicklung der Vergabeverfahren in Einhaltung der Gleichbehandlung der Bewerber und ohne Verfälschungen des Wettbewerbs erfolgt. Zu diesem Zweck müssen die Vergabestellen gemäß Art. 21 geeignete Maßnahmen ergreifen, wenn ein Bewerber oder Bieter oder ein mit einem Bewerber oder Bieter verbundenes Unternehmen den öffentlichen Auftraggeber beraten haben oder auf andere Art und Weise an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt waren. Nur wenn es keinesfalls möglich ist, die Gleichbehandlung der Bewerber wiederherzustellen, wird der als bevorteilt angesehene Bewerber oder Bieter nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, Erwägungsgrund Nr. 42 und Art. 40, 41

Kodex, Art. 67

Art. 22: Bekämpfung von Bestechung und Verhinderung von Interessenkonflikten sowie Sozialklauseln

(1) Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und die Transparenz des Vergabeverfahrens und die Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter zu gewährleisten, müssen die öffentlichen Auftraggeber und die Auftrag gebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug, Günstlingswirtschaft und Bestechung sowie zur

wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten, die bei der Durchführung von Vergabeverfahren auftreten, treffen.

(2) Der Begriff Interessenkonflikt deckt zumindest alle Situationen ab, in denen Bedienstete des öffentlichen Auftraggebers oder der Auftrag gebenden Körperschaft, die an der Durchführung des Verfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges privates Interesse haben, das als Beeinträchtigung ihrer Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens wahrgenommen werden könnte.

(3) In Bezug auf Interessenkonflikte dürfen die verabschiedeten Maßnahmen nicht über das hinausgehen, was zur Verhinderung eines potenziellen Interessenkonflikts oder zur Behebung des ermittelten Interessenkonflikts unbedingt erforderlich ist.

(4) Bei Dienstleistungsaufträgen mit einem hohen Einsatz an Arbeitskräften muss der Wirtschaftsteilnehmer, der nach Öffnung der wirtschaftlichen Angebote in der Rangordnung als Erstgereihter aufscheint, das im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags festgelegte Ausmaß der Personalkosten mit Bezug auf den gesamtstaatlichen und den lokalen Kollektivvertrag, die für den Bereich und den Ort der Ausführung der Arbeiten gelten, nachweisen. Die/Der einzige Verfahrensverantwortliche überprüft für den Vorschlag der Zuschlagserteilung, dass die vom Wirtschaftsteilnehmer angegebenen Personalkosten angemessen sind, und er überprüft, dass diese in der Ausführungsphase eingehalten werden.

(5) Die Wirtschaftsteilnehmer müssen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge die geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einhalten, die durch Rechtsvorschriften der Union, staatliche Rechtsvorschriften oder Rechtsvorschriften des Landes Südtirol, Bereichsverträge oder bereichsübergreifende Kollektivverträge, sei es auf gesamtstaatlicher sei es auf lokaler Ebene, oder die in Anhang X der Richtlinie 2014/24/EU aufgeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften festgelegt sind.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Aus dem Titel der Gesetzesbestimmung gehen die drei hier verfolgten Ziele hervor, nämlich die Bekämpfung von Bestechung und die Verhinderung von Interessenkonflikten sowie die Erfüllung sozialer Forderungen im Allgemeinen. *In puncto* Bekämpfung von Bestechung wird auf die Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung verweisen (G. Nr. 190/2012) und daran erinnert, dass die öffentlichen Auftraggeber und die auftraggebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug, Günstlingswirtschaft und Bestechung sowie zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten während der Durchführung von Vergabeverfahren treffen müssen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und die Transparenz des Vergabeverfahrens und die Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter zu gewährleisten.

Der Landes- und der staatliche Gesetzgeber richten große Aufmerksamkeit auf Interessenskonflikte in allen Formen, mit dem Ziel, das Auftreten von Situationen zu verhindern, in denen die Unparteilichkeit, Unbefangenheit und Objektivität der Ausschreibungssubjekte mit Verwaltungs- oder technische Bewertungsfunktionen durch wie auch immer geartete Interessen oder Beziehungen untergraben werden könnten.

Der europäische, der Landes- und der nationale Gesetzgeber setzen schließlich in puncto

Verfolgung sozialer Ziele im weiteren Sinne besonderes Augenmerk auf Umweltschutz, soziale Forderungen und Arbeitnehmerschutz.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, Erwägungsgründe Nr. 37, 99, 104 und Art. 24, 70

Kodex, Art. 42, 50, 77, 95

Beschluss der Landesregierung vom 29. Dezember 2006, Nr. 5072 (*Genehmigung der besonderen Vergabebedingungen für öffentliche Bauarbeiten - Teil II - allgemeine technische Vertragsbestimmungen (ATV): Straßenbauarbeiten - ungebundene Oberbauschichten, Rohrvortriebsarbeiten, Straßenbauarbeiten - Pflasterdecken, Plattenbeläge, Einfassungen, Straßenbauarbeiten - Oberbauschichten aus bituminösem Mischgut, Straßenbauarbeiten - Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemitteln*); vom 10. April 2006, Nr. 1262 (*Genehmigung der besonderen Vergabebedingungen für öffentliche Bauarbeiten - Teil II - allgemeine technische Vertragsbestimmungen (ATV) – „Entwässerungs- und Kanalarbeiten“, „Verglasungsarbeiten“, „Putz- und Stuckarbeiten und Tapezierarbeiten“ und Ergänzung des italienischen Textes der allgemeinen Vertragsbestimmungen „Stahlbauarbeiten“*); vom 18. April 2005, Nr. 1270 (*Genehmigung der besonderen Vergabebedingungen für öffentliche Bauarbeiten - Teil II - allgemeine technische Vertragsbestimmungen (ATV) „Allgemeine Regelung für Bauarbeiten jeder Art“ und der besonderen Vergabebedingungen für öffentliche Bauarbeiten - Teil II - allgemeine technische Vertragsbestimmungen (ATV) „Tischlerarbeiten“*) **Gesetz Nr. 190/2012** (*Bestimmungen für die Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption und der Gesetzesverletzungen in der öffentlichen Verwaltung in der Fassung gemäß GvD vom 25. Mai 2016 Nr. 97*)

Zivilprozessordnung, Art. 51

DPR Nr. 62/2013 (*Verordnung betreffend den Verhaltenskodex der öffentlichen Bediensteten*), Art. 6 und 7

Landesgesetz Nr. 17/1993, Art. 30

Gesetz Nr. 241/1990, Art. 6/bis

ANAC-Leitlinie Nr. 5 (*„Criteri di scelta dei commissari di gara e di iscrizione degli esperti all’Albo nazionale obbligatorio dei componenti delle commissioni giudicatrici“*), Punkte 3.1, 3.2 und 3.3

ANAC-Leitlinie Nr. 15 (*„Individuazione e gestione dei conflitti di interesse nelle procedure di affidamento di contratti pubblici“*)

ANMERKUNGEN

Für die Koordinierung der Bestimmungen gemäß obigem Abs. 4 mit jenen gemäß Art. 95 Abs. 10 und Art. 23 Abs. 16 Kodex zur Angabe zu den Kosten für Arbeitskräfte wird auf die Anmerkungen zu Art. 27 verwiesen.

Obiger Abs. 4 enthält zudem zwei Abweichungen von der Regelung nach Art. 27 Abs. 4 LG Nr. 16/2015: mit Bezug auf die Angaben zu den Personalkosten, die gemäß Art. 27 allein dem Zuschlagsempfänger obliegen, während sie gemäß obigem Abs. 4 vom Erstgereihten in der Rangordnung des Ausschreibungsverfahrens gefordert werden (aus diesem Grund wird die Gesetzesbestimmung nicht auf Direktvergaben angewandt, die kein Ausschreibungsverfahren im eigentlichen Sinne darstellen), und mit Bezug auf die Angemessenheit dieser Kosten, deren Überprüfung gemäß Art. 27 Abs. 4 auf der Grundlage der Ministerialtabellen durchzuführen ist, während sie gemäß obigem Abs. 4 auf der Grundlage der gesamtstaatlichen und lokalen Kollektivverträge, die für den Bereich und den Ort der Ausführung der Arbeiten gelten, durchzuführen ist.

Im Einklang mit Art. 27 Abs. 4 umfasst schließlich das gegebenenfalls vom EVV eingeleitete Unterverfahren zur Überprüfung ungewöhnlich niedriger Angebote gemäß Art. 30 bereits die Überprüfung der Personalkosten.

NÜTZLICHE LINKS

Dreijähriger Antikorruptionsplan der AOV:

<https://aov.provinz.bz.it/transparente-verwaltung/dreijahresplan-zur-korruptionsvorbeugung-und-transparenz.asp>

7. ABSCHNITT ABWICKLUNG DER VERFAHREN

Art. 23: Verfahren zur Auswahl des Auftragnehmers

(1) Mit der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung oder des Aufforderungsschreibens gilt die Entscheidung über das anzuwendende Auswahlverfahren als formell getroffen.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Diese Gesetzesbestimmung legt fest, mit welchem Akt innerhalb des Ausschreibungsverfahrens die Auswahl des anzuwendenden Verfahrens formalisiert und nach außen hin bekannt gemacht wird. Vergabestellenintern wird die Entscheidung über die anzuwendende Verfahrensart hingegen im Entscheid zur Einleitung des Vergabeverfahrens festgelegt.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Kodex, Art. 59

Art. 24: Prüfung der Voraussetzungen

(1) Die öffentlichen Auftraggeber können entscheiden, die Angebote vor der Überprüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen und der Einhaltung der Eignungskriterien zu prüfen. Machen sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so stellen sie sicher, dass die Prüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen und der Einhaltung der Eignungskriterien unparteiisch und transparent erfolgt, damit kein Auftrag an einen Bieter vergeben wird, der hätte ausgeschlossen werden müssen beziehungsweise der die Eignungskriterien des öffentlichen Auftraggebers nicht einhält.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Diese Gesetzesbestimmung verfolgt das Ziel, die Nachweispflichten der Verfahrensteilnehmer zu reduzieren - mit daraus folgendem Bürokratieabbau. Sie ist in Verbindung mit Art. 23/bis LG Nr. 17/1993 zu lesen (jetzt gemäß LG Nr. 3/2019 im Art. 27 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 aufgenommen), der den Umfang der durchzuführenden Überprüfungen noch weiter einschränkt und der Vergabestelle die Befugnis einräumt, diese ausschließlich auf den Zuschlagsempfänger zu beschränken.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, Erwägungsgründe Nr. 37, 40, 84, 85, 100, 101, 102, Art. 56, 57

Kodex, Art. 80, 83, 84, 86

Landesgesetz Nr. 17/1993, Art. 23/bis (jetzt gemäß LG Nr. 3/2019 im Art. 27 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 aufgenommen)

Rundschreiben AOV vom 31.01.2017 Nr. 1

ANMERKUNGEN

Durch Art. 23/bis LG 17/1993 (jetzt gemäß LG Nr. 3/2019 im Art. 27 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 aufgenommen) ermöglicht es den öffentlichen Auftraggebern, die Überprüfung der allgemeinen und besonderen Anforderungen auf den Zuschlagsempfänger zu beschränken. Davon unberührt können die Vergabestellen auch die anderen Teilnehmer auf die Erfüllung der allgemeinen und besonderen Anforderungen hin prüfen.

Art. 25: Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung

(1) In den Fällen und unter den Umständen laut nachfolgenden Absätzen können die Vergabestellen öffentliche Aufträge mittels Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Ausschreibung vergeben, wobei sie dies im ersten Verfahrensakt mit angemessener Begründung rechtfertigen müssen. Bei öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen kann in den folgenden Fällen auf das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung zurückgegriffen werden:

a) wenn im Rahmen eines offenen oder nichtoffenen Verfahrens keine oder keine geeigneten Angebote oder keine oder keine geeigneten Teilnahmeanträge abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Auftragsbedingungen nicht grundlegend geändert werden und sofern der EU-Kommission auf Anforderung ein Bericht vorgelegt wird; ein Angebot gilt als ungeeignet, wenn es irrelevant für den Auftrag ist, das heißt ohne wesentliche Abänderung den in den Auftragsunterlagen genannten Bedürfnissen und Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers offensichtlich nicht entsprechen kann. Ein Teilnahmeantrag gilt als ungeeignet, wenn der Wirtschaftsteilnehmer ausgeschlossen werden muss oder kann oder wenn er die vom öffentlichen Auftraggeber genannten Eignungskriterien nicht erfüllt,

b) wenn die Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen aus einem der folgenden Gründe nur von einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer erbracht beziehungsweise bereitgestellt werden können:

- 1. Schaffung oder Erwerb eines einzigartigen Kunstwerks oder einer einzigartigen künstlerischen Leistung als Ziel der Auftragsvergabe,*
- 2. nicht vorhandener Wettbewerb aus technischen Gründen,*
- 3. Schutz von ausschließlichen Rechten, einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums,*

d) soweit dies unbedingt erforderlich ist, wenn äußerst dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der betreffende öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die Fristen einzuhalten, die für die offenen oder die nichtoffenen Verfahren oder die Verhandlungsverfahren vorgeschrieben sind. Die angeführten Umstände zur Begründung der äußersten Dringlichkeit dürfen auf keinen Fall dem öffentlichen Auftraggeber zuzuschreiben sein.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe b) Ziffern 2) und 3) festgelegten Ausnahmen gelten nur dann, wenn es keine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung gibt und der mangelnde Wettbewerb nicht das Ergebnis einer künstlichen Einschränkung der Auftragsvergabeparameter ist.

(3) Bei öffentlichen Lieferaufträgen kann in folgenden Fällen auf das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung zurückgegriffen werden:

a) wenn es sich um Produkte handelt, die ausschließlich zu Forschungs-, Versuchs-, Untersuchungs- oder Entwicklungszwecken hergestellt werden; allerdings dürfen Aufträge, die gemäß diesem Buchstaben vergeben wurden, nicht die Serienfertigung zum

Nachweis der Marktfähigkeit des Produkts oder zur Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten umfassen,

- b) bei zusätzlichen Lieferungen des ursprünglichen Unternehmers, die entweder zur teilweisen Erneuerung von Lieferungen oder Einrichtungen oder zur Erweiterung von bestehenden Lieferungen oder Einrichtungen bestimmt sind, wenn ein Wechsel des Unternehmers dazu führen würde, dass der öffentliche Auftraggeber Lieferungen mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müsste und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde; die Laufzeit dieser Aufträge sowie der Daueraufträge darf in der Regel drei Jahre nicht überschreiten,*
- c) bei auf einer Warenbörse notierten und gekauften Lieferungen,*
- d) wenn Lieferungen oder Dienstleistungen zu besonders günstigen Bedingungen bei Lieferanten, die ihre Geschäftstätigkeit endgültig einstellen, oder bei Masseverwaltern/Masseverwalterinnen oder Liquidatoren/Liquidatorinnen im Rahmen eines Insolvenz-/Konkurs-, Vergleichs- oder Ausgleichsverfahrens erworben werden.*

(4) Das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung kann für öffentliche Dienstleistungsaufträge verwendet werden, wenn der betreffende Auftrag im Anschluss an einen gemäß der Richtlinie 2014/24/EU durchgeführten Wettbewerb nach den im Wettbewerb festgelegten Bestimmungen an den Gewinner oder einen der Gewinner ex aequo des Wettbewerbs vergeben werden muss; im letzteren Fall müssen alle Gewinner des Wettbewerbs zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert werden.

(5) Das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung kann bei neuen Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden, die in der Wiederholung gleichartiger Bau- oder Dienstleistungen bestehen, die von demselben öffentlichen Auftraggeber an den Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden, der den ursprünglichen Auftrag erhalten hat, sofern sie einem Grundprojekt entsprechen und dieses Projekt Gegenstand des ursprünglichen Auftrags war, der nach einem Verfahren mit Veröffentlichung vergeben wurde. Im Grundprojekt sind der Umfang möglicher zusätzlicher Bau- oder Dienstleistungen sowie die Bedingungen, unter denen sie vergeben werden, anzugeben.

(6) Die Möglichkeit der Anwendung dieses Verfahrens wird bereits beim Aufruf zum Wettbewerb für das erste Vorhaben angegeben; der für die Fortführung der Bau- oder Dienstleistungen in Aussicht genommene Gesamtauftragswert wird vom öffentlichen Auftraggeber in Hinsicht auf die Anwendung der Schwellenwerte laut Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU berücksichtigt. Dieses Verfahren darf jedoch nur binnen drei Jahren nach Abschluss des ursprünglichen Auftrags angewandt werden.

(7) Die Vergabestellen ermitteln die zu konsultierenden Wirtschaftsteilnehmer auf der Grundlage von vom Markt bezogenen Informationen über die wirtschaftlichen, finanziellen, technischen und beruflichen Qualifikationsmerkmale und wählen unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz, des Wettbewerbs und der Rotation mindestens fünf Wirtschaftsteilnehmer aus, sofern es geeignete Subjekte in dieser Anzahl gibt. Die Vergabestelle wählt den Wirtschaftsteilnehmer, der die günstigsten Bedingungen gemäß Artikel 33 angeboten hat, nachdem sie festgestellt hat, dass die Teilnahmeanforderungen erfüllt sind, die für die Vergabe von Aufträgen mit gleichem Betrag im Wege eines offenen, nichtoffenen oder Verhandlungsverfahrens vorgesehen sind.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Das System der öffentlichen Verträge kennt verschiedene Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter. Jedes davon hat seine eigenen Eigenschaften, durch die es für die Auswahl des Vertragspartners konkret geeignet oder nicht geeignet ist. Die obige Gesetzesbestimmung befasst sich mit dem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen über EU-Schwelle und grenzt die Anwendungsmöglichkeit auf genau definierte Fälle ein.

Art. 3 LG Nr. 3/2019 hat obigen Gesetzesartikel unter mehreren Aspekten berührt: Abs. 1 besagt nun, dass im ersten Akt des Verfahrens die Umstände aufzuzeigen und angemessen zu begründen sind, die es ermöglichen, für ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Ausschreibung zu optieren; Abs. 7 legt die Kriterien fest, aufgrund der die Vergabestellen die aufzufordernden Wirtschaftsteilnehmer ermitteln, und präzisiert im letzten Satz, dass die Überprüfung der Teilnahmeanforderungen sich nach dem Betrag des vergebenen Auftrags richtet: somit ist sie nach den Modalitäten durchzuführen, die für das entsprechende Auftragsvergabeverfahren vorgeschrieben sind.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, Erwägungsgrund Nr. 50 und Art. 32

Kodex, Art. 63, 66

ANAC- Leitlinie Nr. 8 („*Ricorso a procedure negoziate senza previa pubblicazione di un bando nel caso di forniture e servizi ritenuti infungibili*“)

ANMERKUNGEN

Es wird auf die Vergleichstabelle verwiesen, die auf der Website der AOV veröffentlicht ist: Zudem wird auf die Anmerkungen zu Art. 20 über die Möglichkeit seitens der öffentlichen Auftraggeber verwiesen, vorherige Marktkonsultationen auch durchzuführen um festzustellen, ob es sich evtl. um nicht vertretbare Güter, Dienstleistungen oder Leistungen handelt.

NÜTZLICHE LINKS

ANAC-Leitlinie Nr. 8 „*Ricorso a procedure negoziate senza previa pubblicazione di un bando nel caso di forniture e servizi ritenuti infungibili*“, insbesondere Punkte 2.1., S. 9 – 11:

https://www.anticorruzione.it/portal/rest/jcr/repository/collaboration/Digital%20Assets/anacdocs/Attivita/Atti/determinazioni/2017/Linea%20guida8_Determina950.pdf

Art. 26: Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung unter EU-Schwelle und Direktvergaben

(1) Bei Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Ausschreibungsbekanntmachung fordert die Vergabestelle die Wirtschaftsteilnehmer, welche die vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, mit begründeter Maßnahme zur Einreichung eines Angebots auf.

(2) Bei Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro kann ein Direktauftrag erteilt werden.

(4) Bei Bauleistungen ab 40.000 Euro und unter 150.000 Euro kann ein Direktauftrag erteilt werden, wobei vorher drei Wirtschaftsteilnehmer, sofern vorhanden, konsultiert werden.

(5) Bei Lieferungen und Dienstleistungen ab 40.000 Euro und unter 150.000 Euro kann ein Direktauftrag erteilt werden, wobei vorher drei Wirtschaftsteilnehmer, sofern vorhanden, konsultiert werden.

(6) Bei Bauleistungen ab 150.000 Euro und unter 500.000 Euro werden mindestens fünf Wirtschaftsteilnehmer, sofern vorhanden, mittels Verhandlungsverfahren eingeladen; bei Bauleistungen ab 500.000 Euro und unter 1.000.000 Euro werden mindestens zehn Wirtschaftsteilnehmer, sofern vorhanden, mittels Verhandlungsverfahren eingeladen; bei Bauleistungen ab 1.000.000 Euro und unter 2.000.000 Euro werden mindestens zwölf Wirtschaftsteilnehmer, sofern vorhanden, mittels Verhandlungsverfahren eingeladen.

(7) Bei Lieferungen und Dienstleistungen ab 150.000 Euro und unter der EU-Schwelle werden, unbeschadet der Bestimmungen laut Artikel 17, mindestens fünf Wirtschaftsteilnehmer, sofern vorhanden, mittels Verhandlungsverfahren eingeladen.

(7) Die Vergabestelle ermittelt die aufzufordernden Wirtschaftsteilnehmer aus dem Verzeichnis laut Artikel 27, wobei die Grundsätze der Rotation, des freien Wettbewerbs, der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit zu beachten sind.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Hier werden die Anwendungsmodalitäten der beiden gegenständlichen Verfahrensarten geregelt, um sie der örtlichen Realität anzupassen. Bei Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung ist nun die Mindestanzahl der einzuladenden Subjekte unter Berücksichtigung des Marktes in Südtirol niedriger als vom staatlichen Gesetzgeber vorgesehen. Zudem wird die Möglichkeit eingeräumt, das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Ausschreibungsbekanntmachung bei Bauleistungen unter 2.000.000 Euro (und Aufforderung von mindestens zwölf Wirtschaftsteilnehmern) durchzuführen, was im ursprünglichen Gesetzestext von LG Nr. 16/2015 zeitlich befristet bis zum 6. Jänner 2020 vorgesehen war.

Durch das LG Nr. 3/2019 wurde die Direktvergabe geregelt, die zuvor nur vom Kodex vorgesehen war: Bei Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro kann ein Direktauftrag erteilt werden. Bei Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen ab 40.000 Euro und unter 150.000 Euro kann ein Direktauftrag erteilt werden, wobei vorher drei Wirtschaftsteilnehmer, sofern vorhanden, konsultiert werden müssen.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Kodex, Art. 36

Landesgesetz, Art. 17, 27 Abs. 4

ANAC-Leitlinie Nr. 4 („*Procedure per l'affidamento dei contratti pubblici di importo inferiore alle soglie di rilevanza comunitaria, indagini di mercato e formazione e gestione degli elenchi di operatori economici*“)

ANMERKUNGEN

Diese Gesetzesbestimmung ist in Verbindung mit Art. 27 Abs. 6 und 7 zu lesen, welcher für Wirtschaftsteilnehmer zwingend die Eintragung in das telematische Verzeichnis des Informationssystems öffentliche Verträge vorsieht, um an Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung teilnehmen zu können. Die Eintragungspflicht gilt folglich sowohl für die Teilnahme an den Verhandlungsverfahren nach Art. 26 als auch für jene nach Art. 27 und 17 LG Nr. 16/2015.

Die Aufforderungen sind vom EVV vorzunehmen und müssen an Wirtschaftsteilnehmer aus dem Verzeichnis ergehen, nachdem geprüft wurde, ob sie die Eignungskriterien erfüllen. Liegt die Anzahl der eingetragenen Wirtschaftsteilnehmer unter der Mindestzahl der Aufforderungen, muss der EVV ein Markterhebungsverfahren einleiten, um weitere Wirtschaftsteilnehmer ausfindig zu machen. Zum folgenden Verhandlungsverfahren dürfen nur Wirtschaftsteilnehmer aufgefordert werden, die im telematischen Verzeichnis eingetragen sind.

Demnach kann der EVV auch mit einer geringeren Anzahl von aufgeforderten Wirtschaftsteilnehmern vorgehen, nur wenn die Anzahl der auf dem Markt tätigen Wirtschaftsteilnehmer unter der erforderlichen Mindestzahl liegt, nicht aber nur mangels im Verzeichnis eingetragener Wirtschaftsteilnehmer. Mit anderen Worten: der EVV muss die gesetzlich vorgesehene Anzahl von Wirtschaftsteilnehmern einladen, sofern diese für den betreffenden Warenbereich vorhanden sind.

Der öffentliche Auftraggeber muss auf jedem Fall die Einhaltung der Grundsätze der Rotation, des freien Wettbewerbs, der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit gewährleisten.

Mit Bezug auf die neue Regelung der Direktvergaben bleibt auch weiterhin die *Best Practice* bestehen, mindestens zwei Voranschläge für Aufträge unter 40.000 Euro einzuholen, wie im einschlägigen Leitfaden der AOV zusammen mit anderen Detailangaben für Aufträge unter 150.000 Euro angeführt. Anstatt der Einholung von zwei oder mehr Voranschlägen – und somit wenn nicht ausreichend Wettbewerber vorhanden sind – wird dem EVV empfohlen, zu überprüfen und dann im Entscheid zur Direktvergabe kundzutun, dass der vereinbarte Preis angemessen ist (er kann hierfür z.B. auf vorhergehende Angebote für identische oder ähnliche Aufträge zurückgreifen, oder der Preis liegt innerhalb einer Preisspanne für gleiche, online oder über die Webseiten der transparenten Verwaltung abrufbare Leistungen anderer Verwaltungen, oder er nimmt einen Vergleich der Marktpreise vor). Mit Bezug auf die telematische Durchführung der Konsultation der Wirtschaftsteilnehmer kann der EVV diese aus dem Adressverzeichnis oder aus dem telematischen Verzeichnis entnehmen. Fehlen im Portal die erforderlichen beruflichen Fachkompetenzen kann der EVV weitere angemessene Erhebungsinstrumente nutzen. Bei Vergaben über 40.000 Euro müssen laut Gesetz mindestens drei Wirtschaftsteilnehmer, sofern vorhanden, konsultiert werden. Das Verb „konsultieren“ nimmt im gesetzlichen Rahmen die Bedeutung von „den Voranschlag anfordern“ an. Dies ebnet der Möglichkeit den Weg, dass eine Vergabestelle einen einzigen Voranschlag erhalten kann, wobei sie in diesem Fall in der Begründung besonderes Augenmerk auf die einzelnen Schritte der Erhebungen legen muss.

Falls die Vergabestelle beschließt, das Verhandlungsverfahren auch für Leistungen unter den Schwellenwerten nach Abs. 5 und 6 durchzuführen, muss sie gemäß erstem Satz Abs. 5 vorgehen und somit mindestens fünf Wirtschaftsteilnehmer einladen.

Aus Abs. 1, 2 und 3 geht hervor, dass die Vergabestelle anders verfahren muss, je nachdem ob

es sich um Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Ausschreibungsbekanntmachung oder um Direktvergaben handelt: Nur im ersten Fall muss die Vergabestelle in der Tat vor der Einladung der Wirtschaftsteilnehmer eine begründete Maßnahme erlassen. Für Direktvergaben bleibt der erste Verfahrensakt weiterhin der Entscheid zur Direktvergabe, der nach der Konsultation der Wirtschaftsteilnehmer erlassen wird.

Eine weitere Klarstellung betrifft Abs. 7 und das Verzeichnis nach Art. 27: Bei Verhandlungsverfahren kann die Vergabestelle die Wirtschaftsteilnehmer nur über das Instrument des telematischen Verzeichnisses auffordern, während sie bei Aufträgen unter 150.000 Euro jedweden Kommunikationskanal zwecks Konsultation der Wirtschaftsteilnehmer einsetzen kann, wobei die Vergabe dann über das Verzeichnis erfolgen muss. Ausnahme dazu sind die Vergabeverfahren nach Art. 38.

Schließlich ist mit Bezug auf den Entscheid zur Direktvergabe in vereinfachter Form hervorzuheben, dass auf Landesebene dessen Verwendung nur für von Direktvergaben von Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen unter 150.000 Euro zulässig ist.

NÜTZLICHE LINKS

Anwendungsrichtlinie für Direktvergaben von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen und für Ingenieur- und Architekturleistungen und für soziale und andere Dienstleistungen gemäß Abschnitt X des LGs Nr. 16/2015 igF

http://www.provincia.bz.it/lavoro-economia/appalti/downloads/Beschluss-AWR-Direktvergabe_Arbeiten-Dienstl.-Lieferungen-u-150.000usw.pdf

Art. 27: Beschleunigung der Verfahren und Zugang der KMU zu den Vergabeverfahren

(1) Zur Festsetzung der Fristen für den Eingang der Teilnahmeanträge und der Angebote wird Artikel 47 der Richtlinie 2014/24/EU angewandt, vorbehaltlich der in den Artikeln 27 bis 31 derselben Richtlinie festgelegten Mindestfristen und der in den staatlichen Umsetzungsbestimmungen festgelegten Fristen, wenn diese kürzer sind.

(2) Zwecks Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zur Wahl des Auftragnehmers und der Minimierung der Aufwendungen zulasten der Wirtschaftsteilnehmer sowie zur Vermeidung von Streitverfahren gilt die Teilnahme an den Verfahren als Erklärung über die Erfüllung der von den staatlichen Rechtsvorschriften vorgegebenen und in der Ausschreibungsbekanntmachung oder im Aufforderungsschreiben näher ausgeführten und eventuell vervollständigten allgemeinen und besonderen Anforderungen. Die Vergabestellen beschränken die Überprüfung der Anforderungen auf den Zuschlagsempfänger. Im begründeten Zweifelsfall kann die Vergabestelle die Überprüfung der Teilnahmeanforderungen zu jeglichem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens vornehmen.

(3) Werden die Nachweise über die Erfüllung der Teilnahmeanforderungen nicht erbracht, widerruft die Vergabestelle die Maßnahme des Zuschlags, schließt den Teilnehmer aus, behält die vorläufige Sicherheit ein, falls verlangt, meldet diesen Umstand den zuständigen Behörden und geht in der Rangordnung weiter. Ist der ausgeschlossene Wirtschaftsteilnehmer von der Leistung einer vorläufigen Sicherheit befreit, muss er einen Betrag in Höhe von einem Prozent des Ausschreibungsbetrags zahlen. In den verschiedenen Fällen einer

Reduzierung des Betrags der vorläufigen Sicherheit, ist zusätzlich zur Einbehaltung der Sicherheitsleistung ein Betrag geschuldet, welcher der Differenz zwischen dem Betrag von einem Prozent des Ausschreibungsbetrags und der vorläufigen Sicherheit entspricht. In jeder Phase des Ausschreibungsverfahrens kann eine Maßnahme zum Ausschluss des Wirtschaftsteilnehmers mit Verhängung der entsprechenden Strafen getroffen werden, und zwar im Fall von Falscherklärungen oder eines nicht erfolgten Vertragsabschlusses aufgrund von Handlungen oder Tatsachen, die dem Zuschlagsempfänger zuzuschreiben sind. Sofort nach dem Zuschlag veröffentlicht die Vergabestelle, falls von den Bestimmungen vorgesehen, Akten oder Maßnahmen betreffend die Zulassung, den Ausschluss, das Verzeichnis der Niederschriften und die Zusammensetzung der Bewertungskommission.

(4) Während des Vergabeverfahrens verlangt die Vergabestelle einzig und allein vom Zuschlagsempfänger Angaben zu den Kosten für Arbeitskräfte und Personal sowie zu den Betriebskosten betreffend die Erfüllung der Bestimmungen über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Die Angaben über die Unterauftragnehmer werden nur während der Vertragsausführung verlangt.

(5) Zur Ermittlung der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Ausschreibungsbekanntmachung aufzufordern sind, stellt das Informationssystem öffentliche Verträge der Agentur ein telematisches Verzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer, unterteilt nach Kategorien, zur Verfügung, zu welchem der/die einzige Verfahrensverantwortliche freien und direkten Zugang hat. Die Wirtschaftsteilnehmer müssen ihre Erklärungen für das Verzeichnis ständig aktualisieren und auf jeden Fall alle zwölf Monate ab der letzten Aktualisierung erneuern

(6) Die interessierten Wirtschaftsteilnehmer tragen sich in das telematische Verzeichnis laut Absatz 5 ein, nachdem sie, unter Beachtung der für die Eigenbescheinigung geltenden Regelung, ein Formular zum Identitätsnachweis ausgefüllt und erklärt haben, dass sie die allgemeinen Anforderungen und die Anforderungen an die technisch-wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erfüllen.

(7) Die eingetragenen Wirtschaftsteilnehmer können jederzeit mit entsprechendem Ansuchen beantragen, aus dem telematischen Verzeichnis oder aus einer darin enthaltenen Kategorie ausgetragen zu werden. Die erfolgte Austragung wird dem beantragenden Wirtschaftsteilnehmer mitgeteilt.

(8) Um den bürokratischen und wirtschaftlichen Aufwand zulasten der Teilnehmer zu verringern, wird Letzteren die Möglichkeit gewährt, ergänzende Unterlagen, gegebenenfalls auch in digitaler Form, nachzureichen, ohne dass daraus zusätzliche Obliegenheiten erwachsen, sofern es sich nicht um Unterlagen handelt, die Gegenstand der inhaltlichen Bewertung des Angebots sind.

(9) Bei der Vergabe von Liefer- und von Dienstleistungsaufträgen können die Wirtschaftsteilnehmer die Erfüllung der Anforderungen an die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch eine von der Vergabestelle als geeignet anerkannte Unterlage oder durch eine Erklärung einer Bank oder Finanzvermittlungsgesellschaft nachweisen, die im Sinne des gesetzesvertretenden Dekretes vom 1. September 1993, Nr. 385, in geltender Fassung, dazu berechtigt ist.

(10) Bei mittels Aufforderung durchgeführten Verfahren zur Vergabe von Bauleistungen bis zu einem Betrag von zwei Millionen Euro und von Liefer- oder Dienstleistungen bis zur EU-Schwelle muss bei der Abgabe des Angebots keine Sicherheit geleistet werden. 48)

(11) Bei Vergabeverfahren mit einem höheren Wert als den in Absatz 10 festgelegten Schwellenwerten hat der Bieter bei der Abgabe des Angebots eine Sicherheit in Höhe von einem Prozent der in der Bekanntmachung oder in der Aufforderung angegebenen Ausschreibungssumme nach Wahl in Form einer Kautions oder einer Bürgschaft zu leisten.

(12) Der Betrag der Sicherheit und ihrer etwaigen Erneuerung wird von jenen Wirtschaftsteilnehmern nicht geschuldet, welchen von akkreditierten Stellen nach den europäischen Normen der Serien UNI CEI EN 45000 und UNI CEI EN ISO/IEC 17000 die Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems nach den europäischen Normen der Serie UNI CEI ISO 9000 bescheinigt wird. Um die genannte Begünstigung in Anspruch nehmen zu können, muss der Wirtschaftsteilnehmer bei der Angebotsabgabe angeben, dass er diese Anforderung erfüllt, und er muss den Nachweis dafür in der von den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Art und Weise erbringen.

(13) Der vom öffentlichen Auftraggeber verlangte Mindestjahresumsatz kann höchstens das Doppelte des Auftragswertes betragen.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Bereits aus der Überschrift gehen die von der Bestimmung verfolgten Ziele hervor: einerseits die Beschleunigung der Verfahren durch die Vereinfachung der Regelung der Kontrollen, andererseits eine besondere Regelung der vorläufigen Sicherheit, damit diese so wenig wie möglich auf den Wirtschaftsteilnehmern lastet, wodurch eine möglichst breite Beteiligung auch kleiner und mittlerer Unternehmen an den Vergabeverfahren ermöglicht wird.

In Hinblick auf den ersten Aspekt wird Art. 23/bis LG Nr. 17/1993 – dieser ist seit dem 26. Juli 2019 aufgehoben – inhaltlich im LG Nr. 16/2015 aufgenommen. Dieser sieht vor, dass die Kontrollen verschoben und auf den Zuschlagempfinger beschränkt werden können. Die öffentlichen Auftraggeber können die Überprüfung der allgemeinen und besonderen Anforderungen auf den Zuschlagempfinger begrenzen. Davon unberührt bleibt auf jeden Fall die Möglichkeit, dass die Vergabestelle auch andere Teilnehmer auf die Erfüllung der allgemeinen und besonderen Anforderungen hin überprüfen können. Sollte das Kontrollergebnis negativ sein, wird die Vergabestelle eine Maßnahme zum Ausschluss des Wirtschaftsteilnehmers mit Verhängung der entsprechenden Strafen erlassen (Einbehaltung der Sicherheitsleistung bis zu einem Betrag von einem Prozent des Ausschreibungsbetrags oder Auszahlung eines Betrags in derselben Höhe).

Im neuen Abs. 4 wurde durch das LG Nr. 3/2019 eine weitere Vereinfachung eingeführt, ohne dabei den auch weiterhin gewährleisteten Arbeitnehmerschutz zu schmälern: Die Vergabestelle muss einzig und allein vom Zuschlagempfinger die Angaben zu den Kosten für Arbeitskräfte und Personal sowie zu den Betriebssicherheitskosten verlangen. Falls der Zuschlagempfinger die geforderten Angaben nicht vorlegt, ordnet die Vergabestelle die entsprechende Erfüllung an und legt hierfür eine Frist fest, nach dessen erfolglosem Verstreichen der Zuschlag definitiv unwirksam und von der Vergabestelle widerrufen wird. Der Anforderung zu den Kosten für Arbeitskräfte und Personal muss angesichts deren für den Zuschlagempfinger potentiell nachteiligen Auswirkungen ein formeller Verfahrenseinleitungsakt gemäß Art. 14 LG Nr. 17/1993 vorangestellt werden. Mit LG Nr.

3/2019 wurde schließlich der Angebotsausschlussgrund gemäß Art. 97 Abs. 5 Buchst. d) Kodex zeitlich nach dem Zuschlag eingeordnet. Durch die Qualifizierung der „Strafe“ als Unwirksamkeit des Zuschlags mit folgendem Widerruf desselben kann das Problem der taxativen Vorgabe der Ausschlussgründe bewältigt werden.

Die Neuerung gemäß Abs. 4 hat zwei Ausnahmen: Erstens im Falle, dass ein Unterverfahren zur Überprüfung ungewöhnlich niedriger Angebote eingeleitet wird, in dem die Angaben zu den obigen Kosten ja bereits bewertet werden; und zweitens kann die neue Regelung aufgrund des Spezialitätsverhältnisses zwischen dieser Regelung und Art. 22 Abs. 4 LG Nr. 16/2015 nicht bei Dienstleistungsaufträgen mit hohem Einsatz an Arbeitskräften angewandt werden.

Gemäß Art. 95 Abs. 10 Kodex und Art. 27 Abs. 4 LG Nr. 16/2015 ist der Wirtschaftsteilnehmer zudem für intellektuelle Leistungen, für Lieferungen ohne Verlegearbeiten und für Direktvergaben unter 150.000 Euro nicht gezwungen, im wirtschaftlichen Angebot seine Kosten für Arbeitskräfte und seine Betriebskosten zur Erfüllung der Bestimmungen über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz anzugeben.

Mit Bezug auf die Untervergabe werden die Angaben über die Unterauftragnehmer nur während der Vertragsausführung verlangt.

In Hinblick auf den zweiten Aspekt wird die Befreiung von der Leistung einer vorläufigen Sicherheit für Verhandlungsverfahren für Bauleistungen unter 2.000.000 Euro und für Dienstleistungen und Lieferungen bis zur EU-Schwelle festgelegt, während für höhere Beträge eine vorläufige Sicherheit in Höhe von 1% des Gesamtbetrags (zuzüglich Sicherheitskosten) festgelegt wird.

Darüber hinaus müssen sich die Wirtschaftsteilnehmer in das telematische Verzeichnis des Informationssystems öffentliche Verträge eintragen, um an Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung teilzunehmen. Dieselbe Eintragungspflicht gilt für die Teilnahme an den Verhandlungsverfahren nach Art. 17, 25 und 26 LG Nr. 16/2015 und somit nicht nur für die Vergabe von Bauleistungen bis zu zwei Millionen Euro, sondern auch von Liefer- und Dienstleistungen bis zur EU-Schwelle. Sollte die Anzahl der eingeschriebenen Wirtschaftsteilnehmer nicht die Mindestanzahl der aufzufordernden Wirtschaftsteilnehmer erreichen, wird der EVV vorab ein Markterhebungsverfahren einleiten. Durch das LG Nr. 3/2019 wurde Abs. 5 geändert, indem die Modalitäten zur Aktualisierung der Daten der im telematischen Verzeichnis eingetragenen Wirtschaftsteilnehmer vereinfacht wurde.

Eine weitere durch LG Nr. 3/2019 eingeführte Neuerung ist der Aufschub der Veröffentlichungspflicht der Akten und Maßnahmen betreffend die Zulassung, den Ausschluss, das Verzeichnis der Niederschriften und die Zusammensetzung der Bewertungskommission auf einen Zeitpunkt gleich nach dem Zuschlag.

Hierzu wird darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichungspflicht zu Lasten der Vergabestelle, im Detail der Akten und Maßnahmen betreffend die Zulassung und den Ausschluss, besteht, soweit auf nationaler Ebene vorgeschrieben. Zurzeit ist diese Pflicht auf nationaler Ebene aus dem Art. 29 Kodex gestrichen, weshalb auch auf Landesebene keine Veröffentlichungspflicht besteht. Obgleich zudem Art. 76 Abs. 2/bis Kodex die Bekanntmachung der Maßnahmen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren und zur Zulassung nach der Überprüfung der Unterlagen, die das Fehlen von Ausschlussgründen nach Art. 80 ebd. belegen, vorsieht sowie das Bestehen der wirtschaftlich-finanziellen und technisch-fachlichen Anforderungen an die Bewerber und Teilnehmer, muss diese Mitteilungspflicht nicht aufgrund des Mechanismus nach Art. 23/bis LG Nr. 17/1993, nun im obigen Gesetzesartikel aufgenommen, eingehalten werden: Da dieser vorsieht, dass die Teilnahme an der Ausschreibung als Erfüllung der allgemeinen und besonderen Anforderungen gilt, sieht er keinerlei wesentliche noch formelle Überprüfung über deren Erfüllung seitens der Bewerber

und Teilnehmer während des Ausschreibungsverfahrens vor.

Schließlich ist der Bezug auf die sofort nach dem Zuschlag durchzuführende Veröffentlichung von Akten oder Maßnahmen betreffend die Zulassung, den Ausschluss, Niederschriften und die Zusammensetzung der Bewertungskommission eine nur als Beispiel dienende Aufzählung. Sollte also der nationale Gesetzgeber in Zukunft punktuell Bezug auf die Veröffentlichung von Akten und Maßnahmen vorsehen, die nicht in der obigen Aufzählung enthalten sind, so muss sich die Vergabestelle unweigerlich an die nationalen Vorgaben halten, da die Veröffentlichungsverpflichtung nicht allein durch die Kundgabe der Kategorie von Akten und Maßnahmen nach Abs. 3 erfüllt wird.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, Erwägungsgründe Nr. 46, 80, 83, Art. 27, 28, 29, 30, 31, 47, 58

Kodex, Art. 79, 83, 93, Anlage XVII

Landesgesetz Nr. 16/2015, Art. 17, 26, 29

Beschluss der Landesregierung vom 7. August 2018, Nr. 780

Art. 28: Unterteilung von Aufträgen in Lose

(1) Die öffentlichen Auftraggeber können einen Auftrag in Form mehrerer Lose vergeben sowie Größe und Gegenstand der Lose bestimmen. Die Aufteilung in quantitative Lose muss auf jeden Fall die Funktionalität gewährleisten. Wenn es die Art des Auftrages zulässt, ist eine Unterteilung in qualitative Lose aufgrund eines Qualifizierungssystems vorzunehmen.

(2) Die öffentlichen Auftraggeber geben die wichtigsten Gründe für ihre Entscheidung an, keine Unterteilung in Lose vorzunehmen; diese Begründungen werden in die Auftragsunterlagen oder den Vergabevermerk aufgenommen.

(3) Die öffentlichen Auftraggeber geben in der Ausschreibungsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung an, ob Angebote nur für ein Los oder für mehrere oder für alle Lose eingereicht werden können.

(4) Die öffentlichen Auftraggeber können, auch wenn Angebote für mehrere oder alle Lose eingereicht werden dürfen, die Zahl der Lose beschränken, für die ein einzelner Bieter einen Zuschlag erhalten kann, sofern die Höchstzahl der Lose pro Bieter in der Ausschreibungsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegeben wurde. Die öffentlichen Auftraggeber geben in den Auftragsunterlagen die objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien oder Regeln an, die sie bei der Vergabe von Losen anzuwenden gedenken, wenn die Anwendung der Zuschlagskriterien dazu führen würde, dass ein einzelner Bieter den Zuschlag für eine größere Zahl von Losen als die Höchstzahl erhält.

(5) In Fällen, in denen ein einziger Bieter den Zuschlag für mehr als ein Los erhalten kann, können die öffentlichen Auftraggeber Aufträge über mehrere oder alle Lose vergeben, wenn sie in der Ausschreibungsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegeben haben, dass sie sich diese Möglichkeit vorbehalten und die Lose oder Losgruppen angeben, die kombiniert werden können.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Der Landesgesetzgeber hat den *Modus Procedendi* für die Unterteilung in Lose angeführt und einige Eventualitäten geregelt. Für die Definition der verschiedenen Typologien von Losen wird auf Art. 3 LG Nr. 16/2015 verwiesen. Bei der Unterteilung in Lose sind zudem die Kriterien für die Berechnung des geschätzten Auftragswerts gemäß Art. 16 Abs. 8, 9 und 10

zu berücksichtigen.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, Erwägungsgründe Nr. 78, 79 und Art. 46

Kodex, Art. 51, 35

Beschluss der Landesregierung vom 13. Juni 2017, Nr. 613 (*Anwendungsrichtlinie für Ausschreibungen von Dienstleistungen in den Bereichen Architektur und Ingenieurwesen*); vom 1. März 2010, Nr. 365 (*Richtlinie auf dem Gebiet der Unterteilung von öffentlichen Bauten*)

ANMERKUNGEN

Beschließt der EVV, den Auftrag nicht in einzelne Lose aufzuteilen, muss er die Hauptgründe für seine Entscheidung anführen. Die Begründungen müssen in den Auftragsunterlagen bzw. bei Aufträgen oder Rahmenabkommen im Oberschwellenbereich im Vergabevermerk (Art. 99 Kodex) angeführt bzw. enthalten sein.

Art. 29: Untersuchungsbeistand

(1) Das Rechtsinstitut des Untersuchungsbeistands wird von den staatlichen Bestimmungen geregelt und bewirkt in keinem Fall die Anwendung von Geldstrafen. Die fehlende Unterzeichnung des technischen und des wirtschaftlichen Angebots kann unter Wahrung des Schutzes des Inhalts und der Geheimhaltung des Angebots nachgeholt werden.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Diese Gesetzesbestimmung verfolgt das Ziel, den Wirtschaftsteilnehmern Rechtsicherheit über das Rechtsinstitut des Untersuchungsbeistands zu geben.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, Erwägungsgründe Nr. 101, 102 und Art. 57

Kodex, Art. 83 Abs. 9

Landesgesetz 16/2015, Art. 27 Abs. 8

ANMERKUNGEN

Für die Regelung des Untersuchungsbeistands gelten die staatlichen Bestimmungen; er ist unentgeltlich, auch in Hinblick auf Art. 27 Abs. 8 LG Nr. 16/2015.

Durch das LG Nr. 3/2019 hat der Landesgesetzgeber in Übereinstimmung mit der jüngsten europäischen Rechtsprechung den Untersuchungsbeistand auf die fehlende Unterzeichnung des technischen und des wirtschaftlichen Angebots ausgeweitet.

Art. 30: Ungewöhnlich niedrige Angebote

(1) Die öffentlichen Auftraggeber bewerten die Angemessenheit der Angebote, ob diese ungewöhnlich niedrig erscheinen. Die Landesregierung legt die nicht vorher bestimmbar und mit einem der Kriterien laut staatlicher Rechtsvorschrift übereinstimmenden spezifischen Elemente mit Anwendungsrichtlinie fest.

(2) Der/Die einzige Verfahrensverantwortliche schreibt den Wirtschaftsteilnehmern vor,

die im Angebot vorgeschlagenen Preise oder Kosten zu erläutern, wenn diese ungewöhnlich niedrig erscheinen, und bewertet die beigebrachten Erläuterungen durch Rücksprache mit dem Bieter. Er/Sie kann das Angebot nur dann ablehnen, wenn die beigebrachten Nachweise das niedrige Niveau des vorgeschlagenen Preises beziehungsweise der vorgeschlagenen Kosten nicht zufriedenstellend erklären.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Gemäß Art. 30 LG Nr. 16/2015 in Verbindung mit Art. 97 Kodex muss die Berechnung der Schwelle für ungewöhnlich niedrige Angebote nach den von der Landesregierung mit Anwendungsrichtlinie festgelegten Modalitäten erfolgen. Nicht vorher bestimmbar und mit einem der Kriterien laut staatlicher Rechtsvorschrift übereinstimmende spezifische Elemente müssen mit Anwendungsrichtlinie festgelegt werden. Zu diesem Zweck hat die Landesregierung die Anwendungsrichtlinie Nr. 1099/2018 erlassen, wonach u.a. die Vergabestellen von der verpflichtenden Anwendung der Formeln für die Berechnung der ungewöhnlich niedrigen Angebote und des automatischen Ausschlusses bei Verhandlungsverfahren für Lieferungen und Dienstleistungen unter EU Schwelle und bei Verhandlungsverfahren für Bauaufträge bis zu 2.000.000 € absehen können.

Auf jedem Fall kann der EVV in Ausübung seiner Ermessensbefugnis und unabhängig von den mathematischen Formeln zur Berechnung ungewöhnlich niedriger Angebote den für die Bauleistung, Lieferung oder Dienstleistung angebotenen Preis einem Unterverfahren zur Überprüfung ungewöhnlich niedriger Angebote unterziehen.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, Erwägungsgrund Nr. 103 und Art. 69

Kodex, Art. 97

Beschluss der Landesregierung vom 31. Mai 2016, Nr. 570; vom 30. Oktober 2018, Nr. 1099

Art. 31: Parameterangleichung bei den Kriterien

(1) Wo die Auftragsunterlagen für die Bewertung des technischen Angebotes zwei oder mehr unabhängige Kriterien vorsehen und für jedes dieser Kriterien eine maximal erreichbare Punktezahl festlegen, wird, unabhängig von der gewählten Berechnungsmethode, die für das einzelne Kriterium erreichte höchste Punktezahl auf die für jenes Kriterium vorgesehene maximale Punktezahl angehoben und alle anderen Punktezahlen werden im Verhältnis angepasst, um die ordnungsgemäße Gewichtung des wirtschaftlichen und des technischen Angebots zu gewährleisten.

(2) Die höchste Punktezahl, die sich aus der Summe der angeglichenen Punktezahlen in Hinsicht auf die einzelnen angeglichenen Kriterien ergibt, wird auf jeden Fall auf die maximale Punktezahl angehoben, die in den Auftragsunterlagen für das technische Angebot (Element: Qualität) vorgesehen ist, und die Punktezahlen der anderen Teilnehmer werden im Verhältnis angepasst.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Die Parameterangleichung bei den Kriterien ist eine mathematische Operation, die es ermöglicht, die Proportion zwischen der vergebenen Punktezahl und der maximal erreichbaren Punktezahl beizubehalten. Die Parameterangleichung betrifft das einzelne Kriterium und die Summe der Kriterien.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

ANAC-Leitlinie Nr. 2 „Das wirtschaftlich günstigste Angebot“

Art. 32: Stichproben zur Prüfung des Wahrheitsgehalts der Ersatzerklärungen

(1) Die Zulassungsanträge zu den EMS-Bekanntmachungen oder des dynamischen Beschaffungssystems und die Eintragungsanträge zu Berufslisten und Verzeichnissen von den Wirtschaftsteilnehmern gelten als Nachweis über den Besitz der erforderlichen Teilnahmevoraussetzungen. Die Wirtschaftsteilnehmer müssen für die Aktualisierung deren im Rahmen des EMS, des dynamischen Beschaffungssystems, der Berufslisten und Verzeichnissen eingereichten Erklärungen Sorge tragen, welche in jedem Fall alle zwölf Monate ab der letzten Aktualisierung erneuert werden müssen. Für die Eintragung in Berufslisten, Verzeichnissen, und für die Zulassung zu den Bekanntmachungen des EMS oder des dynamischen Beschaffungssystems werden die Kontrollen der Erklärungen über die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen wenigstens jährlich stichprobenartig von der Agentur bei mindestens sechs Prozent der Subjekte durchgeführt. Die Vergabestellen, welche vorhin genannten Instrumente für Vergaben von Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferung mit einem Betrag bis zu 150.000 Euro verwenden, müssen keine Kontrolle der Teilnahmeanforderungen vor dem Vertragsabschluss durchführen. Im Zweifelsfall können die Agentur und die Vergabestellen, auch zusätzlich zu den Stichprobenkontrollen, Überprüfungen in Bezug auf die vom Wirtschaftsteilnehmer zum Zeitpunkt der Eintragung oder Befähigung laut Berufslisten, Verzeichnissen, Bekanntmachungen des EMS oder des dynamischen Beschaffungssystems erklärten Teilnahmevoraussetzungen vornehmen. Ist das Ergebnis einer jedweden Kontrolle negativ, löst die Vergabestelle den Vertrag auf, behält die endgültige Sicherheit ein und meldet diesen Umstand den zuständigen Behörden. Für die Genehmigung des Unterauftrags werden die Kontrollen der Erklärungen über die Erfüllung der subjektiven Anforderungen der Unterauftragnehmer von den Vergabestellen wenigstens jährlich stichprobenartig bei mindestens sechs Prozent der Unterauftragnehmer durchgeführt; davon ausgenommen sind die Bestimmungen zur Antimafia. Kann die Erfüllung der Teilnahmeanforderungen der Unterauftragnehmer nicht nachgewiesen werden, widerruft die Vergabestelle die Genehmigung des entsprechenden Unterauftrags und meldet diesen Umstand den zuständigen Behörden.

(2) Für die Verfahren zur Vergabe von Bauleistungs-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen unter 40.000 Euro, die im Sinne von Artikel 38 Absatz 2 nicht über elektronische Instrumente wahrgenommen werden, werden die Kontrollen der Erklärungen über die Erfüllung der Teilnahmeanforderungen der Auftragnehmer wenigstens jährlich stichprobenartig bei mindestens sechs Prozent der aus den genannten Vergabeverfahren hervorgehenden Auftragnehmer, mit denen der Vertrag abgeschlossen wurde, durchgeführt. Die Landesregierung legt mit bindender Anwendungsrichtlinie weitere Verfahrensvereinfachungen im Bereich der Kontrollen über die Einhaltung der Teilnahmeanforderungen der Auftragnehmer fest. Die fehlende Erfüllung der Anforderungen hat die Vertragsaufhebung zur Folge. Der Vertrag muss eine ausdrückliche Aufhebungsklausel enthalten.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Artikel 32 hat durch das LG Nr. 3/2019 signifikante Neuerungen erfahren: Die Zulassungsanträge zu den EMS-Bekanntmachungen oder des dynamischen Beschaffungssystems und die Eintragungsanträge zu Berufslisten und Verzeichnissen gelten nun als Nachweis über die Erfüllung der erforderlichen Teilnahmeanforderungen. Diese sind als die Teilnahmeanforderungen nach Art. 80, 83 und 84 Kodex zu verstehen. In diesen Fällen werden die Kontrollen über deren Erfüllung wenigstens jährlich stichprobenartig bei mindestens sechs Prozent der Subjekte von der AOV durchgeführt. Zwecks Beschleunigung der Vergabeverfahren müssen zudem laut Bestimmung keine Kontrollen bei Verfahren zur Vergabe von Bauleistungs-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen bis zu einem Ausschreibungsbetrag von 150.000 Euro, die über obige elektronische Instrumente wahrgenommen werden, und für die Genehmigung des Unterauftrags, unabhängig von dessen Betrag, vorgenommen werden. Bestehen bleibt die Verpflichtung seitens der Vergabestellen, die Kontrollen von sechs Prozent der Erklärungen zur Genehmigung der Unteraufträge vorzunehmen, unabhängig von der Eintragung des Unterauftragsnehmers im Verzeichnis. Es handelt sich um eine Befugnis der Vergabestelle, die die entsprechenden Kontrollen auch weiterhin vornehmen kann.

Die Gesetzesbestimmung verweist mit Bezug auf die Vereinfachung der Kontrollen der Genehmigungen zur Vergabe von Unteraufträgen auf die „Erfüllung der subjektiven Anforderungen“, worunter man die Anforderungen nach Art. 80, 83 und 84 Kodex versteht.

Auf jeden Fall obliegt es dem Zuschlagsempfänger, vor dem Vertragsabschluss eine Eigenerklärung zum Nachweis der geforderten Anforderungen vorzulegen.

Das bedeutet abschließend, dass es zur Eintragung ins telematische Verzeichnis keiner ausdrücklichen Erklärung des Wirtschaftsteilnehmers bedarf, sondern die stillschweigende Erklärung aufgrund der Eintragung ausreicht. In der Folge wird wiederum die stichprobenweise Kontrolle von sechs Prozent der Subjekte vorgenommen.

Vor Vertragsabschluss – auch mit Wirtschaftsteilnehmern, die nicht den Kontrollen der AOV unterliegen, weil sie nicht in die sechs Prozent fallen oder weil die seinerzeit durchgeführten Kontrollen verfallen sind – müssen die Vergabestellen vom Wirtschaftsteilnehmer eine Erklärung zum Nachweis der Anforderungen fordern.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, Erwägungsgründe Nr. 84, 85 und Art. 56

Kodex, Art. 80

ANMERKUNGEN

Stellt sich bei den Kontrollen heraus, dass die Anforderungen nicht erfüllt sind, sind die Folgen unterschiedlich, je nachdem, ob es sich um einen Vergabevertrag oder um einen Unterauftrag handelt: Im ersten Fall hat das negative Kontrollergebnis die Vertragsaufhebung und Meldung an die zuständigen Behörden zur Folge. Betrifft das negative Kontrollergebnis hingegen die Genehmigung zur Vergabe eines Unterauftrags, hat dies den Widerruf der Genehmigungsakts mit *Ex-nunc*-Wirkung und die Meldung an die zuständigen Behörden zur Folge.

Abs. 2 sieht bei Vergaben unter 40.000 Euro, die nicht über obige elektronische Instrumente wahrgenommen werden, vor, dass die Vergabestellen die Kontrollen weiterhin nur bei sechs Prozent der Auftragnehmer durchführen und dass ihnen die von der Landesregierung mit bindender Anwendungsrichtlinie festgelegten Verfahrensvereinfachungen zugutekommen. Aus organisatorischen Gründen wird dazu geraten, die im laufenden Kalenderjahr

abgeschlossenen Verträge mindestens alle zwei oder drei Monate zu prüfen.

Anders als im Abs. 1 vorgesehen muss für die Vertragsaufhebung eine ausdrückliche Aufhebungsklausel folgenden Inhalts enthalten sein: „Die Aufhebung des Vertrags erfolgt gemäß Artikel 1456 Zivilgesetzbuch kraft Gesetz durch die einfache Mitteilung seitens der auftraggebenden Körperschaft an den Auftragnehmer, sich der ausdrücklichen Aufhebungsklausel bedienen zu wollen, wenn der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht die vorgeschriebenen subjektiven Teilnahmeanforderungen erfüllt.“

NÜTZLICHE LINKS

Auf der Website der AOV ist über folgenden Link die zusammenfassende Tabelle der allgemeinen Teilnahmeanforderungen gemäß Art. 80 Kodex abrufbar: http://www.provinz.bz.it/aov/download/tabella_riepilogativa_ex_art_80_codice_correttivo_24_05.2017_DE.pdf

Art. 33: Zuschlagskriterien

(1) Die öffentlichen Auftraggeber erteilen den Zuschlag auf der Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots.

(2) Die Bestimmung des aus der Sicht des öffentlichen Auftraggebers wirtschaftlich günstigsten Angebots erfolgt anhand einer Bewertung auf der Grundlage des Preises oder der Kosten, mittels eines Kosten-Wirksamkeits-Ansatzes, wie der Lebenszykluskostenrechnung gemäß Artikel 68 der Richtlinie 2014/24/EU, und kann das beste Preis-Leistungs-Verhältnis beinhalten, das auf der Grundlage von Kriterien, unter Einbeziehung qualitativer, umweltbezogener und/oder sozialer Aspekte, bewertet wird, die mit dem Auftragsgegenstand des betreffenden öffentlichen Auftrags in Verbindung stehen. Zu diesen Kriterien gehören:

- a) Qualität, einschließlich technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit, Design für Alle, soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften und Handel sowie die damit verbundenen Bedingungen,*
- b) Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann, oder*
- c) Kundendienst und technische Hilfe, Lieferbedingungen wie Liefertermin, Lieferverfahren sowie Liefer- oder Ausführungsfrist.*

(3) Das Kostenelement kann auch die Form von Festpreisen oder Festkosten annehmen, auf deren Grundlage die Wirtschaftsteilnehmer nur noch mit Blick auf Qualitätskriterien miteinander konkurrieren. Bei den Ausschreibungen, bei welchen der Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot erteilt wird, dürfen der Preis oder die Kosten allein in der Regel nicht als einziges Zuschlagskriterium verwendet werden.

(4) Zuschlagskriterien stehen mit dem Auftragsgegenstand des öffentlichen Auftrags in Verbindung, wenn sie sich in irgendeiner Hinsicht und in irgendeinem Lebenszyklus-Stadium auf die gemäß dem Auftrag zu erbringenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen beziehen, einschließlich Faktoren - auch wenn diese sich nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken -, die zusammenhängen mit:

- a) dem spezifischen Prozess der Herstellung oder der Bereitstellung solcher Bauleistungen,*

Lieferungen oder Dienstleistungen oder des Handels damit oder
b) einem spezifischen Prozess in Bezug auf ein nachfolgendes Lebenszyklus-Stadium.

(5) Die Zuschlagskriterien dürfen nicht zur Folge haben, dass dem öffentlichen Auftraggeber uneingeschränkte Wahlfreiheit übertragen wird. Sie müssen die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs gewährleisten und mit Spezifikationen einhergehen, die eine wirksame Überprüfung der von den Bietern übermittelten Informationen gestatten, damit bewertet werden kann, wie gut die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen. Im Zweifelsfall nehmen die öffentlichen Auftraggeber eine wirksame Überprüfung der Richtigkeit der von den Bietern beibrachten Informationen und Nachweise vor.

(6) Der öffentliche Auftraggeber gibt in den Auftragsunterlagen an, wie er die einzelnen Kriterien gewichtet, um das wirtschaftlich günstigste Angebot zu ermitteln, es sei denn, dieses wird allein auf der Grundlage des Preises ermittelt.

(7) Diese Gewichtung kann mittels einer Marge angegeben werden, deren größte Bandbreite angemessen sein muss.

(8) Ist die Gewichtung aus objektiven Gründen nicht möglich, so gibt der öffentliche Auftraggeber die Kriterien in absteigender Rangfolge an.

(9) Die öffentlichen Auftraggeber können in den Ausschreibungsbedingungen vorsehen, dass das Angebot vom Vergabeverfahren ausgeschlossen und das wirtschaftliche Angebot nicht geöffnet wird, wenn die Mindestpunktzahl für die Qualität vor der Parameterangleichung nicht erreicht wird.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Diese Gesetzesbestimmung sieht als Regel vor, dass der Zuschlag auf der Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots erteilt wird. Das wirtschaftlich günstigste Angebot kann anhand dreier verschiedener Zuschlagskriterien ermittelt werden: das Kriterium des niedrigsten Preises, das Kriterium des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses und das Kriterium Qualität (zu einem Festpreis). Die Gesetzesbestimmung drückt eine gewisse Ablehnung dem ersten Kriterium gegenüber aus. Aus Abs. 3 geht nämlich hervor, dass die Zuschlagserteilung aufgrund des niedrigsten Preises angemessen begründet werden muss (wobei Erwägungen zum Vertragsgegenstand und zum Referenzmarkt ins Spiel kommen können).

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, Erwägungsgründe Nr. 89 – 99 und Art. 67, 68

Kodex, Art. 77, 95, 133

ANAC-Leitlinie Nr. 2, „Das wirtschaftlich günstigste Angebot“

ANMERKUNGEN

Die verschiedenen Vorschriften nach Art. 33 müssen im Lichte der Gesetzesbestimmungen gemäß Art. 95 Kodex gelesen und ausgelegt werden. Im Vergleich zu den staatlichen Bestimmungen räumt der Landesgesetzgeber den Vergabestellen einen verhältnismäßig weiten Ermessensspielraum bei der Wahl des Vergabeverfahrens ein (1. auf der Grundlage ausschließlich des Preises, sofern die Begründungspflicht erfüllt wird, 2. auf der Grundlage des Preises und der Qualität und 3. auf der Grundlage ausschließlich der Qualität, obgleich er

dem Kriterium ausschließlich des Preises weniger zugeneigt ist) und sieht keine Einschränkung bei der Gewichtung von Preis und Qualität vor. Dies befreit jedoch nicht von der Pflicht zur Festlegung eines korrekten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Außerdem gilt die Obergrenze von 30 Prozent nicht für Aufträge, die unter das Landesgesetz fallen.

Die zur Prüfung der Bietereignung dienenden Teilnahmeanforderungen (gemäß Art. 83, 84, 87 Kodex) sind von den Bewertungskriterien (Art. 77, 95 Kodex) zu unterscheiden, die nämlich ausschließlich für die Bewertung der Angebote gelten (und sich somit auf spezifische Merkmale der Angebote und nicht der Bieter mit Bezug auf das durchzuführende Vorhaben beziehen müssen). Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen dürfen Aspekte wie Erfahrung, Referenzen oder bereits erfolgte Lieferungen/Dienstleistungen lediglich für die Auswahl der Teilnehmer berücksichtigt werden. Für diese Regel gibt es eine Ausnahme betreffend die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Personals, wenn die Qualität des beauftragten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann (Art. 95 Abs. 6 Buchst. e) Kodex).

Gemäß Art. 33 LG Nr. 16/2015 können beispielsweise folgende Aspekte bewertet werden: die Qualität der ausschreibungsgegenständlichen Produkte und Materialien; die Baustellenorganisation oder die schematische Darstellung der Organisation zur Erbringung der Dienstleistung oder Lieferung; der zeitliche Ablauf der Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen; die Zusammensetzung des Teams, das die Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen ausführt; die angebotenen Ausführungsmodalitäten; die Arbeitsgeräte, die Sicherheit und die Art der eingesetzten Maschinen. Nachdem die Liste nach Art. 33 nicht erschöpfend ist, gelten ferner die Kriterien gemäß Art. 95 Abs. 13 Kodex.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es untersagt ist, dieselbe Anforderung mehr als einmal zu bewerten, auch wenn unterschiedliche Nachweise geprüft werden (z. B. das technische Datenblatt und ein Muster); ebenso ist es verboten, Eigenschaften des Unternehmens zu bewerten, die sich nicht auf den Gegenstand der Ausschreibung beziehen, vorbehaltlich der Vorgaben gemäß Art. 95 Abs. 6 Buchst. a) und b) Kodex, wonach bestimmte Bescheinigungen oder Bestätigungen im Sozial- oder Umweltbereich verlangt werden können. Es ist außerdem Folgendes untersagt: bei sonstigem Ausschluss wesentliche Voraussetzungen vorzuschreiben, die sich auf ein Produkt beziehen, das ausschließlich von einem Unternehmen hergestellt wird (Verletzung des Grundsatzes der größtmöglichen Beteiligung, der Chancengleichheit und des effektiven Wettbewerbs); das Erstellen von Mustern oder anderen Behelfen zu verlangen, die im Verhältnis zur Ausschreibung übermäßig aufwändig sind (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der geforderten Leistungen); Alternativprodukte zu verlangen (Unbestimmtheit des Angebots).

Es gilt darüber hinaus Art. 95 Abs. 12 Kodex als Ausdruck des allgemeinen Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und des Marktschutzes; die Vergabestellen können demnach beschließen, den Zuschlag nicht zu erteilen, wenn in Bezug auf den Auftragsgegenstand kein günstiges oder geeignetes Angebot vorliegt und sofern diese Befugnis ausdrücklich in der Ausschreibungsbekanntmachung oder im Aufforderungsschreiben vorgesehen ist. Was die allgemeinen Grundsätze betrifft, gilt auch für die Vergaben in Südtirol sowohl die Regel nach Art. 95 Abs. 14 als auch jene nach Abs. 14/bis Kodex.

Eine weitere Präzisierung wird durch die Novellierung (durch LG Nr. 3/2019) von Art. 27 Abs. 4 notwendig: angesichts des Spezialitätsverhältnisses zwischen den Gesetzesbestimmungen ist bei Dienstleistungen mit hohem Einsatz an Arbeitskräften weiterhin die Regelung nach Art. 22 Abs. 4 anzuwenden, mit der Folge, dass im Rahmen dieser Ausschreibungsverfahren der Wirtschaftsteilnehmer, der nach Öffnung der wirtschaftlichen Angebote in der Rangordnung als Erstgereihter – noch nicht als Zuschlagsempfänger – aufscheint, die Höhe der Personalkosten für die Auftragsausführung, festgelegt aufgrund des

gesamtstaatlichen und des lokalen Kollektivvertrags, die für den Bereich und den Ort der Ausführung der Arbeiten gelten, nachweisen muss.

Art. 34: Wettbewerbsbehörde und Bewertungskommission

(1) Für Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, für Konzessionen und Wettbewerbe ernennt die Vergabestelle eine monokratische Wettbewerbsbehörde, eventuell unter Mithilfe von zwei Zeugen.

(2) Für Verfahren, in denen eine technische Bewertung auf der Grundlage von Ermessenskriterien vorgesehen ist, ernennt die Wettbewerbsbehörde eine Bewertungskommission, die aus einer ungeraden Anzahl von mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern besteht. Die Ernennung der Mitglieder und die Einsetzung der Bewertungskommission müssen nach Ablauf der Frist für die Angebotseinreichung erfolgen. Bei Wettbewerbsverfahren müssen die Ernennung der Mitglieder und die Einsetzung der Bewertungskommission nach Ablauf der ersten Frist für die Abgabe der Wettbewerbsunterlagen erfolgen.

(3) Auf die Ernennung der Bewertungskommission kann verzichtet werden, wenn die technische Bewertung auf ausschließlich tabellarischen Kriterien beruht.

(4) Die Funktion der Wettbewerbsbehörde und jene der Bewertungskommission ist vereinbar und der/die einzige Verfahrensverantwortliche kann für dasselbe Verfahren die Funktion der Wettbewerbsbehörde ausüben und Mitglied der Bewertungskommission sein.

(5) Zur Bestellung der Mitglieder der Bewertungskommission stellt das Informationssystem öffentliche Verträge der Agentur ein telematisches Verzeichnis der freiberuflich Tätigen und öffentlichen Bediensteten, getrennt nach Qualifikationskategorien, zur Verfügung, zu dem der/die einzige Verfahrensverantwortliche freien und direkten Zugang hat. Die eingetragenen Personen können jederzeit Änderungen hinsichtlich der im Verzeichnis enthaltenen Angaben mitteilen.

(6) Interessierte tragen sich in das telematische Verzeichnis laut Absatz 5 ein, nachdem sie ein Formular zum Identitätsnachweis ausgefüllt und erklärt haben, dass sie die Anforderungen erfüllen.

(7) Auf der Grundlage des Verzeichnisses laut Absatz 5 wählt der/die einzige Verfahrensverantwortliche die Kommissionsmitglieder aus, und zwar unter Beachtung der Grundsätze der Rotation, des freien Wettbewerbs, der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit sowie unter Berücksichtigung der entsprechenden beruflichen Erfahrungen. Er/Sie kann eines oder mehrere Mitglieder der Bewertungskommission aus dem Verzeichnis des Informationssystems für öffentliche Verträge auslosen, und zwar auf der Grundlage einer angemessenen ungeraden Anzahl an Namen.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Gemäß der durch LG Nr. 3/2019 eingeführten Neuformulierung behandelt diese Gesetzesbestimmung die zwei wichtigsten Organe im Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter: die monokratische Wettbewerbsbehörde und die kollegiale Bewertungskommission, die aus drei oder fünf Mitgliedern bestehen kann. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die Wahl der Kommissionsmitglieder gelegt, die unter Gewährleistung der Grundsätze der Rotation, des freien Wettbewerbs, der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit zu erfolgen hat.

Anders als früher vorgeschrieben ist der Auslosungsmechanismus nicht mehr zwingend vorgesehen.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, Art. 81, 82

Kodex, Art. 77

Landesgesetz Nr. 16/2015, Art. 6 Abs. 4

Landesgesetz Nr. 17/1993, Art. 6 Abs. 7

Beschluss der Landesregierung vom 26. September 2017, Nr. 1008: Anwendungsrichtlinie betreffend Bewertungskommissionen (Art. 34 LG 16/2015)

ANMERKUNGEN

Die Regel über die Zusammensetzung der monokratischen Wettbewerbsbehörde und der Bewertungskommission, bestehend aus einer ungeraden Anzahl von drei oder fünf Mitgliedern, ist auch in den gemäß Art. 6 Abs. 7 LG Nr. 16/2015 vorgesehenen Fällen einzuhalten. Darin wird nämlich die Verordnungsautonomie der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften auf Organisationsformen und -methoden der Wettbewerbsbehörde und der Bewertungskommission eingeschränkt, ohne sich auf deren Zusammensetzung zu beziehen. Daraus folgt, dass Abs. 1 und 2 von Art. 34 auch im Rahmen der örtlichen Körperschaften gemäß Art. 2 Abs. 1 LG Nr. 16/2015 Anwendung finden.

Durch das LG Nr. 3/2019 werden Vereinfachungen bei der Ernennung der Bewertungskommission eingeführt: Auf deren Ernennung kann verzichtet werden, wenn die technische Bewertung auf ausschließlich tabellarischen Kriterien beruht, die keinerlei Beurteilungen noch Wertungen technischer Art enthalten. Mit anderen Worten: es sind nur dann tabellarische Kriterien vorhanden, wenn die Wertung auf einem automatischen Abwägungs- und Punktezuweisungsmechanismus beruht, der vorab kennbar ist. Somit wird es der EVV sein, der das Fehlen von Ermessensspielräumen bei der technischen Bewertung seitens der Kommission verifiziert. Eine weitere wichtige Neuerung ist, dass die Auslosung der Mitglieder der Bewertungskommission für Ausschreibungen im EU-Oberschwellenbereich nicht mehr zwingend ist. Der EVV, egal ob er sich auf die Auslosung stützen will oder nicht, wählt die Kommissionsmitglieder unter Beachtung der Grundsätze der Rotation, des freien Wettbewerbs, der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung, der Transparenz, der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung der entsprechenden beruflichen Erfahrungen aus dem Verzeichnis aus. Die Gesetzesbestimmung ist inhaltlich mit den Vorgaben gemäß Anwendungsrichtlinie Nr. 1008/2017 zu integrieren: demnach setzt der EVV in erster Linie Mitarbeiter der eigenen Körperschaft ein und nur wenn interne Ressourcen mit angemessenem Fachwissen und/oder mit Eignung zur Durchführung der Bewertungstätigkeit fehlen oder bei objektiv begründeter Unmöglichkeit, internes Personal einzusetzen, kann er dann auf externe Mitglieder zurückgreifen, die anderen Körperschaften angehören können oder Freiberufler sind.

Was den Anwendungsbereich der Bestimmung anbelangt, wird darauf hingewiesen, dass die Benutzung des Verzeichnisses der Kommissare zur Erstellung der Bewertungskommission für alle Vergabestellen, die in den Anwendungsbereich von LG Nr. 16/2015 fallen, einschließlich der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften, verpflichtend ist, da Art. 6 Abs. 7, der dieser Art von Vergabestellen organisatorische Eigenständigkeit einräumt, diese nicht von der Anwendung des Art. 34 entbinden kann.

NÜTZLICHE LINKS

Anwendungsrichtlinie der Landesregierung:

http://www.provincia.bz.it/lavoroeconomia/appalti/downloads/LineeGuidaLP_Linea_guida_cocernente_commissione_di_valutazione_1008_2017.pdf

Art. 35: Nachhaltigkeit und soziale Kriterien

(1) Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen können, unter Achtung der Bestimmungen der Europäischen Union, für die Ausführung des Auftrags zusätzliche Bedingungen im Sinne der Nachhaltigkeit vorgeschrieben werden.

(2) Zur Erreichung wirtschafts- und gesellschaftspolitischer Ziele kann die Landesregierung Richtlinien für die Festlegung und Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien erlassen.

(3) Bei der Erteilung von Lieferaufträgen sind kurze Transportwege und Transporte mit geringeren CO₂-Emissionen zu bevorzugen.

(4) Wirtschaftsteilnehmer, welche Lehrlinge beschäftigen, sind bei der Vergabe von Aufträgen bevorzugt zu berücksichtigen. Die Landesregierung definiert die dafür geeigneten Qualitätskriterien.

(5) Von der Pflicht zur Einhaltung der technischen Spezifikationen, Vorzugskriterien und Vertragsklauseln der mit Dekreten des Ministeriums für Umwelt und Landschafts- und Meeresschutz erlassenen Mindestumweltkriterien kann aus technischen oder Marktgründen abgesehen werden, die in einem eigenen Bericht des/der einzigen Verfahrensverantwortlichen aufzuzeigen sind, und zwar unterstützt durch den Projektanten/die Projektantin und den Projektüberprüfer/die Projektüberprüferin, sofern vorhanden.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Diese Gesetzesbestimmung soll den Forderungen nach sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit bei der Vergabe öffentlicher Aufträge Rechnung tragen. Grundsätzlich gilt, dass unter bestimmten Bedingungen der Aspekt der potentiellen finanziellen Einsparungen zugunsten von Zielen im Bereich Sozialschutz und -förderung und Umweltschutz geopfert werden kann.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, Erwägungsgründe Nr. 37, 88, 97, 98, 99, 104 und Art. 70

Kodex, Art. 34, 69, 95, 100

Beschlüsse der Landesregierung vom 31. Mai 2016, Nr. 570 (Lehrlinge); vom 15. November 2016, Nr. 1227 (Sozialgenossenschaften des Typs B)

ANMERKUNGEN

Zum Thema soziale Nachhaltigkeit wird auf wichtige Maßnahmen der Landesregierung im Bereich Lehrlinge und Sozialgenossenschaften des Typs B gewiesen. In Bezug auf die ökologische Nachhaltigkeit werden hingegen die auf gesamtstaatlicher Ebene erlassenen Dekrete des Ministeriums für Umwelt und Landschafts- und Meeresschutz (Mindestumweltkriterien MUK) gänzlich angewandt.

Durch das LG Nr. 3/2019 wird die Möglichkeit eingeführt, von der Pflicht zur Einhaltung der MUK aus technischen oder Marktgründen, die in einem eigenen Bericht des EVV darzulegen sind, abzusehen. Unterstützt durch den Projektanten und den Projektüberprüfer, sofern vorhanden, führt der EVV Punkt für Punkt für jede einzelne Position der MUK die technischen oder Marktgründe, weshalb die Bestimmung nicht angewandt werden kann, an. Wenn der EVV diese Möglichkeit genutzt hat, muss die Vergabestelle in der Ausschreibungsbekanntmachung/im Aufforderungsschreiben das Ministerialdekret anführen, das teilweise Anwendung findet. Die neue Regelung gilt auch für die vor dem Inkrafttreten von LG Nr. 3/2019 veröffentlichten, noch laufenden Ausschreibungsverfahren. Das bedeutet, dass die neue Regelung auch auf sämtliche, am 26.07.2019 noch nicht abgeschlossene Planungen angewandt wird. Somit muss der Projektant den EVV bei der Abfassung der Begründung über eine etwaige gänzliche oder teilweise Nichtanwendung der einschlägigen MUK unterstützen und die technischen oder Marktgründe angeben, die deren Anwendung unmöglich machen. Für die nach Inkrafttreten von LG Nr. 3/2019 veröffentlichten Ausschreibungen legt der EVV in der Ausschreibungsbekanntmachung, im Aufforderungsschreiben oder im Planungsauftrag fest, dass der Projektant verpflichtet ist, die einschlägigen MUK einzuhalten. Dies ist als Verpflichtung zur Einhaltung des geltenden MUK zu verstehen, soweit das möglich ist und wenn keine objektiven Markt- oder technischen Gründe bestehen. Die technischen und Marktgründe, die gezwungenermaßen zur gänzlichen oder teilweisen Nichtanwendung der MUK führen, sind detailliert in einem eigenen Bericht darzulegen. Das „grüne Blatt“ im Portal und in den Ausschreibungsunterlagen kann nur bei gänzlicher Einhaltung der grundlegenden technischen Spezifikationen und Vertragsklauseln der MUK angeführt werden.

Art. 36: Sicherheiten bei der Auftragsausführung

(1) In der Phase der Vertragsausführung wird die Sicherheit, nach Wahl des Bieters, in Form einer Kautions oder einer Bürgschaft in Höhe von zwei Prozent des Vertragspreises geleistet. Zwecks Festlegung einer Sicherheitsleistung, die den vertragsgegenständlichen Leistungen und dem damit verbundenen Risikograd verhältnismäßig angepasst und angemessen sein muss, kann die Vergabestelle, unter Angabe der Gründe, den Sicherheitsbetrag bis auf ein Prozent reduzieren bzw. bis auf vier Prozent erhöhen. Bei Ausschreibungsverfahren, die von Sammelbeschaffungsstellen in zusammengeschlossener Form durchgeführt werden, wird der Betrag der Sicherheitsleistung in der Bekanntmachung oder in der Aufforderung im Höchstausmaß von fünf Prozent des Vertragspreises festgelegt. Falls eine Bietergemeinschaft an der Ausschreibung teilnimmt, muss die Bürgschaft alle an der Bietergemeinschaft Beteiligten miteinschließen. Bei Direktvergaben mit einem Betrag unter 40.000 Euro muss keine Sicherheit geleistet werden.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Diese Gesetzesbestimmung schreibt vor, dass die Höhe der Sicherheit zwei Prozent des Vertragspreises beträgt und dass sie unter Berücksichtigung der Art der vertragsgegenständlichen Leistungen und des damit verbundenen Risikos abgeändert werden kann.

Um die Wirtschaftsteilnehmer nicht unnötig zu belasten, sind aufgrund von LG Nr. 3/2019 bei Direktvergaben mit einem Ausschreibungsbetrag unter 40.000 Euro keine Sicherheiten zu leisten. Bei Ausschreibungsverfahren, die in zusammengeschlossener Form von Sammelbeschaffungsstellen durchgeführt werden, wird der Betrag der Sicherheitsleistung im Höchstausmaß von fünf Prozent des Vertragspreises festgelegt. Auch in diesem Fall besteht ein Unterschied zu den Vorgaben laut Kodex, der eine Sicherheit von maximal zehn Prozent vorsieht.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, Erwägungsgründe Nr. 83, 84

Kodex, Art. 103

Beschlüsse der Landesregierung vom 5. November 2019, Nr. 897; vom 4. Oktober 2016, Nr. 1042

ANMERKUNGEN

Diese landesgesetzliche Regelung muss im Lichte des nationalen Rechtsrahmens betrachtet werden, um das Rechtsinstitut der sog. endgültigen Sicherheit vollständig zu erfassen. Im Einzelnen ist die endgültige Sicherheit gemäß den Bedingungen, Formen und Modalitäten nach Art. 103 Kodex zu stellen. Nicht angewandt wird der erste Satz von Art. 103 Abs. 1 (dort wo die Höhe der endgültigen Sicherheit vorgesehen wird), noch der 2., 3. und 4. Satz von Art. 103 Abs. 1 Kodex. Für die endgültigen Sicherheiten werden die Reduzierungen gemäß Art. 93 Abs. 7 Kodex nicht angewandt.

NÜTZLICHE LINKS

Anwendungsrichtlinie zur vorläufigen Sicherheit für die Teilnahme an Vergabeverfahren und Sicherheiten für die Ausführungsphase der Vergabeverträge mit zusammenfassender Tabelle:
http://www.provincia.bz.it/lavoro-economia/appalti/downloads/Delibera_897_294113.PDF

Art. 37: Vertragsabschluss

(1) Der Vertrag wird, bei sonstiger Nichtigkeit, in elektronischer Form, durch notarielle öffentliche Urkunde, in verwaltungsrechtlicher öffentlicher Form, durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs gemäß den im Handel geltenden Gebräuchen nach den für jede Vergabestelle geltenden Vorschriften abgeschlossen.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Diese Gesetzesbestimmung sieht vor, dass der Vertrag in jeder hierfür geeigneten Weise, vorausgesetzt es handelt sich um eine elektronische Form, abgeschlossen werden kann.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Kodex, Art. 32

Landesgesetz Nr. 16/2015, Art. 39

Landesgesetz Nr. 17/1993, Art. 6 Abs. 4

ANMERKUNGEN

Die Subjekte, die gemäß Art. 2 den Vorgaben laut Landesvergabegesetz unterliegen, können unter den gemäß Art. 37 für den Vertragsabschluss vorgesehenen Formen wählen.

Art. 38: Vereinfachungen im Bereich der Organisation von Vergabeverfahren für örtliche Körperschaften

(1) Die Gemeinden mit 10.000 Einwohnern oder mehr beschaffen die Güter, Dienstleistungen und Bauaufträge autonom. Die Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern beschaffen autonom Güter und Dienstleistungen im Wert unter 500.000 Euro und für Dienstleistungen laut 10. Abschnitt im Wert unter 750.000 Euro sowie Bauleistungen im Wert unter zwei Millionen Euro und Dienstleistungskonzessionen unterhalb der EU-Schwelle; die Beschaffung erfolgt über die elektronischen Beschaffungsinstrumente.

(2) Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, ist die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung sind jedoch zu berücksichtigen. Diese Bestimmung gilt für alle Subjekte laut Artikel 2.

(3) Die Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern beschaffen Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen in Höhe der Beträge beziehungsweise über den Beträgen laut Absatz 1 je nach Fall:

a) über die Formen der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit laut Abschnitt VIII des Dekretes des Präsidenten der Region vom 1. Februar 2005, Nr. 3/L, in geltender Fassung,

b) über die Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge,

c) über Subjekte, die Tätigkeiten zur Zentralisierung der Beschaffungen liefern sowie gegebenenfalls unterstützende Beschaffungstätigkeiten,

d) über die Bezirksgemeinschaften.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels werden auch auf die Eigenverwaltungen bürgerlicher Nutzungsrechte und die Bonifizierungskonsortien angewandt. Als Wert laut den vorhergehenden Absätzen ist der Betrag der Ausschreibung zu verstehen.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Mit Blick auf die Vereinfachung und Optimierung der Verfahrensabwicklung führt diese Gesetzesbestimmung besondere Abwicklungsweisen für die Vergabeverfahren der örtlichen Körperschaften ein.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Kodex, Art. 37

ANMERKUNGEN

Es wird auf das Rundschreiben Nr. 1/2015 vom 16.09.2015 („*Rechtsquellen und Leitlinien zur Anwendung der Verfahren bei der Vergabe von Bauaufträgen, Dienstleistungen und Lieferungen im Sinne vom LG Nr. 16/2015 und vom LG 1/2002*“), veröffentlicht auf der Website der AOV, verwiesen.

Art. 39: Stillhaltefrist

- (1) *Der öffentliche Auftraggeber darf den Vertrag nicht vor 35 Tagen ab dem Datum der Mitteilung der Zuschlagserteilung abschließen, außer es liegen triftige Gründe von besonderer Dringlichkeit vor, die es dem öffentlichen Auftraggeber nicht erlauben, den Ablauf der vorgenannten Frist abzuwarten.*
- (2) *Die Stillhaltefrist laut Absatz 1 wird in folgenden Fällen nicht angewandt:*
- a) *wenn nach Veröffentlichung einer Bekanntmachung oder eines Aufrufs zum Wettbewerb oder nach Versendung der Aufforderungen nur ein Angebot eingereicht oder zugelassen wurde und die Bekanntmachung bzw. das Aufforderungsschreiben nicht rechtzeitig angefochten worden ist oder die besagten Anfechtungen mit endgültiger Entscheidung bereits abgewiesen worden sind,*
 - b) *bei einem Auftrag, dem eine Rahmenvereinbarung zugrunde liegt, bei spezifischen Aufträgen, die auf einem dynamischen Beschaffungssystem beruhen, im Falle einer Beschaffung über den elektronischen Markt und bei Direktvergaben von Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen bis zu 40.000 Euro, für Bauleistungen in Eigenregie und für Vergaben mit Verhandlungsverfahren bis zur EU-Schwelle für Dienstleistungen und Lieferungen und bis zu 150.000 Euro für Bauleistungen.*

ZWECK DER BESTIMMUNG

Die Stillhaltefrist, auch *Standstill-Period* genannt, beträgt 35 volle Tage, die zwischen dem Datum der Mitteilung der Zuschlagserteilung und dem Datum des Vertragsabschlusses vergehen müssen, um den Teilnehmern, die den Zuschlag nicht erhalten haben, die Möglichkeit für einen Rekurs vor dem regionalen Verwaltungsgericht zu geben, solange die materielle Rechtsposition noch nicht beeinträchtigt ist.

Art. 39 regelt die Stillhaltefrist, von der in Sonderfällen abgewichen werden kann, wie auch auf staatlicher Ebene vorgesehen ist.

Zudem findet die Stillhaltefrist nicht bei Direktvergaben Anwendung, da diese nicht in den Rahmen der Ausschreibungen mit Öffentlichkeitscharakter im eigentlichen Sinne fallen und da für diese u.a. eine verfahrensabschließende Zuschlagsmaßnahme fehlt.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Kodex, Art. 32

ANMERKUNGEN

Die Stillhaltefrist läuft ab dem Tag der Mitteilung der Zuschlagserteilung (per EZP). Erfolgt die Mitteilung der Zuschlagserteilung nur über das Portal, ist sie für den Ablauf der Frist nicht ausreichend. Die mangelnde Abstimmung mit Art. 120 Verwaltungsprozessordnung bewirkt, dass die Stillhaltefrist während der Gerichtsferien nicht ausgesetzt wird und somit weiterläuft.

Art. 40: Anwendungsrichtlinien

(1) Die Landesregierung erlässt für die Rechtssubjekte nach Artikel 2, in Übereinstimmung mit den Anwendungsrichtlinien der ANAC, bindende Anwendungsrichtlinien für die Verfahren zur Beschaffung von Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen, für die Auswahl- und Zuschlagskriterien sowie für die Zahlungen und die Buchhaltung.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Laut dieser Gesetzesbestimmung kann die Landesregierung *Soft-Law*-Akte zur Anwendung der Bestimmungen des Landesvergabegesetzes erlassen. Es handelt sich hierbei um Folgespezifizierungen des Primärrechts, die mittels Anwendungsrichtlinien erfolgen.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Landesgesetz Nr. 16/2015, Art. 6, 6 bis
Kodex, Art. 213

ANMERKUNGEN

Die von der Landesregierung erlassenen Anwendungsrichtlinien sind immer bindend; die Verbindlichkeit der ANAC-Leitlinien ist im Allgemeinen darin angemerkt oder kann von den bezüglichen Gutachten des Staatsrates bei deren Erlass abgeleitet werden. Hierzu wird auf die von der AOV erstellte Tabelle verwiesen, worin die Eckdaten der genehmigten Leitlinien und deren Verbindlichkeit oder Nicht-Verbindlichkeit angeführt sind.

In Bezug auf das Verhältnis zwischen ANAC-Leitlinien (und Dekreten des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr) und Anwendungsrichtlinien der Landesregierung gemäß obigem Art. 40 ist der Vorrang unter den Rechtsquellen konkret in Hinblick auf das jeweilige Rechtsinstitut zu beurteilen. Wenn die Detailregelung zu einem Rechtsinstitut im Landesgesetz enthalten ist, können demnach die ANAC-Leitlinien nicht auf dieses Rechtsinstitut angewandt werden, wohl aber die Landesbestimmung und die Anwendungsrichtlinien der Landesregierung, sofern vorhanden. Als weitere Folge dieses Kriteriums der Aufteilung der Gesetzgebungsbefugnis können auch bei Ausständigkeit des Erlasses der Anwendungsrichtlinien der Landesregierung die staatlichen primär und sekundärrechtlichen Vorschriften nicht ersatzweise angewandt werden.

NÜTZLICHE LINKS

Für die einzelnen Anwendungsrichtlinien: <http://www.provinz.bz.it/aov/965.asp>

Für eine zusammenfassende Übersicht der ANAC-Leitlinien:

http://www.provinz.bz.it/aov/news.asp?aktuelles_action=4&aktuelles_article_id=589699

8. ABSCHNITT VERGABE IN EIGENREGIE

Durch das Landesgesetz vom 27. Jänner 2017, Nr. 1, wurden Art. 42, 43, 44, 45, 46 des 8. Abschnitts im Einklang mit der entsprechenden Vereinfachung der Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich aufgehoben, wobei die Einheitlichkeit zwischen staatlicher und Landesvorschrift gewährleistet wird. Das Rechtsinstitut der Beschaffung in Eigenregie gemäß Art. 41 bleibt weiterhin bestehen.

Art. 41: Beschaffung in Eigenregie

(1) Die einzelnen Körperschaften erlassen eine eigene Ordnung zur Regelung der Beschaffung in Eigenregie.

(2) Bei der Ausführung der Bauleistungen in Eigenregie führt das zuständige Amt das Vorhaben selbst aus, indem es das eigene Personal und die Ausrüstung der Verwaltung oder gemietete Ausrüstung einsetzt und die Baustoffe und was es sonst noch zur Fertigstellung der Bauleistungen braucht beschafft.

(3) In Eigenregie können Bauleistungen bis zu einem Betrag von 150.000 Euro durchgeführt werden. Diese Grenze gilt nicht für notwendige und dringliche Bauleistungen, die im Rahmen der Agentur für Bevölkerungsschutz durchgeführt werden.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Diese Gesetzesbestimmung definiert die Beschaffung in Eigenregie und definiert eine Betragsgrenze für die Verwendung dieses Verfahrens.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Kodex, Art. 36

9. ABSCHNITT AUSFÜHRUNG

Art. 47: Bauaufträge

(1) Die Verträge für öffentliche Bauaufträge können pauschal oder auf Maß oder zum Teil pauschal und zum Teil auf Maß abgeschlossen werden. Die entsprechende Entscheidung trifft der/die einzige Verfahrensverantwortliche.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Im Rahmen der öffentlichen Bauaufträge kann die Abrechnung der vertraglichen Leistungen nach Aufmaß, pauschal oder teils nach Aufmaß und teils pauschal erfolgen. Bei Pauschalauftträgen ist der Zuschlagspreis unabhängig von den tatsächlich verwendeten Mengen fix und unveränderbar, wohingegen bei Aufträgen nach Aufmaß der Vertragswert je nach effektiv anfallender Menge im Vergleich zur anfänglichen Schätzung reduziert oder erhöht werden kann. Im LG Nr. 16/2015 sind beide Methoden gleichgestellt und uneingeschränkt zulässig. Demzufolge kann der EVV nach eigenem Ermessen entscheiden, welche Methode anzuwenden ist.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Kodex, Art. 3 Buchst. dddd), eeee), Art. 59 Abs. 5/bis

ANMERKUNGEN

Weder das Landes- noch das Staatsgesetz spezifizieren, welche Methode der Angebotsabgabe mit der Entscheidung einhergehen muss, pauschal oder auf Maß abzurechnen. Bei Fehlen gesetzlicher Beschränkungen wird bei den Bauaufträgen auf Maß empfohlen, die Methode des Einheitspreises anzuwenden oder zumindest dieser gegenüber der Methode des Abschlags auf das Preisverzeichnis den Vorzug zu geben, weil nur das Angebot nach Einheitspreisen die Entrichtung eines für jede Position angemessenen, adäquaten Preises zugunsten des Wirtschaftsteilnehmers zusichert.

Art. 48: Auftragsänderungen und Varianten während der Vertragslaufzeit

(1) Um allzu häufige Varianten zu verhindern, muss der einzige Verfahrensverantwortliche/die einzige Verfahrensverantwortliche jede Variante, die während der Bauausführung erfolgt, begründen und rechtfertigen.

(2) In folgenden Fällen können ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gemäß der Richtlinie 2014/24/EU Aufträge und Rahmenabkommen geändert und Varianten während der Bauausführung vorgenommen werden:

a) wenn die Änderungen, unabhängig von ihrem Geldwert, in den ursprünglichen Auftragsunterlagen in Form von klar, präzise und eindeutig formulierten Überprüfungsklauseln, die auch Preisüberprüfungsklauseln beinhalten können, oder Optionen vorgesehen sind. Entsprechende Klauseln müssen Angaben zu Umfang und Art möglicher Änderungen oder Optionen sowie zu den Bedingungen enthalten, unter denen

sie zur Anwendung gelangen können. Sie dürfen keine Änderungen oder Optionen vorsehen, die den Gesamtcharakter des Auftrags oder des Rahmenabkommens verändern würden,

- b) bei zusätzlichen Bauleistungen, Dienstleistungen oder Lieferungen durch den ursprünglichen Auftragnehmer, die erforderlich geworden sind und nicht in den ursprünglichen Auftragsunterlagen vorgesehen waren, wenn ein Wechsel des Auftragnehmers aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen wie die Austauschbarkeit oder Kompatibilität mit im Rahmen des ursprünglichen Vergabeverfahrens beschafften Ausrüstungsgegenständen, Dienstleistungen oder Anlagen nicht erfolgen kann und mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten für den öffentlichen Auftraggeber verbunden wäre; eine Preiserhöhung darf jedoch nicht mehr als 50 Prozent des Werts des ursprünglichen Auftrags betragen. Werden mehrere aufeinander folgende Änderungen vorgenommen, so gilt diese Beschränkung für den Wert jeder einzelnen Änderung. Solche aufeinander folgenden Änderungen dürfen nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, die Richtlinie 2014/24/EU zu umgehen,
- c) wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - 1) die Änderung wurde erforderlich aufgrund von Umständen, die ein seiner Sorgfaltspflicht nachkommender öffentlicher Auftraggeber nicht vorhersehen konnte,
 - 2) der Gesamtcharakter des Auftrags verändert sich aufgrund der Änderung nicht,
 - 3) eine etwaige Preiserhöhung beträgt nicht mehr als 50 Prozent des Werts des ursprünglichen Auftrags oder des ursprünglichen Rahmenabkommens. Werden mehrere aufeinander folgende Änderungen vorgenommen, so gilt diese Beschränkung für den Wert jeder einzelnen Änderung. Solche aufeinander folgenden Änderungen dürfen nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, die Richtlinie 2014/24/EU zu umgehen,
- d) wenn ein neuer Auftragnehmer aus einem der folgenden Gründe den Auftragnehmer ersetzt, an den der öffentliche Auftraggeber den Auftrag ursprünglich vergeben hatte:
 - 1) es besteht eine eindeutig formulierte Überprüfungs Klausel oder Option gemäß Buchstabe a),
 - 2) ein anderer Wirtschaftsteilnehmer, der die ursprünglich festgelegten qualitativen Eignungskriterien erfüllt, tritt im Zuge einer Unternehmensumstrukturierung – einschließlich Übernahme, Fusion, Erwerb oder Insolvenz – ganz oder teilweise an die Stelle des ursprünglichen Auftragnehmers, sofern dies keine weiteren wesentlichen Änderungen des Auftrags zur Folge hat und nicht dazu dient, die Anwendung der Richtlinie 2014/24/EU zu umgehen,
 - 3) der öffentliche Auftraggeber übernimmt selbst die Verpflichtungen des Hauptauftragnehmers gegenüber seinen Unterauftragnehmern,
- d) die Änderungen sind, unabhängig von ihrem Wert, nicht wesentlich im Sinne von Absatz 7.

(3) [\[aufgehoben durch Art. 13 Abs. 1 Buchstabe d\) LG Nr. 15/2016\]](#)

(4) Darüber hinaus können Aufträge auch ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gemäß der Richtlinie 2014/24/EU geändert werden, ohne dass überprüft werden muss, ob die in Absatz 7 Buchstaben a) bis d) genannten Bedingungen erfüllt sind, wenn der Wert der Änderung die beiden folgenden Werte nicht übersteigt:

- a) die in Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU genannten Schwellenwerte und
- b) 10 Prozent des ursprünglichen Auftragswerts bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

und 15 Prozent des ursprünglichen Auftragswerts bei Bauaufträgen.

(5) Der Gesamtcharakter des Auftrags oder des Rahmenabkommens darf sich allerdings aufgrund der Änderung nicht verändern. Im Falle mehrerer aufeinander folgender Änderungen wird deren Wert auf der Grundlage des kumulierten Nettowerts der nachfolgenden Änderungen bestimmt.

(6) Enthält der Vertrag eine Indexierungsklausel, so wird für die Berechnung des in Absatz 4 und Absatz 2 Buchstaben b) und c) genannten Preises der angepasste Preis als Referenzwert herangezogen.

(7) Eine Änderung eines Auftrags oder eines Rahmenabkommens während der entsprechenden Laufzeit gilt als wesentlich im Sinne von Absatz 2 Buchstabe e), wenn sie dazu führt, dass sich der Auftrag oder das Rahmenabkommen erheblich von dem ursprünglichen vergebenen Auftrag beziehungsweise vom ursprünglich abgeschlossenen Rahmenabkommen unterscheidet. Unbeschadet der Absätze 2, 3 und 4 ist eine Änderung in jedem Fall als wesentlich anzusehen, wenn eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) mit der Änderung werden Bedingungen eingeführt, die, wenn sie für das ursprüngliche Vergabeverfahren gegolten hätten, die Zulassung anderer als der ursprünglich ausgewählten Bewerber oder die Annahme eines anderen als des ursprünglich angenommenen Angebots ermöglicht hätten oder das Interesse weiterer Teilnehmer am Vergabeverfahren geweckt hätten,*
- b) mit der Änderung wird das wirtschaftliche Gleichgewicht des Auftrags oder des Rahmenabkommens zugunsten des Auftragnehmers in einer Weise verschoben, die im ursprünglichen Auftrag oder im ursprünglichen Rahmenabkommen nicht vorgesehen war,*
- c) mit der Änderung wird der Umfang des Auftrags oder des Rahmenabkommens erheblich ausgeweitet,*
- d) ein neuer Auftragnehmer ersetzt den Auftragnehmer, an den der öffentliche Auftraggeber den Auftrag ursprünglich vergeben hatte, in anderen als den in Absatz 2 Buchstabe d) vorgesehenen Fällen.*

(8) Ein neues Vergabeverfahren gemäß der Richtlinie 2014/24/EU ist erforderlich bei anderen als den in den Absätzen 2, 3 und 4 vorgesehenen Änderungen der Bestimmungen eines öffentlichen Auftrags oder eines Rahmenabkommens während der entsprechenden Laufzeit.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, Erwägungsgründe Nr. 107 108, 109, 110, 111 und Art. 45, 72

Kodex, Art. 106

Art. 49: Abrechnung der Bauarbeiten

(1) Das Buchhaltungsregister der Bauarbeiten kann auf Einzelblättern erstellt werden, die mit jedem Baufortschritt zu Registern zu binden sind.

(2) Für Bauarbeiten bis zu einem Betrag von 200.000 Euro kann vom Führen folgender

Bücher abgesehen werden: Bautagebuch, Maßbuch der Bauarbeiten und Lieferungen, Buchhaltungsregister und Abriss des Buchhaltungsregisters. Auf jeden Fall kann vom Handbuch der Bauleitung und vom Zahlungsregister abgesehen werden.

(3) *Die Zahlungen nach Baufortschritten haben monatlich zu erfolgen und werden in Form einer Anzahlung ausbezahlt. Bei Unteraufträgen wird die unmittelbare und direkte Bezahlung der Unterauftragnehmer gewährleistet. Diese können entscheiden, ob sie die Direktbezahlung von der Vergabestelle oder vom auftraggebenden Unternehmen bevorzugen.*

(3/bis) *Bei öffentlichen Bauaufträgen mit einem Betrag bis zu einer Million Euro und bei Lieferungen und Dienstleistungen unter EU-Schwelle werden auf den progressiven Nettobetrag keine Garantierückhalte von 0,50 Prozent für die Erfüllung der Beitragspflichten zugunsten der Fürsorge- und Vorsorgeanstalten einschließlich der Bauarbeiterkasse vorgenommen.*

(3/ter) *Der Auftragswert für Aufträge von Bauarbeiten, sowie von unverzüglich durchzuführenden Dienstleistungen und Lieferungen wird zur Berechnung des Betrags der Preisvorauszahlung in Höhe von 20 Prozent herangezogen, die dem Auftragnehmer innerhalb von 15 Tagen nach Beginn der tatsächlichen Ausführung zu zahlen ist. Die Zahlung des Vorschusses setzt voraus, dass eine Bank- oder Versicherungsgarantie in Höhe des Vorschusses geleistet wird, erhöht um den gesetzlichen Zinssatz für den Zeitraum, der für die Rückforderung des Vorschusses gemäß dem Zeitplan der Leistungserbringung erforderlich ist.*

ZWECK DER BESTIMMUNG

Der Inhalt dieser Gesetzesbestimmung ist vielfältig: Sie nimmt eine Vereinfachung der Buchführung für Bauarbeiten bis zu einem Betrag von 200.000 Euro vor (bei höheren Beträgen wird die staatliche Regelung angewandt); in Anwendung von Art. 105 Abs. 21 Kodex sieht sie grundsätzlich die direkte Bezahlung der Unterauftragnehmer vor.

Durch die Novellierung von Abs. 3 durch das LG Nr. 3/2019 wurde einzig für die Bauaufträge festgelegt, dass die Zahlungen nach Baufortschritten monatlich zu erfolgen haben und in Form einer Anzahlung ausbezahlt werden. Die unmittelbare und direkte Bezahlung der Unterauftragnehmer erfolgt auf jeden Fall nach Baufortschritten für Bauarbeiten und bei Anzahlung eines Betrags ab einem bestimmten, vertraglich festgelegten Zeitraum für Lieferungen und Dienstleistungen. Anstatt dessen kann vertraglich vorgesehen werden, dass der Betrag bei Erreichen einer bestimmten Wertschwelle überwiesen wird (z.B. sobald 100.000 Euro des Dienstleistungs- oder Lieferbetrags erreicht sind). Die Gesetzesbestimmung lässt erkennen, dass mangels spezifischer gegenteiliger Angabe seitens des Unterauftragnehmers von der regelentsprechenden Direktzahlung ausgegangen wird. Dennoch kann im Vertrag zur Erteilung eines Unterauftrags ausdrücklich vorgesehen werden, dass der Auftragnehmer die Zahlung des Unterauftragnehmers vornimmt. In diesem Fall ist es zulässig, dass der Unterauftragnehmer im Laufe des Verhältnisses – ohne ausdrückliche Annahme seitens des Auftragnehmers - auf die im Unterauftragsvertrag gewählte Zahlung seitens des Auftragnehmers verzichtet und für die direkte Zahlung seitens der Vergabestelle optiert, sofern der Verzicht vor der Ausstellung des entsprechenden Baufortschritts oder vor der Anzahlung erfolgt (zu verstehen als Baufortschritt oder Anzahlung, während der die Leistungen gemäß Vertrag zur Erteilung des Unterauftrags ausgeführt wurden). Wurde die Zahlung der Leistungen seitens des Auftragnehmers vorgesehen, kann der Unterauftragnehmer die direkte Zahlung seitens der Vergabestelle nach der Ausstellung des entsprechenden Baufortschritts oder nach der Anzahlung (zu verstehen ut supra) nur im Falle

der nachgewiesenen Nichterfüllung seitens des Auftragnehmers beantragen. Zum Nachweis der Nichterfüllung braucht der Unterauftragnehmer nur die Rechnungen und den Auszug des Kontokorrents für öffentliche Aufträge beizulegen und zu erklären, dass der vorgehene Betrag nicht ausgezahlt wurde. Die Vergabestelle muss dann auf jeden Fall dem Auftraggeber eine angemessene Frist gewähren, um die Erfüllung nachzuweisen. Wurde die vertragliche Nichterfüllung nachgewiesen, nimmt die Vergabestelle beim erstmöglichen Baufortschritt oder bei Anzahlung einen Abzug vor (natürlich abzüglich evtl. eingebrachter Vorauszahlungen, der Abzüge aus jedwedem Rechtstitel, der direkten und unmittelbaren Zahlungen der Unterauftragnehmer, welche für die Zahlung seitens der Vergabestelle optiert haben und welche die Leistung innerhalb des Baufortschritt oder der Akkontozahlung ausgeführt haben). Sollte es keine folgenden Baufortschritte oder Akkontozahlungen geben oder sollte der auszuzahlende Nettobetrag für den Auftragnehmer für die gänzliche Zahlung des dem Unterauftragnehmer geschuldeten Betrags nicht ausreichen, ist die Vergabestelle von jedweder Verpflichtung dem Unterauftragnehmer gegenüber befreit, der für die nicht überwiesenen Beträge ausschließlich vom Auftragnehmer schadlos gehalten wird.

Sollte in den Unterauftragverträgen Sicherheitsrückbehalte vereinbart worden sein, werden diese von der Vergabestelle an den Auftragnehmer ausgezahlt, unabhängig von der Option für die direkte Zahlung seitens der Vergabestelle (oder nicht). Die Freigabe und die entsprechende Liquidierung an den Unterauftragnehmer obliegen dem Auftragnehmer, und der Unterauftragnehmer kann von der Vergabestelle nichts fordern.

Schließlich wird daran erinnert, dass Art. 49 Abs. 3 LG, der keine Lücken enthält, die mithilfe der nationalen Regelung gefüllt werden müssen, Art. 105 Abs. 13 Kodex gänzlich unanwendbar wird.

Im Falle der Zahlung seitens des Auftragnehmers kommt wieder die Regel der Gesamtschuldnerschaft zwischen Auftragnehmer und Unterauftragnehmer für die Leistung der Fürsorgebeiträge der Angestellten des Unterauftragnehmers gemäß Art. 105 Abs. 9 Kodex zur Anwendung.

Durch das LG Nr. 3/2019 wurde sodann Abs. 3/bis eingefügt, um eine weitere organisatorische Vereinfachung umzusetzen, dadurch dass der Garantierückbehalt bei öffentlichen Bauaufträgen mit einem Ausschreibungsbetrag bis zu einer Million Euro und bei Lieferungen und Dienstleistungen mit Ausschreibungsbetrag unter EU-Schwelle nicht mehr zwingend notwendig ist. Abs. 3/ter soll zudem die Preisvorauszahlung in Höhe von 20 Prozent auf Aufträge von Bauarbeiten und von unverzüglich durchzuführenden Dienstleistungen und Lieferungen beschränken. Unter „unverzüglich durchzuführende Dienstleistungen und Lieferungen“ versteht man die Aufträge, bei denen das Interesse der Vergabestelle nur durch die vollständige Ausführung der Leistung befriedigt werden kann, auch wenn aus organisatorischen und/oder logistischen Gründen die einzige vertragliche Leistung in mehrere Raten oder Lieferungen aufgeteilt wird (z.B. Lieferung von Einrichtungsgegenständen mit verschiedenen Lieferterminen). Nicht auf die „unverzüglich durchzuführenden Dienstleistungen und Lieferungen“ zurückzuführen sind alle durch periodische und repetitive Leistung charakterisierte Aufträge (z.B. periodische Lieferung von Waren, Reinigungsdienste usw.).

Der EVV muss die Leistung bereits in der Ausschreibungsbekanntmachung oder im ersten Verfahrensakt sowie in den Ausschreibungsbedingungen und in den besonderen Vertragsbedingungen als „unverzüglich“ ausweisen, um in der Folge Probleme und Beanstandungen in der Ausführungsphase zu vermeiden.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Kodex, Art. 105, 195

Dekret Ministerium für Infrastruktur und Verkehr, 7. März 2018, Nr. 49 (Leitlinie über die Ausführungsmodalitäten der Funktion als Bauleiter und als Verantwortlicher für die Vertragsausführung)

ANMERKUNGEN

Gemäß Abs. 3 erfolgt die Direktzahlung der Unterauftragnehmer, ohne dass sie Antrag darauf stellen müssen; sie können die Zahlung vom Auftragnehmer anstatt von der öffentlichen Verwaltung beantragen. Um zu vermeiden, dass der Unterauftragnehmer doppelt bezahlt wird, wird es für notwendig erachtet, dass der öffentliche Auftraggeber über diesen Umstand in Kenntnis gesetzt wird. Daher muss der Unterauftragnehmer dem öffentlichen Auftraggeber – und zur Kenntnis dem Auftragnehmer – eine entsprechende Mitteilung mit der Quittung über die erfolgte Zahlung seitens des Auftragnehmers zukommen lassen. In derselben Mitteilung muss der Unterauftragnehmer das durchgeführte Gewerk/die durchgeführte Leistung sowie den Betrag der erfolgten Zahlung für den entsprechenden Baufortschritt anführen und außerdem erklären, dass der öffentliche Auftraggeber von jeglicher Pflicht zur Vergütung desselben Baufortschritts befreit ist. Bei der Abrechnung des entsprechenden Baufortschritts wird der Auftraggeber die dem Auftragnehmer zustehende Vergütung auszahlen; diese umfasst den vom Auftragnehmer an den Unterauftragnehmer bereits ausbezahlten Betrag sowie jenen, der direkt dem Auftragnehmer zu zahlen ist. In dieser Phase des Baufortschritts darf der Unterauftragnehmer vom Auftraggeber keine Auszahlung verlangen, da seine Forderung bereits durch den Auftragnehmer erfüllt wurde.

Art. 50: Durchführung der Änderungen

(1) Bei Bauvorhaben im Zuständigkeitsbereich des Landes werden die Änderungs- und Zusatzprojekte vom zuständigen Landesrat/von der zuständigen Landesrätin genehmigt, wenn die Ergänzungen und Änderungen ein Fünftel des von der Landesregierung genehmigten Betrags nicht überschreiten; überschreiten die Ergänzungen und Änderungen ein Fünftel dieses Betrags, werden die genannten Projekte von der Landesregierung genehmigt.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Diese Gesetzesbestimmung regelt die Zuständigkeiten in Sachen Änderungen bei öffentlichen Bauvorhaben.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Kodex, Art. 106

[Art. 51: Vergabeverfahren im Falle des Konkurses des Ausführenden oder bei Vertragsaufhebung und außergewöhnliche Maßnahmen zur Abwicklung und Fertigstellung der Arbeiten]

(1) aufgehoben durch LG Nr. 3/2019]

Art. 52: Feststellungsprotokolle zum Zwecke der vorgezogenen Übernahme

(1) Benötigt der Auftraggeber das Bauwerk oder das ausgeführte Bauvorhaben oder einen Teil des ausgeführten Werks oder Vorhabens vor der vollständigen Fertigstellung aller Bauarbeiten für dessen Nutzung oder Besetzung und ist diese Möglichkeit im Vertrag vorgesehen, so ist die vorgezogene Übernahme zulässig, sofern

- a) die Abnahme der Statik positiv ausgefallen ist,*
- b) [aufgehoben durch LG Nr. 3/2019]*
- c) die erforderlichen Wasser-, Strom- und Kanalisationsanschlüsse an das öffentliche Netz durchgeführt worden sind,*
- d) die in den besonderen Vergabebedingungen vorgesehenen Prüfungen und Proben durchgeführt worden sind,*
- e) eine ausführliche Bestandsaufnahme der ausgeführten Bauarbeiten gemacht worden ist, die dem Übergabeprotokoll beizufügen ist.*

(2) Der Bauleiter/Die Bauleiterin prüft, ob die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen gegeben sind, und führt die notwendigen Überprüfungen durch, um festzustellen, ob die Besetzung und Nutzung des Bauwerks oder des Bauvorhabens unter Gewährleistung der Sicherheit und ohne Hindernisse für den Auftraggeber sowie ohne Verletzung der vertraglichen Vereinbarungen möglich sind.

(3) Der Bauleiter/Die Bauleiterin verfasst ein Protokoll, das auch vom einzigen Verfahrensverantwortlichen/von der einzigen Verfahrensverantwortlichen unterzeichnet wird, in dem er die durchgeführten Überprüfungen und seine Schlussfolgerungen darlegt.

(4) Die vorgezogene Übernahme hat keine Auswirkungen auf die endgültige Beurteilung der Bauarbeiten und auf sämtliche Fragen, die in diesem Zusammenhang auftreten können, sowie auf eine etwaige nachfolgende Haftung des Auftragnehmers.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Diese Gesetzesbestimmung regelt die Modalitäten der vorgezogenen Übernahme des Bauwerks.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Verordnung, Art. 230

ANMERKUNGEN

Abs. 1 Buchst. b), aufgehoben durch LG 3/2019 lautete: „Sofern der einzige Verfahrensverantwortliche/die einzige Verfahrensverantwortliche die Bewohnbarkeitserklärung, die Benutzungsgenehmigung oder die Benützbarkeitsbescheinigung für das ausgeführte Bauwerk rechtzeitig angefordert hat.“

Art. 53: Abnahme

(1) Liegen besondere Erfordernisse vor, so kann ein außenstehendes Subjekt, das von einer Vergabestelle mit einer Abnahme betraut wurde, von derselben Vergabestelle mit begründeter Maßnahme mit einer weiteren Abnahme auch dann betraut werden, wenn nicht ein bestimmter Zeitraum vergangen ist.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Diese Gesetzesbestimmung sieht eine Abweichung von Art. 216 Abs. 10 DPR Nr. 207/2010 vor, wonach zwischen einem Auftrag und dem nächsten mindestens sechs Monate vergehen müssen. Die detaillierte Begründung der Betrauungsmaßnahme ist erforderlich, weil Art. 53 eine Abweichung von der allgemeinen Regel gemäß DPR Nr. 207/2010 vorsieht.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Kodex, Art. 102

Verordnung, Art. 216

ANMERKUNGEN

Art. 53 ist in Verbindung mit der gesetzlichen Regelung der Abnahme gemäß Art. 102 Kodex zu lesen, der auch die Regelung zu den Unvereinbarkeiten enthält.

Art. 53-bis: Ausstellung der Benützungsgenehmigung für öffentliche Bauwerke

(1) Die Benützungsgenehmigung für öffentliche Bauwerke wird nach der Erklärung des Bauleiters/der Bauleiterin, dass der Bau mit dem genehmigten Projekt übereinstimmt, und nach der statischen Abnahmeprüfung ausgestellt.

(2) Die Benützungsgenehmigung für Bauwerke, für welche anstelle der Baukonzession die Übereinstimmungserklärung ausgestellt worden ist, wird nach den Modalitäten laut Absatz 1 vom für Raumordnung zuständigen Landesrat/von der für Raumordnung zuständigen Landesrätin ausgestellt.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Zweck der Bestimmung ist es den *Status quo ante* im Bereich des Bauwesens wiederherzustellen. Konkret hat das Landesgesetz vom 17. Juni 1998, Nr. 6 „*Bestimmungen für die Vergabe und Ausführung von öffentlichen Bauaufträgen*“ das Landesgesetz vom 3. Jänner 1978, Nr. 1 „*Baurechtsreform*“ abgeändert und den Artikel 9-ter eingeführt zum Zwecke der Beschleunigung der Ausstellung der Benützungsgenehmigung für öffentliche Bauwerke. Nun wurde das gesamte Landesgesetz vom 17. Juni 1998, Nr. 6 durch Art. 60 Abs. 1 Buchst. a) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 aufgehoben, mit entsprechendem Wiederaufleben der ursprünglichen Regelung.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Landesgesetz Nr. 16/2015, Art. 60

Landesgesetz Nr. 6/1998

Landesgesetz Nr. 1/1978

Dieser Artikel wird mit Inkrafttreten von LG vom 10. Juli 2018 Nr. 9 (1. Juli 2020), gemäß Art. 107 Abs. 1 ebd. aufgehoben.

[Art. 54: In-House-Vergabe in besonderen Fällen]

(1) aufgehoben durch LG Nr. 3/2019]

ANMERKUNGEN

Der gegenständliche Artikel wurde aufgehoben, weil er durch das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache **C-553/15 (Undis Servizi Srl)** obsolet geworden ist, denn darin wurde erkannt, dass das Konzept der Tätigkeit einer In-House-Gesellschaft zugunsten Dritter (also nicht jene, die die Voraussetzung der Kontrolle wie über die eigenen Dienststellen erfüllen) nicht nur Rechtssubjekte und/oder privatrechtliche Unternehmen einschließt, sondern auch nicht kontrollierende öffentliche Rechtssubjekte und/oder Körperschaften.

10. ABSCHNITT SOZIALE UND ANDERE BESONDERE DIENSTLEISTUNGEN

Art. 55: Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Die öffentlichen Aufträge für personenbezogene Dienstleistungen, wie Dienstleistungen im Sozial-, Gesundheits-, Schul-, Kultur- und Bildungsbereich und in damit zusammenhängenden Bereichen sowie die öffentlichen Aufträge für Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen, Rettungsdienste und andere spezifische Dienstleistungen werden gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes vergeben.

(2) Die Aufträge laut Absatz 1 werden durch Bezugnahme auf spezifische Posten des Gemeinsamen Vokabulars für öffentliche Aufträge (CPV) identifiziert und sind im Verzeichnis laut Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU angeführt.

(3) Angesichts der begrenzten grenzüberschreitenden Bedeutung der in diesem Abschnitt genannten Aufträge gilt für diese ein EU-Schwellenwert von mindestens 750.000 Euro, ohne Mehrwertsteuer.

(4) Werden die Dienstleistungen laut Absatz 1 als nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse qualifiziert, so fallen sie nicht unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Einer der innovativsten Bereiche des Landesvergabegesetzes ist jener der sozialen Dienstleistungen: In diesem Bereich ist die Wettbewerbsfähigkeit nicht so ausgeprägt wie in den ordentlichen Sektoren und demzufolge ist der Spielraum, um ehrenamtlich tätige Vereine und Organisationen miteinzubeziehen, größer.

Die Regelung auf Landesebene ist eine direkte Umsetzung der EU-Richtlinie, deren Vorschriften hinreichend klar und präzise festgelegt sind, sodass sie zum Teil unmittelbar wirksam sind (*self-executing*).

Art. 55 definiert die „sozialen Dienstleistungen“, erhöht den EU-Schwellenwert (der für diese Aufträge einem EU-Schwellenwert von mindestens 750.000 Euro ohne Mehrwertsteuer entspricht) und präzisiert, dass diese Dienstleistungen nicht unter den Geltungsbereich des Landesvergabegesetzes fallen, wenn sie als nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse qualifiziert werden, da keine Auftragsvergabe notwendig erscheint.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, Erwägungsgrund Nr. 114, Art. 74 – 77 und Anhang XIV

Kodex, Art. 140, 142, 143, 144, Anhang IX

Beschluss der Landesregierung vom 13. Juni 2017, Nr. 612

ANMERKUNGEN

Mit Bezug auf den Anwendungsbereich wird erachtet, dass der in Abs. 1 enthaltene Wortlaut „und andere spezifische Dienstleistungen“ auf die satzeinleitenden „öffentlichen Aufträge für personenbezogene Dienstleistungen“ bezogen werden muss, wodurch ein Verweis auf Anhang IX Kodex erfolgt (der mit Anhang XIV der Richtlinie übereinstimmt) und diese offene und

residuale Kategorie besonderer Dienstleistungen somit durch Verweis definiert wird. Für den Bereich „nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ wird auf Punkt 5.1 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 612 vom 13. Juni 2017 verwiesen.

NÜTZLICHE LINKS

Anwendungsrichtlinie für Direktvergaben von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen und für Ingenieur- und Architekturleistungen und für soziale und andere Dienstleistungen gemäß Abschnitt X des LGs Nr. 16/2015 igF

http://www.provincia.bz.it/lavoro-economia/appalti/downloads/Beschluss-AWR-Direktvergabe_Arbeiten-Dienstl.-Lieferungen-u-150.000usw.pdf

Art. 56: Grundsatz der freien Verwaltung

(1) Die öffentlichen Auftraggeber sind befugt, die Dienstleistungen laut Artikel 55 frei in einer Weise zu organisieren, die nicht mit der Vergabe öffentlicher Aufträge verbunden ist, beispielsweise durch die gesetzlich vorgesehene selbständige Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben, durch die bloße Finanzierung der Dienste oder durch die Erteilung von Erlaubnissen und Ermächtigungen, ohne dass Beschränkungen oder Quoten vorgesehen werden, sofern solche Systeme ausreichend bekannt gemacht werden und den Grundsätzen der Transparenz und Nichtdiskriminierung entsprechen.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Die öffentlichen Auftraggeber dürfen die Bereitstellung und die Abwicklung der sozialen Dienstleistungen gemäß Art. 55 auch frei in einer Weise organisieren, die alternativ zur öffentlichen Auftragsvergabe steht, beispielsweise durch die gesetzlich vorgesehene selbstständige Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben, durch die reine Finanzierung (die Dienstleistung wird nicht selbst erbracht, sondern Beiträge werden an Dritte ausgezahlt) oder durch alternative Systeme, wie Akkreditierungsmodelle (wie das sog. Open-House-Modell), bei dem die öffentliche Verwaltung nur die Mindestqualitätskriterien und die Finanzierungsdetails vorgibt.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, Erwägungsgründe Nr. 5, 7, Art. 1

Beschluss der Landesregierung vom 13. Juni 2017, Nr. 612

ANAC, Beschluss vom 20. Jänner 2016, Nr. 32

Gesetz Nr. 328/2000 (Rahmengesetz über die Realisierung des integrierten Systems der Sozialmaßnahmen und -dienste)

Art. 57: Vergabe von Aufträgen im Oberschwellenbereich

(1) Sofern und soweit die öffentlichen Auftraggeber nicht in der Lage sind, die Dienstleistungen nach Artikel 56 zu organisieren, vergeben sie dieselben nach den Bestimmungen dieses Abschnitts und wenden bezüglich der Veröffentlichung der Bekanntmachungen die Bestimmungen nach Artikel 75 der Richtlinie 2014/24/EU an.

(2) Die öffentlichen Auftraggeber organisieren die Vergabeverfahren mit dem Ziel der

größtmöglichen Vereinfachung und Reduzierung des Verwaltungsaufwands. Die Kosten für externe Dienstleister oder Servicestellen, deren sich die öffentlichen Auftraggeber bei der Vergabe von Aufträgen für soziale Dienstleistungen bedienen, dürfen ebenso wie etwaige Abschöpfungen zu Gunsten von Interessenvertretungen oder Verbraucherschutzorganisationen in keinem Fall auf die Wirtschaftsteilnehmer abgewälzt werden.

(3) Die Auswahl der Dienstleister erfolgt auf der Grundlage des Angebots mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis unter vorrangiger Berücksichtigung von Qualitäts- und Nachhaltigkeitskriterien. Bei der Bewertung der Qualität berücksichtigen die öffentlichen Auftraggeber die spezifischen Bedürfnisse der Nutzerschaft, einschließlich sprachlicher Bedürfnisse, sowie Formen der Einbeziehung und Eigenverantwortung und den Aspekt der Innovation. Die öffentlichen Auftraggeber definieren weitere Zuschlagskriterien, auch unter Bezugnahme auf die Elemente der Lebenszykluskostenrechnung des Dienstes sowie auf dessen soziale Bedeutung.

(4) Die öffentlichen Auftraggeber können vorsehen, dass die Preis- oder Kostenkriterien eine reale Gewichtung von 20 Prozent nicht überschreiten dürfen. Bei sozialen Dienstleistungen ist diese Obergrenze zwingend. Den öffentlichen Auftraggebern ist es auch gestattet, das Kostenelement in Form von Festpreisen oder Festkosten auszuloben, auf deren Grundlage die Wirtschaftsteilnehmer nur mit Blick auf Qualitäts- und Nachhaltigkeitskriterien miteinander konkurrieren.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Die öffentlichen Auftraggeber, welche Dienstleistungen nicht nach Art. 56 organisieren können oder wollen, vergeben diese durch Vergabeverfahren. In diesen Fällen unterliegen die Vergabeverfahren mit Öffentlichkeitscharakter den spezifischen Bestimmungen gemäß Art. 57, welche die Qualität und Nachhaltigkeit der Angebote hervorheben und den wirtschaftlichen Vorteil in den Hintergrund stellen.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, Art. 75

Landesgesetz Nr. 16/2015, Art. 56

ANMERKUNGEN

Der in Abs. 1 dieser Gesetzesbestimmung einleitend eingeschobene Satz bedingt eine Begründungspflicht in Hinblick auf die Unmöglichkeit, die Dienstleistungen nach Art. 56 zu organisieren. Die Begründung muss im Entscheid zur Einleitung des Vergabeverfahrens enthalten sein.

Art. 58: Vergabe von Aufträgen im Unterschwellenbereich

(1) Aufträge für Dienstleistungen laut diesem Abschnitt im Unterschwellenbereich können von den öffentlichen Auftraggebern folgendermaßen vergeben werden:

- a) Abschluss des Vertrages direkt mit dem für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer, wenn der Vertragspreis unter 40.000 Euro liegt,*
- b) Abschluss des Vertrages nach vorherigem Wettbewerb mittels Einladung von mindestens drei frei ausgewählten Wirtschaftsteilnehmern, die ausreichende Gewähr für*

Qualitätsleistungen bieten und die nachweisen können, den mit dem Vertragsgegenstand verbundenen Bedürfnissen gerecht zu werden, wenn der Vertragswert unter der EU-Schwelle liegt,

- c) *für Verträge mit einem Wert unter 750.000 Euro, Abschluss des Vertrages nach Durchführung eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung oder Veröffentlichung von Vorinformationen. In diesem Fall ermitteln die öffentlichen Auftraggeber die einzuladenden Wirtschaftsteilnehmer auf der Grundlage von am Markt bezogenen Informationen über die wirtschaftlichen-finanziellen und technisch-organisatorischen Qualifikationsmerkmale unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz, des Wettbewerbs und der Gleichbehandlung, und sie laden mindestens fünf Wirtschaftsteilnehmer ein, sofern es geeignete Subjekte in dieser Anzahl gibt.*

(2) Nach Abschluss des Verfahrens teilen die öffentlichen Auftraggeber das Ergebnis durch eine Vergabebekanntmachung mit, in der jene Informationen enthalten sind, die das Informationssystem für öffentliche Verträge vorgibt oder die im von der Agentur ausgearbeiteten Vordruck angeführt sind.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Für die Vergabe der Aufträge im Unterschwellenbereich gelten besondere Bestimmungen, die den Besonderheiten der sozialen Dienstleistungen und deren besonderen Marktbedingungen Rechnung tragen.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Kodex, Art. 35, 36, Anlage XIV

Landesgesetz Nr. 16/2015, Art. 26 und 27

ANMERKUNGEN

Mit Bezug auf Abs. 1 Buchst. a), wonach die Direktvergabe nur bei einem Vertragspreis unter 40.000 Euro zulässig ist, wird darauf hingewiesen, dass die Nichtanpassung an die neuen Schwellen nach Art. 26 Abs. 4 LG Nr. 16/2015 konkret dem Willen des Gesetzgebers entspricht, angesichts der Besonderheit des Vergabegegenstands eine differenzierte Regelung zu schaffen.

Mit Bezug auf Abs. 2 sind die Informationen, die in der Vergabebekanntmachung enthalten sein müssen, im Anhang XIV Kodex unter Buchst. F aufgelistet.

Art. 59: Vorbehaltene Aufträge

(1) Die öffentlichen Auftraggeber, die Aufträge für Dienstleistungen im Gesundheits-, Sozial-, Bildungs- und Kulturbereich laut Artikel 77 der Richtlinie 2014/24/EU vergeben möchten, können das Recht zur Teilnahme an Vergabeverfahren Organisationen vorbehalten, die alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) ihr Ziel ist die Erfüllung einer Gemeinwohlaufgabe, die an die Erbringung der in diesem Absatz genannten Dienstleistungen geknüpft ist,*
- b) die Gewinne werden reinvestiert, um das Ziel der Organisation zu erreichen; etwaige Gewinnausschüttungen oder -zuweisungen beruhen auf partizipatorischen Überlegungen,*
- c) die Management- oder Eigentümerstruktur der Organisation, die den Auftrag ausführt, beruht auf dem Grundsatz der Beteiligung der Beschäftigten oder auf partizipatorischen Grundsätzen oder erfordert die aktive Mitwirkung der Beschäftigten,*

der Nutzerschaft oder der Interessenträger,

d) die Organisation hat vom jeweiligen öffentlichen Auftraggeber nach diesem Artikel in den letzten drei Jahren keinen Auftrag für die betreffenden Dienstleistungen erhalten.

(2) *Die Laufzeit eines gemäß diesem Artikel geschlossenen Vertrags darf drei Jahre nicht überschreiten.*

(3) *Im Aufruf zum Wettbewerb wird auf Artikel 77 der Richtlinie 2014/24/EU Bezug genommen.*

(4) *Die öffentlichen Auftraggeber, die Aufträge für Dienstleistungen ohne die Einschränkungen laut Absatz 1 vergeben möchten, können das Recht zur Teilnahme an Vergabeverfahren Sozialdiensten, die für die Arbeitsbeschäftigung zuständig sind, oder Wirtschaftsteilnehmern vorbehalten, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist, oder sie können bestimmen, dass solche Aufträge im Rahmen von Programmen mit geschützten Beschäftigungsverhältnissen durchgeführt werden, sofern mindestens 30 Prozent der Beschäftigten der Werkstätten, Wirtschaftsteilnehmer oder Programme Beschäftigte mit Behinderungen oder benachteiligte Beschäftigte sind. Im Aufruf zum Wettbewerb wird auf Artikel 20 der Richtlinie 2014/24/EU Bezug genommen.*

ZWECK DER BESTIMMUNG

Die öffentlichen Auftraggeber, die Aufträge für Dienstleistungen im Gesundheits-, Sozial-, Bildungs- und Kulturbereich laut Art. 77 der EU-Richtlinie vergeben wollen, können das Recht zur Teilnahme an den Vergabeverfahren jenen Organisationen vorbehalten, welche die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a), b), c), d) und gemäß Abs. 2 erfüllen.

Unabhängig von den Einschränkungen gemäß Abs. 1 können die öffentlichen Auftraggeber das Recht zur Teilnahme an Vergabeverfahren bestimmten Wirtschaftsteilnehmern, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung oder von benachteiligten Personen ist, vorbehalten oder sie können bestimmen, dass solche Aufträge im Rahmen von Programmen mit geschützten Beschäftigungsverhältnissen durchgeführt werden, sofern mindestens 30 Prozent der Beschäftigten in den Werkstätten, bei den Wirtschaftsteilnehmern oder in den Programmen, Beschäftigte mit Behinderung oder benachteiligte Arbeitnehmer sind.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Richtlinie, Erwägungsgründe Nr. 36, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, Art. 20, 77

Kodex, Art. 112

GvD vom 3. Juli 2017 Nr. 112 zur Regelung der Gesellschaftsunternehmen

GvD vom 3. Juli 2017 Nr. 117, Einheitstext Dritter Sektor

Beschluss der Landesregierung vom 15. November 2016 (*Anwendungsrichtlinie Vergabe an Sozialgenossenschaften*)

11. ABSCHNITT AUFHEBUNGEN

Art. 60: Aufhebungen

(1) Folgende Bestimmungen sind aufgehoben:

- a) das Landesgesetz vom 17. Juni 1998, Nr. 6, in geltender Fassung,*
- b) die Artikel 6/bis, 6/ter, 6/quater, 6/quinqües und Artikel 28/bis Absatz 1 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung,*
- c) Artikel 11 des Landesgesetzes vom 27. Juli 2015, Nr. 9.*

Durch das Landesgesetz vom 9. Juli 2019, Nr. 3 wurden folgende Artikel aufgehoben:

a) Art. 5 Abs. 6 Buchst. b); Art. 51; Art. 52 Abs. 1 Buschst b); Art. 54 LG vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, i.g.F.

b) Art. 53/bis LG vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, i.g.F., ab dem von Art. 107 Abs. 1 LG vom 10. Juli 2018, Nr. 9, vorgesehenen Inkrafttreten]

c) Art. 6 Abs. 7 und Art. 23/bis LG vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, i.g.F.

Art. 61: Finanzbestimmung

(1) Dieses Gesetz sieht keine zusätzlichen Ausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes vor.

Dieses Gesetz ist im Amtsblatt der Region kundzumachen. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es als Landesgesetz zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.

Teil 2 - Landesgesetz vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes

Art. 21/ter: Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben bei öffentlichen Beschaffungen

(1) Die öffentlichen Auftraggeber laut Artikel 2 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, greifen nur auf die Rahmenvereinbarungen zurück, die von der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV) in ihrer Eigenschaft als Stelle für Sammelbeschaffungen abgeschlossen werden. Die Landesregierung genehmigt den Plan für zentrale Beschaffungen.

(2) Für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert greifen die öffentlichen Auftraggeber laut Absatz 1, unbeschadet der Bestimmung laut Artikel 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt.

(3) Im Sinne der einschlägigen staatlichen Bestimmungen bewirkt die Verletzung der Pflichten laut den Absätzen 1 und 2 die Nichtigkeit der abgeschlossenen Verträge und sie wird disziplinarrechtlich geahndet und begründet verwaltungsrechtliche Haftung; hinsichtlich des Vermögensschadens wird die Differenz zwischen dem in der Rahmenvereinbarung und dem im Vertrag angeführten Zuschlagspreis berücksichtigt.

(4) Im Plan für zentrale Beschaffungen laut Absatz 1 sind ferner die Kategorien der Güter, Dienstleistungen und Instandhaltungen sowie jeweils die Schwellenwerte festgelegt, bei deren Überschreitung die öffentlichen Auftraggeber laut Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a) und b) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, auf die AOV als Stelle für Sammelbeschaffungen für die Abwicklung der betreffenden Vergabeverfahren zurückgreifen müssen.

(5) Die AOV ermittelt und veröffentlicht auf ihrer Webseite die Richtpreise einzelner Güter und Dienstleistungen, die sich kostenmäßig am stärksten zu Lasten der Rechtssubjekte laut Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a) und b) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, auswirken. Für die Planung der Vertragstätigkeit der öffentlichen Verwaltung werden ausschließlich die von der AOV veröffentlichten und jährlich zum 1. Oktober aktualisierten Richtpreise verwendet; sie bilden den Höchstpreis für den Zuschlag in allen Fällen, in denen keine von der AOV als Stelle für Sammelbeschaffungen abgeschlossene Rahmenvereinbarung vorhanden ist. Im Sinne der einschlägigen staatlichen Bestimmungen sind die in Verletzung dieses Höchstpreises abgeschlossenen Verträge nichtig.

ZWECK DER BESTIMMUNG

Die im Art. 21/ter enthaltene Norm stellt die *Spending-Review* im Bereich Beschaffungen der öffentlichen Verwaltung in der Autonomen Provinz Bozen dar.

ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Landesgesetz Nr. 16/2015, Art. 2, 5, 38

Kodex, Art. 3 Abs. 1 Buchst. cccc) und dddd), Art. 37

Gesetz Nr. 135/2002, Art. 1

Gesetz Nr. 296/2006, Art. 1, Abs. 449 und 450

ANMERKUNGEN

Mit Bezug auf Abs. 1 und 2 Art. 21/ter wird Folgendes präzisiert:

1. Die Rechtssubjekte nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 sind verpflichtet, den Rahmenvereinbarungen der AOV für den Bedarf an Dienstleistungen und Lieferungen über EU-Schwelle beizutreten. Für Beschaffungen unter EU-Schwelle entspricht die Verpflichtung zur Einhaltung der Preis- und Qualitätsparameter (sog. Benchmarking) nur der in den Rahmenvereinbarungen der AOV vorgesehen Verpflichtung.
2. In Einhaltung der obigen Anmerkungen und unbeschadet der Vorgaben gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 müssen Beschaffungen über den EMS erfolgen, falls die entsprechende Ausschreibung für die Zulassung besteht. Nur wenn diese fehlt, ist es möglich, das Verfahren über das telematische System des Landes abzuwickeln.

Die gemäß Abs. 3 vorgesehenen Sanktionen finden nur bei Nicht-Einhaltung obiger Vorgaben Anwendung und somit mit Bezug auf die Rahmenvereinbarungen der AOV und das entsprechende Banchmarking bzw. auf die Nichtanwendung des EMS/des telematischen Systems des Landes.

Ist eine Rahmenvereinbarung nur einem Nutzer oder nur bestimmten Nutzern vorbehalten, so stellen die entsprechenden Zuschlagspreise nicht allgemeine Preis- und Qualitätsparameter für alle Vergabestellen dar.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Zuschlagspreise der Rahmenvereinbarungen bei Beschaffungen seitens von Vergabestellen unterhalb der Mindestbestellmengen nicht zur Festlegung der Preis- und Qualitätsparameter (Benchmarking) beitragen.